

Grundvertrag
der
Grossen Freymaurer-Loge

Royale York zur Freundschaft.



Grundvertrag

der

Großen

Freymaurer-Loge

Royale York zur Freundschaft

oder des

unter Constitution und zu dem Systeme der
Großen Mutterloge R. Y. z. F.

vereinigten

Logenbundes.

Freemasons Prussia. Grosse
Loge von Preussen, genannt
Royale York zur Freundschaft

Zweyte, durchaus revidirte Ausgabe.

Im Orient von Berlin.

1800.

MWP

Cabinets - Erklärung

Seiner Majestät

des

Königs von Preussen

Friedrich Wilhelm III.

über den

Grundvertrag und das Gesetzbuch

der

Großten Freymaurer-Loge R. Y. z. F.

Ich habe den von Euch, Namens Eures Logenvereins eingereichten revidirten Grundvertrag und das Gesetzbuch erhalten, und kann dem darin erscheinenden Geiste der Ordnung, dem Bestreben zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und guter bürgerlicher Gesinnungen, und der Errichtung einer Rettungs-Anstalt für die Mitglieder Eurer Logen, eben so wenig meinen Beifall versagen, als der Offenheit, dem Be-

weise Eures guten Bewußtseyns, womit ihr zu Werke geht. So lange ihr daher diesen Euren Principien und Gesetzen treu bleibt; so werdet ihr nicht nur den Schutz, welchen ich Eurer Gesellschaft angedeihen lasse, verdienen; sondern ihr werdet auch selbst durch das Urtheil unbefangener und guter Menschen über Eure Verfassung belohnt werden.

Charlottenburg, den 31. Juli 1800.

Friedrich Wilhelm.

An die zeitigen Vorsteher
der Großen Freymaurer - Loge
Royale York zur Freundschaft
in Berlin.

70.
lhr
nd
lhr
ich
se,
ich
ier
er.
10.
l.

Vorbericht.

Soll eine Große Freymaurer-
loge für eine zurechtbeständige
Gesellschaft geachtet werden, so
muss sie durch einen Socialvertrag,
in welchem die Verfassung und die
Rechte der ganzen Gesellschaft, so wie
die Rechte der Glieder, als solcher,

bestimmt sind, entstanden seyn; und dieser Social- oder Grundvertrag muß die ausdrückliche Erklärung der wirklichen Vereinigung und der Form der Social-Verfassung enthalten. In sofern nun der Grundvertrag den Willen aller Glieder zu dem gemeinsamen maurerischen Zweck vereinigt, ist er ein Vereinigungs-Vertrag; in sofern Kraft desselben eine Person in die Gesellschaft aufgenommen wird, heißt er Aufnahmevertrag, und in sofern die Art und Weise durch ihn bestimmt wird, wie jeder seinen Privatwillen dem Willen der Gesellschaft zur Erreichung des maurerischen Zweckes unterwerfen soll, wird er Unterwerfungsvertrag genannt.

Alles, was sich daher auf die Ver-

fassung einer Großen Freymaurerlogge bezieht, muß aus dem Grundvertrage derselben, nicht aus Usurpationen oder herkömmlichen Observanzen erkennbar seyn, und ausgemittelt werden können.

Der Grundvertrag, der hier in einer zweyten durchaus revidirten Ausgabe allen, unter Constitution und zu dem Systeme der Großen Mutterlogge Royale York zur Freundschaft vereinigten Loggen und ihren Mitgliedern mitgetheilt wird, ist auf folgende zwey unstreitige Grundsätze gebaut:

- I. Jede Gesellschaft, der es an äußern Zwangsmitteln fehlt, muß unablässig dahin arbeiten, daß ihre Ordnung und al-

Das Gute, was in ihr geschieht, ist nicht von den zufälligen guten Eigenschaften der zeitigen Vorsteher, die abgehen, sich verändern, sterben können, sondern aus der Fundamental-Verfassung, oder aus der Form der Gesellschaft selbst erfolge.

II. Nur jene Gesellschaft kann eine gut organisirte genannt werden, deren Vorsteher Kraft der Verfassung alle Macht haben, Gutes zu wirken, ohne es aufzudringen, und keine Macht Böses zu thun, oder willkührlich zu herrschen.

Mit beständiger Hinsicht auf diese

Grundsätze ist der Umfang des Machttheils der verschiedenen Verwaltungs-Collegien genau ausgemessen; sind die Grenzen desselben auf das schärfste bestimmt, sind den Logen, Vorstehern, Beamten und Mitgliedern Rechte eingeräumt oder beschränkt worden, je nachdem es die Befestigung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gefordert hat: und kein Verwaltungs-Collegium, keine Loge, kein Vorsteher, kein Beamter, kein Mitglied der Grossen Freymaurer-Loge Royale York zur Freundschaft kann sich irgend ein Recht anmassen oder geltend machen, welches ihm nicht durch diesen revidirten Grundvertrag angewiesen worden, oder aus demselben erweislich ist,

Eigentlich soll ein Grundvertrag nichts anders als die Verfassung, das ist die bleibende Form der Gesetzgebung, Vollziehung und Verwaltung bestimmen, ohne sich in specielle Gesetze und Vorschriften einzulassen. Allein die Umstände und Verhältnisse, in welchen die erste Ausgabe dieses Grundvertrages erschienen war, hatten es nöthig gemacht, gewissen Inconvenienzen auf der Stelle abzuhelpfen; und mehrere specielle Gesetze, die nach Zeit und Umständen modificirt werden konnten, hineinzutragen. Bey der gegenwärtigen zweyten, durchaus revidirten Ausgabe sind diese speciellen Vorschriften aus dem Grundvertrage weggelassen, und in das hier ebenfalls beigefüg-

te, revidirte Gesetzbuch übertragen worden.

Die Art und Weise, wie dieser revidirte Grundvertrag entstanden und gesetzlich geworden ist, zeugt von dem Maurerischen Geiste, welcher das System der Großen Freymaurer-Loge Royale York zur Freundschaft beseelt. Schon in der Quartalversammlung der Großen Loge den 4ten October 1799 wurden sämmtliche Logen und Mitglieder officiell aufgefordert, Ihre durch eine dreijährige Erfahrung gesammelten Bemerkungen über die erste Ausgabe unsers Grundvertrages, so wie ihre Wünsche und Vorschläge in Betreff desselben spätestens bis Ende des Jahres an das Grossecretariat einzusenden. In der folgenden

Quartalversammlung; den 27. Decbr., wurde von der Großen Loge ein Bruder durch das Scrutinium gewählt, dem die gutachtliche Prüfung der eingegangenen Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge, so wie die eigentliche Revision des Grundvertrages selbst übertragen wurde. Die Wahl traf einen Mann, den richtige maurerische Einsichten, philosophische und socialrechtliche Kenntnisse, und eine seltne Klarheit und Präcision im Denken ganz in den Stand setzten, den ihm geschehenen wichtigen Auftrag zur allgemeinen Zufriedenheit zu vollziehen. In der Quartalversammlung den 4. April 1800 überreichte Er seine Revision der Großen Loge, die selbe nun für ihre eigene Arbeit erklärte, und in zwey Ver-

sammlungen entschied, unter welchen Modificationen sie den revidirten Grundvertrag abschriftlich allen zu ihrem Verein gehörigen besondern Logen zur Prüfung vorlegen wollte. Bey jeder besondern Loge wurden nun vorschriftsmässig sämtliche Mitglieder, Meister, Gesellen und Lehrlinge zum Vortrage derselben versammelt. Jede besondere Loge war von der Großen Loge auf das Dringendste aufgefordert, ihre Bemerkungen und Vorschläge bestimmt und entscheidend anzugeben, und ihre Repräsentanten bei der Großen Loge zu instruiren, unter welchen Bedingungen im Ganzen oder in einzelnen Theilen Sie bejahend oder verneinend über die Annahme des revidirten Grundvertrages

stimmen sollten. Der liberale Geist der Grofsen Loge weckte die einzelnen Logen zur Thätigkeit.

Jede zeichnete sich durch eine Anzahl guter und brauchbarer Bemerkungen aus. In der Quartalversammlung, den 6. Junius, nahm die Grofse Loge auf dieselben so genaue und gewissenhafte Rücksicht, und modificirte den revidirten Grundvertrag dergestalt, daß jede einzelne Loge ihre Bemerkungen benutzt, und ihre Wünsche realisirt fand. Daher auch die Repräsentanten derselben kein Bedenken trugen, in eben dieser Versammlung diese zweyte, durchaus revidirte und nach den Bemerkungen und Vorschlägen der besondern Logen modificirte Ausgabe des Grundvertrages, für den ganzen Logen-

verein auf 6 Jahre als unabänderlich im Ganzen und in seinen Theilen anzunehmen, zu sanctioniren und zu unterzeichnen. Den 13ten Junius wurde der revidirte Grundvertrag in einer plenieren Versammlung aller hier anwesenden Meister, Gesellen und Lehrlinge von der Großen Loge feyerlich promulgirt, und von diesem Tage an in Kraft gesetzt. Der dritte August ist für den ganzen Logen-Verein dazu bestimmt, die Annahme derselben feierlich zu declariren.

In dieser ganzen Verfahrungsart, welche bei jedesmahliger künftigen Revision auf's genaueste zu beobachten seyn wird, erfüllte die Große Loge Royale York zur Freundschaft nur ihre heiligste Maurerpflcht, wofür

·sie auch die edelste Belohnung in der
festen Anhänglichkeit der mit ihr ver-
einigten Logen finden wird.

Im

Grosen Orient von Berlin,
den 14. Junius 1800.

Br. F.
D. Gr. M.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Große Freymaurer-Loge R. Y. z. F. ist eine Gesellschaft im rechtlichen Sinne, und muß als solche, eine zurechtbeständige Verfassung haben.

§. 2.

Die Große Freymaurer-Loge R. Y. z. F. besitzt einen ihr eigenthümlichen Maurerischen Kenntnißschatz; und die Ausspendung desselben, ist an feste Gesetze gebunden.

§. 3.

Hieraus ergibt sich der vollständige Begriff von dem Maurerischen Wirkungskreise der Großen Freymaurerloge R. Y. z. F. nemlich:

- a) Ausbildung und Aufrechthaltung ihrer Maurerischen Verfassung;
- b) Verwaltung und Ausspendung des Maurerischen Kenntnisschatzes, das ist: der, bey dem Systeme der Großen Freymaurerloge R. Y. z. F. anerkannten und üblichen Grade.

§. 4.

Die Ausbildung und Aufrechthaltung der Maurerischen Verfassung behält sich die Große Loge ausschliessend vor. Die Revision aber der Rituale der drey Sct. Johannis-Grade; so wie die Verwaltung und Ausspendung, der bey Ihrem Systeme anerkannten und üblichen höhern Grade,

de,

de, überläßt Sie, von dem vierten an, denjenigen ihrer Mitglieder, welche an dem vollständigen Maurerischen Kenntnißschatze Theil genommen haben. Sie nennt diese Mitglieder, als Collegium betrachtet, den Innersten Orient, und bestätigt demselben, als Collegium, durch ihre, auf den Grundvertrag des ganzen Logenbundes gegründete und beschränkte, Anerkennung seine Maurerisch rechtliche Existenz.

§. 5.

Um nun das Verhältniß zwischen der Maurerischen Verfassung und dem Kenntnißschatze genauer zu bestimmen, erklärt die Große Freymaurerloge R. Y. z. F.

1. Dafs der Kenntnißschatz, oder die bey dem Systeme der Großen Loge R. Y. z. F. anerkannten und üblichen höheren Grade, mit der Verfassung und Verwaltung

der Grofsen Loge, oder der besondern St. Johannislogen, nicht in dem geringsten innern und wesentlichen Zusammenhange stehen.

2. Dafs die Maurerische Verfassung, Verwaltung und Direction, sowohl der Grofsen Loge, als auch der einzelnen St. Johannislogen, dieselbe bleiben müsse, wenn auch in Zukunft die Grofse Loge durch Umstände und Verhältnisse genüthigt würde, die Auspendung der höheren Grade bey ihrem Systeme, für eine Zeit oder für immer einzustellen.
3. Dafs der Besitz höherer Grade nie das Recht geben könne, an den Angelegenheiten der Maurerischen Verfassung Theil zu nehmen, oder in die Direction der St. Johannislogen einzuwirken.

§. 6.

Daraus folgt: 1) dafs weder die

Besitzer der höheren Grade, als Solche, wenn Sie nicht wirklich vorsitzende Meister, Aufseher oder Repräsentanten besonderer Logen sind, in der Großen Loge Sitz und Stimme haben können, noch die Mitglieder der Großen Loge, als solche, wenn sie nicht den ganzen Maurerischen Kenntnißschatz überschauet, das ist, alle, bey dem Systeme der Gr. Loge R. Y. z. F. anerkannte und übliche Grade erhalten haben, in dem Innersten Oriente erscheinen dürfen.

2) Dafs in der Gr. Loge nichts, was sich auf die höheren Maurerischen Grade, vom vierten an, bezieht; und in dem Innersten Oriente nichts, was die Maurerische Verfassung und Direction, sowohl der Großen Loge, als der besondern Sct. Johannislogen, betrifft, verhandelt oder entschieden werden kann.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt.

Form der Gesellschaft.

Erster Artikel.

Von der Einrichtung besonderer Logen.

§. 1.

Fundamental-Bedingung der Vereinigung einzelner Mitglieder zu einer besondern Loge.

Die Grundbedingung der Vereinigung aller Gesellschaften, wenn sie rechtlich bestehen sollen, ist: daß die Minderheit sich der Mehrheit bey jeder Verschiedenheit der Meinungen unbedingt unterwerfen muß, weil sie sonst sich selbst wieder auflösen würde.

Es soll daher alles, was in Maurerischen Gesellschaften entschieden wird, durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden, obgleich die Logen das Recht haben, einstimmig gewisse Fälle festzusetzen, wobey von diesem allgemeinen Grundgesetze Ausnahmen stattfinden sollen, z. B. bey Wahlen der Beamten, bey Aufnahmen, u. s. w., bey welchen eine bestimmte Anzahl verneinender Stimmen verwerfend seyn kann.

§. 2.

Bestimmung der Maurerischen Gewalt.

Die Wahl der Mittel zum Zwecke muß überall durch den Grundvertrag, entweder der Stimmenmehrheit aller Mitglieder, oder einer Auswahl derselben als moralischen Person, übertragen werden. Demnach ist die Maurerische Gewalt das durch Einstim-

migkeit aller Glieder auf eine Auswahl derselben übertragene Recht, statt aller Mitglieder die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen.

Die unter Leitung der Maurerischen Gewalt jedem einzelnen Mitgliede der Logen übrig bleibenden Rechte begründen die allgemeine Maurerische Freyheit. Sie besteht in der Befugnifs, für den Ordenszweck aus selbsteignen Gründen zu handeln. Dazu gehört also:

1. Das Recht, für den Ordenszweck durch eigene bestimmte Vorschläge zu wirken.
2. Das Recht, über die Zweck- und Rechtmälsigkeit der von Andern vorgeschlagenen, oder schon bestehenden, Vorschriften und Gesetze Ueberzeugungsgründe zu fordern, und so nach über jede Maurerische

Anordnung seine Meinung und Zweifel vor der Behörde vorzutragen, und deren gründliche Prüfung zu verlangen.

3. Das Recht, allen, durch den Grundvertrag festgesetzten, Versammlungen und Berathschlagungen über allgemeine und besondere Angelegenheiten der Maurerischen Verfassung beyzuwohnen.
4. Das Recht, Kenntnifs zu nehmen von der Berechnung, Verwaltung und Verwendung der Logen-Einkünfte, und darüber ein freyes Urtheil zu äußern.

Alle Anordnungen, welche diese Maurerische Freyheit von einer Seite aufrecht, von der andern in ihren Grenzen erhalten, sind zweckmäfsig und gerecht; alle Verfügungen aber, oder Handlungen, welche diese Freyheit von einer Seite übertreiben, von der andern

verletzen, sind zweckwidrig, ungerecht, und können durch keine Maurerische Auctorität zu Maurerischen Gesetzen erhoben werden, oder, wenn sie dazu erhoben wären, als solche bestehen.

§. 3.

Uebertragung des Rechts, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen, durch Vollmacht.

Die Mitglieder einer besondern Loge üben das Recht, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen, nicht in Person aus, sondern übertragen die Befugnifs, dasselbe auszuüben, ihren Beamten.

§. 4.

Diese übertragene Befugnifs zerfällt in zwey Theile.

- a) in die Befugnifs, die Form der Gesellschaft durch Gesetze zu bestimmen.
- b) in die Befugnifs, die durch Ge-

setze bestimmte Form der Gesellschaft zu erhalten.

In Rücksicht des ersten Theils dieser Befugnisse kann die Uebertragung, der Natur der Sache nach, nur bedingt seyn, und zwar behält sich nach dem oben aufgestellten Grundbegriff der Maurerischen Freyheit

- a) jedes Mitglied der Loge das Recht vor, seine Meinung frey zu äußern;
- b) behält sich die Loge, als moralische Person, das Recht vor, durch ihre Gutheißung den Beschlüssen ihrer Beamten legale Gültigkeit und gesetzliche Kraft zu ertheilen.

Was die zweite Befugniß, die durch Gesetze bestimmte Form der Gesellschaft zu erhalten, betrifft; so muß die Uebertragung unbedingt seyn, weil es entweder ein Schwanken in den Maximen der Gesellschaft selbst, oder ein Mißtrauen

in die Beamten, verriethe, wenn die Verfügungen zur Vollziehung eines gutgeheifsnen Gesetzes oder Beschlusses wieder gutgeheifsn werden sollten.

§. 5.

Die Beamten, welchen die Befugnifs, die Mittel zum Ordenszwecke zu wählen, in einer Loge übertragen wird, sind:

- 1) Der Meister vom Stuhl und wo die Logen einen Substituirtten Meister vom Stuhl zu wählen für nöthig halten, auch dieser.
- 2) Die beyden Aufseher, o d e r, in deren Abwesenheit, ihre Substituirtten.
- 3) Der Secretair,
- 4) Der Redner,
- 5) Der Ceremonienmeister,
- 6) Der Schatzmeister,
- 7) Der Allmosenpfleger,
- 8) Der Hospitalier.
- 9) Die beyden Stewards.

} oder ihre
Substituirtten.

10) Die beyden Censoren, welche als Gehülfen der Aufseher zu betrachten sind.

Aus diesen Vierzehn Beamten besteht das eigentliche Beamten-Collegium jeder Loge.

§. 6.

Die Dauer der Führung eines Logenamtes ist Ein Jahr, und nach Ablauf desselben muß jede Beamtenstelle durch eine neue Wahl besetzt werden.

§. 7.

Da die Uebertragung eines Amtes auf einer, und die Uebernehmung desselben auf der andern Seite, freye Willenshandlungen sind; so folgt von selbst:

- a) daß Niemand zur Uebernehmung eines Amtes gezwungen werden kann.
- b) Daß jeder Beamte, über die Zeit hinaus, für ein zweites, drittes Jahr, u. s. w. durch die gesetzmäßige Wahl bestätigt werden kann.

§. 8.

Verhandlungsart des Beamten-Collegiums.

Bey vorkommenden Geschäften wird das Beamten-Collegium durch den Meister vom Stuhl, oder in dessen Abwesenheit, durch den Substituirten Meister, oder, wenn auch dieser abwesend wäre, durch einen der Aufseher zusammenberufen, versammelt und dirigirt. Der Beamte, der nicht in Person erscheinen kann, hat das Recht, seinen Substituirten Beamten oder einen andern Bruder-Meister an seiner Statt zu schicken, und sich repräsentiren zu lassen.

Alles wird in der Versammlung durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden. Machen die Anwesenden eine gleiche Zahl aus, und es träte der Fall ein, dafs die Stimmen gleich wären, so wird die zur Entscheidung vorgelegte Frage von neuem erwogen, und dar-

auf wieder zur Ballotation geschritten, an welcher der vorsitzende Meister nicht Theil nimmt.

§. 9.

Geschäfte des Beamten-Collegiums.

Das Beamten-Collegium jeder Loge besitzt:

- a) die Befugnifs, über Gesetzesvorschläge Beschlüsse zu fassen. Durch den größern Verein der besondern Logen aber, zu einer Großen Freymaurerloge, hat jede einzelne Loge die Ausübung dieser Befugnifs, in sofern sie auf allgemeine Maurerische Anordnungen und auf die Erhaltung des Ganzen beschränkt ist, und von Localverhältnissen abstrahirt, der Großen Loge ausschließend übertragen.

b) Die Befugnifs, die durch Gesetze bestimmte Form und Verfassung der Loge zu erhalten, und über die Befolgung aller bestehenden Maurerischen Anordnungen zu wachen.

Unter diese Anordnungen müssen selbst die Rituale der drey Sct. Joh. Grade gerechnet werden, weil die genaue Befolgung derselben, durch die von Seiten der Gr. Loge geschehene Annehmung, gesetzlich geworden ist.

§. 10.

Hat nun irgend ein Mitglied der Loge ein Gesetz übertreten, so wird es von demjenigen, der die Uebertretung bemerkt hat, oder, wenn sie öffentlich in der Loge geschah, von dem Redner bey dem Beamten-Collegio angeklagt.

Dieses untersucht den Fall und entscheidet darüber durch Mehrheit der

Stimmen nach den Gesetzen. Kein Fall darf ohne gehörige Untersuchung und ohne den Angeklagten gehört zu haben, entschieden werden, und in der Entscheidung müssen die Entscheidungsgründe selbst ausführlich angezeigt werden.

§. 11.

Wäre der Angeklagte selbst ein Mitglied des Beamten-Collegiums; so darf er bey der Verhandlung seiner eignen Sache nicht mitsitzen, weil niemand sein eigener Richter seyn darf. Er behält übrigens sein Amt in der Loge bey, es wäre denn, dafs das Collegium ihn, wegen der Grösse seiner Schuld daraus entfernte.

§. 12.

Das Collegium der Beamten und die ganze Meisterschaft der Loge kommen alle Monathe Einmal zusammen, um sich über ihre Logen-Angelegenheiten

gemeinschaftlich zu berathschlagen. Die Gegenstände, welche hier in Betracht kommen, sind:

1. Alle Verhandlungen, welche Aufnahmen und Beförderungen betreffen. Zu diesen Verhandlungen wird die Loge im Lehrlingsgrade geöffnet, und es werden die Lehrlinge zur Ballotation über die Aufnahme eines Ungeweihten; so wie, nach geschlossener Lehrlingsloge, Entlassung der Lehrlinge und Eröffnung der Gesellenloge, die Gesellen zur Ballotation über die Beförderung eines Lehrlings mit zugelassen; worauf die Gesellenloge geschlossen, die Gesellen entlassen und die Meisterloge geöffnet wird, für welche sodann folgende Angelegenheiten ausschliessend gehören:
2. Der Vortrag, die Prüfung und die Sanction der Gesetzbeschlüsse, welche

che

che das Beamten-Collegium in Beziehung auf die Localverhältnisse der Loge gefasst hat.

3. Die Bekanntmachung aller eingelaufenen Verfügungen der Großen Loge, oder aller von Ihr aufgestellten, zur Erhaltung des Großen Ganzen abzweckenden, Maurerischen Gesetze.
4. Vorschläge zu neuen Local-Gesetzen können gemacht und dem Beamten-Collegio übergeben werden.

Alles, was hier, §. 10. 11. und 12. für das ganze Logenbündniß der Großen Freymaurerloge R. V. z. F. festgesetzt worden ist, wird für die im Orient von Berlin vereinigten Logen noch durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Zweiter Artikel.

Große Loge.

§. 13.

Um die Angelegenheiten des Ganzen Logenbundes besser zu verwalten und zu leiten, treten die besondern Logen in eine nähere Verbindung unter einander, und bilden eine Große Loge. Diese besteht aus zwey Collegien; das erste hat die Befugnifs, über Gesetzvorschläge Beschlüsse zu fassen; das zweyte besitzt die Befugnifs, die Beschlüsse des Ersten Collegiums zu Gesetzen zu erheben, oder sie zu verwerfen.

§. 14.

Jeder der oben genannten Vierzehn Logenbeamten hat in dem Ersten Collegio der Gr. L. Sitz und Stimme. Sie üben indess dies Recht nicht persönlich aus, sondern übertragen es ihrem Mei-

ster vom Stuhl und den beyden Aufsehern, welche drey Beamte jedoch zusammengenommen, nur eine einzige Stimme ausmachen, mithin bey vorkommenden Angelegenheiten nicht nach der Personen- sondern nach der Logenzahl stimmen.

§. 15.

Ist die besondre Loge so weit von dem Orte, wo sich die Grofse Loge versammelt, entfernt, dafs keiner von Ihren Vorstehern füglich zugegen seyn kann, so wählt die ganze Loge einen Repräsentanten, der ihre Stimme bey den Verhandlungen des Ersten Collegiums der Grofsen Loge übernimmt.

§. 16.

Die Mitglieder des ersten Collegiums der Gr. Loge wählen unter sich durch Mehrheit der Stimmen, die ihnen vorstehenden Grofsbeamten. Diese sind;

1. Der Grofsmeister.

2. Der angeordnete Großmeister.
3. Die beyden Großvorsteher.
4. Der Großsecretair.
5. Der Großredner.
6. Der Großceremonienmeister.
7. Der Großschatzmeister.

Der Verantwortlichkeit wegen, welche durch das Edict vom 20sten October 1798 ausdrücklich den Vorstehern der hienigen drey Großen Logen für alles, was bey ihrem ganzen Logenbunde vorgeht, auferlegt ist, sollen der Großmeister und der zugeordnete Großmeister immer aus den Mitgliedern des Innersten Orients gewählt werden, und in dem Innersten Orient Sitz und Stimme haben, damit beyde in den Stand gesetzt werden, der Ihnen, durch das angeführte Staatsgesetz, auferlegten Verantwortlichkeit erforderlichen Falls, Genüge zu leisten.

§. 17.

Die Dauer der Amtsführung der Grofsbeamten ist, wie bey den besondern Logen, ein Jahr; nach dessen Ablauf die Amts-Verbindung von beyden Theilen erneuert oder aufgehoben werden kann. — Da aber den ersten zwey Grofsbeamten die Leitung eines Grofsen Ganzen, welche nicht nur eine durch viele Uebung erworbene Uebersicht der Geschäfte im Ganzen und im Detail, sondern auch den ganzen Ernst der Gesetze erfordert, übertragen ist; so müssen dieselben nicht nur eine längere Frist haben, sich jene Uebersicht und Geschäftskennntnifs zu erwerben, sondern auch gegen die Con- und Inconvenienzen persönlicher Zu- oder Abneigung gesichert seyn. Daher ist beschlossen, dafs in Ansehung des Grofsmeisters und des zugeordneten Grofsmeisters, nur nach jedesmaliger Revision

des Grundvertrages, eine neue Wahl vorgenommen werden soll.

§. 18.

Da das Recht der Großen Loge, ihre Beamten zu entlassen, ungezweifelt ist, so muß dasselbe durch den Grundvertrag vorzüglich bey denjenigen Beamten aufrecht erhalten werden, welche durch eben diesen Grundvertrag auf längere Zeit eingesetzt worden sind. Wenn daher wenigstens vier Logen mit der Verwaltung des Großmeisters oder zugeordneten Großmeisters unzufrieden sind, so erklären sie durch ihre Repräsentanten ihre Unzufriedenheit, mit schriftlicher Angabe der Gründe, insofern sie sich auf den Großmeister bezieht, dem zugeordneten Großmeister; oder, wenn dieser über Gegenstand der Unzufriedenheit ist, dem Großmeister, welcher auf Maurer-Eid zu versichern hat, daß Er die Nah-

men der unzufriednen Logen oder Ihrer Repräsentanten nie Jemandem entdecken wolle. Der Großmeister oder zugeordnete Großmeister beruft ohne Vorwissen des zu Entlassenden das Erste Collegium der Großen Loge zusammen, trägt demselben die Unzufriedenheit der Logen, ohne sie zu nennen, und ihre Ursachen vor, und fordert es auf, gewissenhaft das zu thun, was die Wohlfahrt und Würde des Ganzen fordert. Nach dem Vortrage des Vorsitzenden wird ballotirt, und übersteigt die Zahl der entlassenden Kugeln die Zahl der leuchtenden auch nur um eine Einzige, so wird der Großmeister oder zugeordnete Großmeister entlassen. Da jedoch diese Entlassung keine Strafe oder Verurtheilung ist, und das ganze Recht, welches die Großmeister auf die längere Dauer ihres Amtes haben, sich allein auf die Zufrie-

denheit und das Zutrauen der besondern Logen gründet, so kann der, von dessen Entlassung die Rede ist, weder persönlich in der Versammlung erscheinen, noch kann ihm eine schriftliche Vertheidigung gestattet werden, wohl aber muß ihm frey stehen, eine vollständige Rechenschaft über seine Verwaltung, dem Protocoll der Großen Loge beschreiben, und bey allen besondern Logen bekannt machen zu lassen.

§. 19.

Bey den Verhandlungen der Großen Loge wird alles durch Mehrheit der Stimmen entschieden und zwar durch Kuglung, wenn die Sache eine Bejahung oder Verneinung betrifft, oder mündlich, wenn die Sache eine andere Bestimmung erfordert; wobey die Logen nach ihrem Alter, der Großmeister und der vorsitzende Meister aber zuletzt stimmen.

§. 20.

Geschäfte, Rechte und Pflichten des Ersten Collegiums der Großen Loge.

Die Beamten-Collegien der besondern Logen übertragen dem Ersten Collegio der Großen Loge die ihnen von den Gliedern ihrer Loge übertragene Befugniss, über Gesetzvorschläge, in so fern diese auf allgemeine maurerische Anordnungen, so wie auf die Erhaltung des Ganzen beschränkt sind, und von Localverhältnissen abstrahiren, Beschlüsse zu fassen. Da indessen den Beamten von ihren besondern Logen diese Befugniss nur bedingungsweise, mit Vorbehalt der Sanction übertragen ist; so kann auch die Große Loge dieselbe nur unter dieser Bedingung ausüben.

§. 21.

Die Beamten-Collegien übertragen der Großen Loge ferner das Recht und die Befugnifs, alles zu verfügen, was die Aufrechthaltung der Verfassung und die Vollziehung der sanctionirten allgemeinen Gesetze fordert.

§. 22.

Vermöge dieser Befugnisse fordert das Erste Collegium der Großen Loge

1. Von jedem Logenmeister oder Substituirtten Meister, zu bestimmten Zeiten, Berichte über die Amtsführung seines Beamten-Collegiums, und über den Maurerischen Zustand seiner Loge.
2. Instituiret das Erste Collegium der Gr. Loge bey jeder besondern Loge einen Repräsentanten, der, seiner Instruction gemäfs, die vor-

geschriebenen Berichte pünctlich und gewissenhaft einzusenden hat, und der Grofsen Loge für Alles verantwortlich ist, was von dem Beamten-Collegio, dem er beisitzt, gegen die Gesetze vorgenommen werden könnte. Seine Ernennung wird dem Grofsmeister überlassen.

3. Ist das Erste Collegium der Gr. Loge die auf die Beamten-Collegien folgende Instanz bey Klagesachen, an welche von dem, der mit der Entscheidung des Beamten-Collegiums nicht zufrieden ist, appellirt werden mufs.

D r i t t e r A r t i k e l .

Zweytes Collegium der Grofsen Loge.

§. 23.

Da die besondern Logen das Recht, die Gesetzbeschlüsse der Grofsen Loge entweder zu Gesetzen zu erheben, oder sie zu verwerfen,

nicht selbst ausüben, indem dies bey der Entfernung dieser Logen von einander und der daraus entspringenden Weitläufigkeit der Verhandlungen, dem Ganzen nachtheilig seyn müßte, so übertragen Sie dieses Recht einem zweyten, durch Mehrheit der Stimmen gewählten Repräsentanten.

§. 24.

Diese zweyten Repräsentanten aller besondern Logen vereinigen sich und machen das Zweyte Collegium der Großen Loge aus. Hieraus ergibt sich, daß in dem Zweyten Collegio nicht mehr stimmfähige Mitglieder seyn können, als besondere Logen da sind, welche repräsentirt werden.

§. 25.

Die Amtsdauer der Repräsentanten hängt von dem Vertrauen der besondern Loge zu denselben ab.

§. 25.

Geschäfte, Rechte und Pflichten des zweyten Collegiums der Grofsen Loge.

Die Geschäfte, Rechte und Pflichten des Zweyten Collegiums entspringen unmittelbar aus seinem Zwecke. Es untersucht und prüft alle Gesetz-Beschlüsse, welche das Erste Collegium der Grofsen Loge gefasst hat, und besitzt zugleich das Recht, sie durch Kuglung unbedingt zu verwerfen, oder sie zu Gesetzen zu erheben: nicht aber das Recht, Aenderungen oder Modificationen darin zu machen. — Wünscht es solche, so mufs es den Gesetzbeschluss verwerfen, und nebst den Gründen, warum es eine Aenderung für nöthig hält, an das Erste Collegium der Grofsen Loge zurücksenden.

§. 27.

Der Wirkungskreis des Zweyten Collegiums ist also ganz allein auf das Geschäft, Gesetz - Beschlüsse gutzuheiffen oder zu verwerfen, beschränkt; alles, was irgend zur verfügenden Ausübung und Aufrechthaltung der Gesetze gehört, steht dem Ersten Collegio der Gr. Loge allein zu.

§. 28.

Kein Mitglied des Zweyten Collegiums der Gr. Loge kann zugleich Mitglied des Ersten seyn, oder umgekehrt, ein Mitglied des Ersten im zweyten Collegio Stimme haben.

§. 29.

Das zweyte Collegium der Gr. Loge versammelt sich immer nach den Versammlungen des Ersten, wird dazu durch ein Circular des zugeordneten Großmeisters, der auch

ohne Stimmenrecht den Vorsitz darin führt, eingeladen, und entscheidet bey allen seinen Verhandlungen durch Mehrheit der Stimmen. Wer von den Mitgliedern nicht erscheinen kann, schickt einen Meister, der nicht Mitglied des ersten Collegiums ist, an seine Stelle.

V i e r t e r A r t i k e l .

Verhältniß der Großen Loge zu den besondern Logen und der Grofsbeamten unter einander.

§. 30.

Die Grofse Loge, in sofern sie aus den beyden Collegien besteht, übt die gesammte Maurerische Gewalt rechtmäfsig und so aus, dafs ihren Verfügungen, insofern sie auf allgemeine Maurerische Anordnungen beschränkt sind, alle unter ihr vereinigten besondern Logen die genaueste Befolgung schuldig sind.

Sollte jedoch eine solche Verfügung mit Localverhältnissen streitend befunden werden, so hat jede einzelne Loge das Recht, Vorstellungen dagegen zu machen.

§. 31.

Der Großmeister und zugeordnete Großmeister, sind die beyden ersten Vollzieher der, entweder für alle Fälle aufgestellten Gesetze, oder der für besondere Fälle gefassten Beschlüsse der Großen Loge. Beyde sind sich an Rechten und Pflichten völlig gleich; keiner ist dem andern untergeordnet, sondern beyde handeln auf eine selbstständige Art nach der Vollmacht, welche Ihnen durch den Grundvertrag und die Gesetze ertheilt ist. Ihre vorzügliche Pflicht ist, auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundverfassung mit unerschütterlicher Festigkeit zu drin-

dringen, so wie über die Reinerhaltung des Systemes der Großen Freymaurerloge R. Y. z. F. zu wachen. Auch liegt ihnen ganz vorzüglich ob, das Band der Eintracht unter den Brüdern, und der Einigkeit unter den verbundenen Logen zu erhalten. Endlich sollen Sie ihre Kräfte, ihr Ansehen und ihre Befugnisse vorzüglich dazu anwenden, um den Maurerischen Geist, Ordnung, Thätigkeit und Eintracht bey den besondern Logen zu unterstützen, und wo das Eine oder das Andre erschlafft ist, dasselbe wieder zu erwecken.

§. 32.

Die beyden Groß-Vorsteher sind als Gehülfen der beyden Großmeister zu betrachten und üben in Abwesenheit derselben, alle ihre Rechte und Pflichten aus. Außerdem haben Sie die besondre Pflicht, in den Versammlungen der Großen Loge da-

hin zu sehen, daß Niemand von dem, in dem Grundvertrage und den Gesetzen vorgeschriebnen Gange der Geschäfte abweiche, und wo sie dies bemerken, den Uebertreter, wer er auch sey, an das Gesetz zu erinnern, und wenn er auf ihre Ermahnung nicht achtet, der gesammten Großen Loge davon Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Grofsredner ist der ordentliche Referent alles dessen, was in den bestimmten Versammlungen des ersten Collegiums der Grofsen Loge vorgetragen werden soll. Der Grofssecretair führt in den Versammlungen ein genaues und treues Protocoll, und sorgt für die Ausfertigung alles dessen, was von der gehörigen Behörde verfügt worden ist. Der Grofsceremonienmeister ordnet die von der Grofsen Loge angesetzt-

ten Feyerlichkeiten, und der Grofs-
schatzmeister legt in den Quartal-
Versammlungen über die Einnahmen
und Ausgaben der Grofsen Loge
vollständige Rechnung ab.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gange der Geschäfte.

Erster Artikel.

Aufstellung der Gesetze.

§. 34.

Jeder Meister aller besondern Lo-
gen hat das Recht, Vorschläge zu Ge-
setzen zu machen; Er muß aber die-
selben schriftlich dem Beamten-Colle-
gio seiner Loge übergeben, welches
sie, mit seinen Bemerkungen begleitet,
dem Ersten Collegio der Grofsen
Loge übersendet.

§. 35.

Der Grofsredner trägt den Vor-

schlag, ohne Nennung des Vorschlagenden, mit einer kurzen Auseinandersetzung der Gründe dafür und dawider vor. Jedes Mitglied des ersten Collegiums hat das Recht, seine Meinung über den Vorschlag mit seinen Gründen vorzutragen; alsdann wird durch Mehrheit der Stimmen entschieden, ob der Vorschlag angenommen, verändert oder verworfen werden soll.

§. 36.

Wird der Beschluss durch Mehrheit der Stimmen ganz oder Theilweise angenommen, so wird der protocollirte Beschluss darüber in dem zweyten Collegio der Grossen Loge vortragen, wo abermahls jedes zu diesem Collegio gehörige Mitglied das Recht hat, seine Meinung und Gründe dafür und dawider zu sagen, und den Beschluss mit der durch Kuglung ausgemittelten Mehrheit der Stimmen

unbedingt zum Gesetz zu erheben, oder ihn zu verwerfen.

§. 37.

Der Großmeister, zugeordnete Großmeister, die beyden Großvorsteher und der Großsecretair unterschreiben das sanctionirte Gesetz als Zeugen, dafs es rechtlich gefasst und angenommen worden sey, ohne Rücksicht auf ihre Privatmeinung, welche sie etwa vor der Fassung des Beschlusses dissentirend geäußert hatten.

§. 38.

Sollte in irgend einem Falle, einer der erstgenannten Großbeamten einem gesetzlich gefassten Beschlusse, oder einem sanctionirten Gesetze, seine Unterschrift, das ist, das Zeugniß der pünctlich beobachteten gesetzlichen Form verweigern, und dadurch auf seine

Privatmeinung einen größern Werth legen, als auf das Urtheil der Grofsen Loge, so sieht die Grofse Loge diese Verweigerung als eine Niederlegung seines Amtes an; und ist berechtigt, seinen Platz auf der Stelle durch eine andre Wahl zu besetzen.

§. 39.

Es steht aber jedem der genannten Grofsbeamten frey, gleich nach Fassung des Beschlusses seine dissentirende Meinung an das Protocoll zu dictiren, oder sein Votum separatum dem Protocolle beyzulegen; nicht, um dadurch die Vollziehung des Beschlusses zu hintertreiben, oder aufzuschieben; sondern lediglich, um sich hierdurch für die Verantwortlichkeit der etwanigen Folgen zu decken.

§. 40.

Nach erfolgter Unterschrift wird der

gefaßte Beschlufs, oder das sanctionirte Gesetz mit dem Großen Siegel der Großen Loge versehen, und allen Logen-Meistern der besondern Logen zur Bekanntmachung und Befolgung zugeschickt.

Z w e i t e r A r t i k e l.

Aufrechthaltung der Verfassung und Ausübung der Gesetze, :

§. 41.

Hieher gehören alle Anordnungen, zu welchen das Erste Collegium der Großen Loge durch die Gesetze befugt ist, und wobey sie, ganz unabhängig von dem zweyten Collegio der Großen Loge, verfährt. Dahin gehören :

§. 42.

I. Alle Beschlüsse und Verfügungen, welche für dienlich erachtet werden, wenn sich Fälle ereignen sollten, die in den Gesetzen nicht enthalten

sind; oder, wenn das Gesetz wirklich, oder anscheinend dunkel, mithin ungewiss ist, ob der vorgelegte Fall im Gesetze enthalten sey, oder nicht; endlich, wenn irgend ein Beamten-Collegium einer besondern Loge sich von den bestehenden Gesetzen entfernen sollte, oder welche die Amtsführung ihrer eigenen Großbeamten betreffen.

II. Die Constituirung neuer Freymaurer-Logen, oder die Auflösung und Ausschließung der schon bestehenden; welches letztere nur nach erwiesenen größern Vergehungen einer Loge und mit vollständiger Angabe der Gründe geschehen kann.

III. Alle Entscheidungen bey Appellationen einzelner Mitglieder von dem Beamten-Collegio besonderer Logen.

§. 43.

In allen dringenden Fällen, wo aus

dem Aufschub bis zu einer Versammlung des Ersten Collegiums der Grofsen Loge, dem Ganzen irgend ein Nachtheil erwachsen könnte, haben der Grofsmeister und zugeordnete Grofsmeister, und jeder von beyden, der zuerst Wissenschaft von dem Falle bekommt, allein das Recht, Namens der Grofsen Loge auf der Stelle zweckmäfsige Mafsregeln zu ergreifen, und solche Verfügungen zu treffen, welche Er für dienlich hält.

Er ist indess sowohl für dies, als überhaupt für die ganze Verwaltung seines Amtes, der Grofsen Loge auf das strengste verantwortlich. Seine Verfügungen müssen aufser seiner Namensunterschrift, auch mit der Unterschrift der beyden Grofsvorsteher und des Grofssecretairs, so wie mit dem Logensiegel versehen seyn, wenn

sie als officiell betrachtet werden sollen.

§. 44.

Versammlungen der Gr. Loge.

Das Erste Collegium der Grofsen Loge versammelt sich viermahl des Jahres, um über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathschlagen, bey welchen Versammlungen regelmäfsig der zugeordnete Grofsmeister den Vorsitz führt. Sind über Gesetzsorschläge, Beschlüsse gefasst worden, so wird einige Tage darauf, das zweyte Collegium der Grofsen Loge zur Sanction zusammen berufen.

§. 45.

Bei dringenden Fällen hat der Grofsmeister und der zugeordnete Grofsmeister das Recht, eine ausserordentliche Versammlung des ersten Collegiums, und nach Beschaf-

fenheit der Verhandlungen, auch das zweyte zusammen zu berufen, und diese Versammlungen haben mit den ordentlichen Quartalversammlungen alle Rechte gemein.

§. 46.

In diesen außerordentlichen Versammlungen hat der Großmeister den Vorsitz, welcher die Versammlung zusammen berufen hat.

§. 47.

Jedes Mitglied beyder Collegien der Großen Loge, welches nicht persönlich erscheinen kann, hat die Pflicht, einen andern Bruder Meister an seine Stelle zu schicken, und wenn es dies vernachlässigt, hat der vorsitzende Großmeister das Recht, einen Repräsentanten für diese Versammlung zu ernennen, um der repräsentirten Loge ihr Stimmrecht zu retten.

D r i t t e r A r t i k e l .

Schatz der Grossen Loge.

§. 48.

Da die Grosse Loge, als solche, Ausgaben hat, so bedarf sie einer eignen Casse und besonderer Hülfquellen, diese Ausgaben zu bestreiten. Diese Hülfquellen sind:

- a) Die Stiftungsgelder, welche jede besondere Loge bey ihrer Con-
stituierung zu entrichten hat.
- b) Freywillige Beyträge bei Versamm-
lungen der Grossen Loge.
- c) Jährliche Beyträge der besondern
Logen zur Casse der Grossen
Loge.

§. 21.

Da diese letztern Beiträge aus dem Vertrage entspringen, welchen jede hinzugekommene Loge mit dem schon bestehenden Logenbunde als einer Grossen Loge schliesst, so kann über das

Quantum dieses jährlichen Beytrages nichts im Allgemeinen festgesetzt werden, sondern es wird dem Eifer und der Anhänglichkeit jeder besondern Loge an die Große Loge überlassen, sich nach Mafsgabe ihrer Umstände, jährlich selbst zu taxiren.

Dritter Abschnitt.

Von den Bedingungen, unter welchen eine besondere Loge neue Mitglieder unter sich aufnimmt.

Erster Artikel.

Aufnahme-Gesetze.

§. 50.

Bey Aufnahme-Gesetzen wird jede besondere Loge als eine moralische Person betrachtet, welche mit dem Aufzunehmenden einen besondern Vertrag schließt, worin sie die Bedingun-

gen festsetzt, unter welchen sie ihm die Rechte ihrer Mitglieder zugesteht, und er sich die Bedingungen vorbehält, unter welchen er die Pflichten derselben übernimmt.

§. 51.

Die Loge hat drey Rücksichten, nach welchen sie die Bedingungen festsetzt, unter welchen jemand aufgenommen werden kann. Diese sind;

I. in Rücksicht der Gesellschaft und Erreichung ihres Zweckes selbst; da soll der Aufzunehmende

a) Ein rechtschaffener, für alles Gute leicht empfänglicher Mensch, und irgend einer im Staate geduldeten christlichen Religionsconfession zugehörig seyn.

b) Einen Grad von geselliger Bildung haben, der zu der Bildung der übrigen Glieder der Loge paßt.

c) Mit Ausnahme durchreisender Aus-

länder, wenigstens 25 Jahr alt seyn:
und

- d) alle Gesetze und Vorschriften befolgen, welche die Loge durch Mehrheit der Stimmen aufstellt.

Alle diese Bedingungen sind unerläßlich, weil sie aus dem Zwecke der Gesellschaft selbst fließen.

§. 52.

II. In Rücksicht des Oekonomie- und Localwesens der Loge. Der Neuaufzunehmende muß

- a) die festgesetzten Stiftungsgelder,
und
b) die monatlichen Beyträge zur Bestreitung der Logen-Ausgaben bezahlen.

Diese Bedingungen sind erläßlich; und es hängt von dem Willen der Loge ab, aus besondern Ursachen beyde zu mildern oder ganz zu erlassen.

§. 53.

III. In Rücksicht der bürgerlichen Verhältnisse, unter welchen die Mitglieder leben. Der Neuaufzunehmende muß ein freyer Mann, in Ansehung seines Vermögens und eines Theiles seiner Zeit lediglich von sich abhängig, und weder durch seinen Stand noch seine übrigen Verhältnisse der Loge nachtheilig seyn.

§. 54.

Die Bedingungen des Aufzunehmenden sind : daß man nichts von Ihm fordere, was gegen seine Pflichten als Mensch und als Bürger streitet, oder sein Vermögen überwiegt; Ihn auf sein Ansuchen der Mitgliedschaft entlasse; Ihn aber aus der Gesellschaft nicht anders, als durch Urtheil und Recht ausschliesse.

§. 55.

Die Verfahrensart bey Aufnahmen und Affiliationen wird von der Großen Loge

Loge für den ganzen Logenverein durch allgemeine Maurerische, und von den besondern Logen durch ihre Localgesetze näher bestimmt.

Zweiter Artikel.

Von Beförderungen.

§. 36.

Um den zweiten Maurerischen Grad zu erhalten, muß der Aufgenommene bereits Sechs Monate Lehrling gewesen seyn, und die Pflichten dieses Grades erfüllt haben.

§. 57.

Um zu dem dritten Maurerischen Grade, und mit ihm auch zu dem Rechte zu gelangen, in Oekonomie- und Localangelegenheiten mitzustimmen, oder in der Gr. Loge zu repräsentiren; muß der Bruder Ein Jahr Geselle gewesen, und in Erfüllung seiner Pflichten tadellos seyn.

§. 38.

Indessen kann aus besondern Ursachen, sowohl in den sechs Monathen des Lehrlings, als in dem Jahre des Gesellen, von der dazu autorisirten Behörde dispensirt werden. Die übrigen Bedingungen bey Beförderungen und die Verfahrungsart bey denselben, werden eben so, wie bei Aufnahmen, von der Großen Loge, für den ganzen Logenverein durch allgemeine Maurerische, und von den besondern Logen durch ihre Localgesetze bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Oeconomie- und Local-Einrichtung.

§. 59.

Jede einzelne Loge ist in der Verwaltung ihrer Casse und anderer Oeconomie-Angelegenheiten von der Großen Loge völlig unabhängig, und daher berechtigt, über die Berechnung

und Verwendung ihrer Einkünfte, ihre eigenen Localgesetze festzusetzen, und ihrem Schatzmeister, Almosenpfleger und Stewards, die nöthigen Instructionen zu ertheilen.

§. 60.

Was das gesammte Oekonomie- und Localwesen im Orient von Berlin betrifft, so haben sich die hiesigen besondern Logen bey demselben vereinigt, und zwar so, daß sie nur Eine moralische Person ausmachen, und Ein gemeinschaftliches Eigenthum besitzen.

§. 61.

Die Befugniss, über Oekonomie- und Local-Angelegenheiten Gesetze aufzustellen und sie zur Vollziehung zu bringen, haben die hier vereinigten Logen von der Verwaltung der Grossen Loge dergestalt abgesondert, daß sie sich dieselbe allein vorbehalten haben.

§. 62.

Die hier vereinigten Logen haben daher nur Eine gemeinschaftliche Kasse, und Einen gemeinschaftlichen Armenkasten.

§. 63.

Sie wählen sich gemeinschaftlich einen Schatzmeister und einen Almosenpfleger, unter dem Titel, Schatzmeister und Almosenpfleger der vereinigten Logen, und jede Loge für sich zwey Stewards und einen Hospitalier.

§. 64.

Um die Oekonomie-Angelegenheiten desto leichter zu besorgen, errichten die hier vereinigten Logen ein besonderes Oekonomie-Collegium, unter dem Nahmen Stewards-Loge. Zum Vorsitzer desselben erwählen sie gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen einen Meister vom Stuhl, der

mit dem Schatzmeister und Allmosenpfeleger als erster und zweiter Aufseher die Stewardsloge dirigirt, welche sämmtliche Hospitaliers und Stewards der besondern Logen ausmachen.

§. 65.

Diesem Collegio übertragen die hier vereinigten Logen:

- a) Die Befugniss über Gesetzworschläge, in Rücksicht der Oekonomie und des Locals, Beschlüsse zu fassen, mit Vorbehalt des Sanctionsrechtes; und
- b) Die Befugniss, alles zur Vollziehung der sanctionirten Oekonomie- und Localgesetze Erforderliche zu verfügen, unter Bedingung der Verantwortlichkeit.

§. 66.

Die Einrichtung der Stewardsloge und der Geschäftsgang in Oekonomie- und Local-Angelegenheiten wird von

den hier vereinigten Logen durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 67.

Fundamentalgesetze, den Grundvertrag überhaupt betreffend.

Da allen menschlichen Werken und Unternehmungen der Character der Menschlichkeit, das ist, Unvollkommenheit anklebt; so hat auch dieser Grundvertrag seine Mängel und Gebrechen. Die Aufhebung derselben ist nicht das Werk einiger Monate oder eines Jahres; sondern es wird Jahrelange Anwendung, Ausführung und Prüfung dazu erfordert. Es wird daher als Fundamentalgesetz angenommen, daß dieser Grundvertrag, so, wie er hier enthalten ist, von dem Tage seiner Sanction, Promulgation und feyerlichen Declaration der Anerkennung und Annahme, nur auf Sechs Jahre; das ist: bis im Junius 1806. in allen seinen

Theilen und im Ganzen verbindende und gesetzliche Kraft haben soll.

Gleich zu Anfange des Jahres 1806 wird es die vorzüglichste Pflicht der Großen Loge seyn, mit Hülfe der eingekommenen Beiträge der ganzen Brüderschaft, die Revision dieses Grundvertrages wieder vorzunehmen, und die etwa nöthig befundenen Modificationen allen besondern Logen vorzulegen, und auf die zweckmäßigen Vorschläge und Wünsche der Brüder Rücksicht zu nehmen. Alle besondere Logen haben dabey, durch ihre zu instruirende Repräsentanten entscheidende Stimme. Und nachdem alles geschehen ist, was Kraft dieses Gesetzes geschehen soll, wird dieser Grundvertrag mit den eingetragenen Modificationen, im Junius aufs Neue für neun Jahre, das ist, bis im Junius 1815 sanctionirt, promulgirt, und den 3^{ten} August die Anerkennung und Annahme desselben feyerlich declarirt.

Zu Anfänge des Jahres 1815, geschieht dasselbe, was für das Jahr 1806 Kraft dieses Gesetzes verordnet wird: und von 1815. an wird für alle Zukunft die Revision des Grundvertrages nur alle neun Jahre vorgenommen.

Angenommen und sanctionirt Berlin, den 6^{ten} Junius 1800.

von Sellentin, Großmeister.

Felsler, zugeordneter Großmeister.

Amelang, Meister vom Stuhl.	} Für die Loge Friedrich Wilhelm zur gekrönten Gerechtigkeit.
Röver, erster Aufseher.	
Rhode, zweiter Aufseher.	

Basset, statt des Meisters vom Stuhl.	} Für die Loge zur siegenden Wahrheit.
Rettcher, als Meister vom Stuhl.	

Clavin, erster Aufseher.

Hausmann, in Abwesenheit des Meisters vom Stuhl.	} Für die Loge Urania zur Unsterblichkeit.
Gründler, erster Vorsteher.	
Buchholz, zweiter Vorsteher.	

J. F. W. Herbst, Meister vom Stuhl. } Für die Loge Pythagoras zum flammenden Stern.
 Buddè, erster Vorsteher. }
 Wendt, zweiter Vorsteher. }

Zehender, Repräsentant; für die Loge zur wahren Eintracht in Schweidnitz.

Saltzman, Repräsentant; für die Loge Socrates zu den 3 Flammen in Kalisch.

Hiller, Repräsentant; für die Loge zur Standhaftigkeit in Potsdam.

Röver, Repräsentant; für die Loge pax inimica malis zu Emmerich.

Amelang, Repräsentant, für die Loge St. Johannes zur Einigkeit in Danzig.

Doering, Repräsentant; für die Loge Victoria zu den 3 gekrönten Thürmen in Graudenz.

Natorp, Repräsentant; für die Loge zum Morgenstern in Hoff.

Schmidt, Repräsentant; für die Loge Harmonie zu Hohenstein.

Sigismund, Repräsentant; für die Loge zu den 3 Flammen in Plauen, im Voigtlande.

Feyerlich promulgirt den 13^{ten} Junius 1800.

von Sellentin, Großmeister.

Felsler, zugeordneter Großmeister.

Küster, Repräsentant; für die Loge Friedrich Wilhelm zur gekrönten Gerechtigkeit.

Marmalle, Repräsentant; für die Loge zur siegenden Wahrheit.

Dracke, Repräsentant; für die Loge Urania zur Unsterblichkeit.

C. von Moeller, Repräsentant; für die Loge Pythagoras zum flammenden Stern.

Blumenthal, Repräsentant; für die Loge zur wahren Eintracht in Schweidnitz.

Delattre, Repräsentant; für die Loge Socrates zu den 3 Flammen zu Kalisch.

Friedrich Saltzmann, Repräsentant; für die Loge zur Standhaftigkeit in Potsdam.

Weber, Repräsentant; für die Loge Pax inimica malis zu Emmerich.

Hey, Repräsentant; für die Loge St. Johannes zur Einigkeit in Danzig.

J. Braun, Repräsentant; für die Loge Victoria zu den 3 gekrönten Thürmen in Graudenz.

Feldmann, Repräsentant; für die Loge zum Morgenstern in Hoff.

Labaye, Repräsentant; für die Loge Harmonie zu Hohenstein.

Wenzlau, Repräsentant; für die Loge zu den 3 Flammen in Plauen.

Grundvertrag

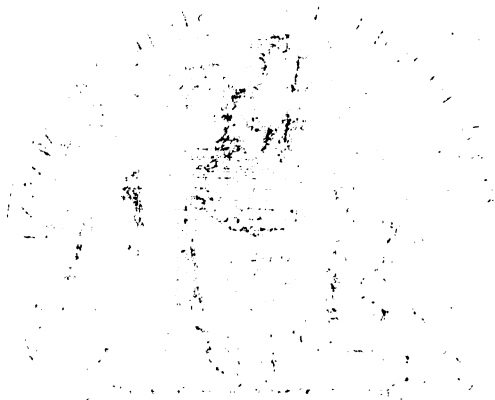
der

Grossen Freymaurer-Loge

Royale York zur Freundschaft.



• Lehrtrag II, 2014



Gesetzbuch

der

Großen Freymaurer-Loge

Royale York zur Freundschaft

oder des

**unter Constitution und zu dem Systeme der
Großen Mutterloge R. Y. z. F.**

vereinigten

Logenbundes.

Im Orient von Berlin.

1800.



Erster Theil.

Allgemeine

für

den Ganzen Logen-Verein

verbindende Gesetze.

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

2031

2032

2033

2034

2035

2036

2037

2038

2039

2040

2041

2042

2043

2044

2045

2046

2047

2048

2049

2050

2051

2052

2053

2054

2055

2056

2057

2058

2059

2060

2061

2062

2063

2064

2065

2066

2067

2068

2069

2070

2071

2072

2073

2074

2075

2076

2077

2078

2079

2080

2081

2082

2083

2084

2085

2086

2087

2088

2089

2090

2091

2092

2093

2094

2095

2096

2097

2098

2099

2100

Erster Titel:

Allgemeine Freymaurer- und Logen- Pflichten.

§. 1.

Ein wahrer Freymaurer macht das Sittengesetz zur einzigen Richtschnur seiner Handlungen; er verehrt das höchste Wesen auf eine vernünftige Art, und vermeidet Alles, was einen Mangel dieser Verehrung anzeigen könnte.

§. 2.

Er wird also nie, weder aus Leichtsinn, noch aus Vorsatz, seine mährerischen Gelübde brechen, das ist (Maurerische Kenntnisse und Mysterien an Uneingeweihte, oder Mysterien der höhern Grade an jüngere Brüder bekannt machen. Sollte Jemand dieses Verbrechens überführt werden, so ist er, dem Befinden nach, mit Suspension oder Exclusion aus der Loge, zu bestrafen.

§. 3.

Zu diesen geheim zu haltenden Kenntnissen gehört auch, in Rücksicht der Uneingeweihten und Brüder fremder Logen, alles, was in irgend einer geöffneten Loge zum Wohl des Ganzen vorgeschlagen, entworfen oder beschlossen wird, wovon indess alles, was sich zur Bekanntwerdung unter den Brüdern der Loge selbst eignet, zum Beyspiel: Alles, was auf die Verfassung selbst Bezug hat, denselben auch noch vor der Publication mitgetheilt werden kann.

§. 4.

Sollte ein Mitglied der Loge seine Pflichten so weit vergessen, daß es vor dem bürgerlichen Richterstuhle peinlich angeklagt, und des angeschuldigten Verbrechens überführt würde, so hört dasselbe schon in sich auf, Freymaurer zu seyn, und es ist nichts billiger, als es auch aus der Gesellschaft der Maurer zu excludiren.

§. 5.

Ein Freymaurer soll ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt, ein treuer Diener des Königs und des Staats seyn. Er darf sich daher nie, weder in eine heimliche, noch öffentliche Unternehmung einlassen, welche

welche eine Staats - Umwälzung bezweckt, oder auch nur mittelbar, durch bittere Beurtheilung des Regenten oder der Staatseinrichtungen, mündlich oder schriftlich zur Vorbereitung derselben mitwirken.

§. 6.

Jeder Freymaurer, der von einer solchen Verbindung und ihren Zwecken Nachricht erhält, ist daher verbunden, solches augenblicklich der obersten Polizey - Behörde, den Vorschriften der Landesgesetze gemäß, anzuzeigen.

§. 7.

Sollte die Loge jemahls erfahren, daß ein Mitglied derselben gegen dieses Gesetz und seine Bürgerpflichten gehandelt, entweder selbst an solchen gesetzwidrigen Verbindungen Theil genommen, oder darum gewußt habe, ohne es gehörig anzuzeigen, so ist dasselbe, nach wirklicher Überführung, von der Loge zu excludiren.

§. 8.

Dem Natur- und Socialrechtlichen Grundsätze, daß jede Gesellschaft, die vor dem Regenten irgend ein die Regierung und den Staat betreffendes Geheimniß hat, einen Staat im Staate ausmacht, getreu: erklärt die Große

Freymaurer - Loge Royale York zur Freundschaft, daß sie schlechterdings kein Geheimniß der Art hat, noch haben will. Jeder Bruder ist daher verpflichtet, Jedem, der ihn officiel fragt, mit der strengsten Wahrhaftigkeit alles zu entdecken, was er in dieser Hinsicht als Maurer erfahren haben könnte.

§. 9.

Jeder Freymaurer ist es der guten Sache des Ordens und der Wohlfahrt seiner Loge schuldig, die Arbeitslogen so oft zu besuchen, als er nicht durch erhebliche Ursachen davon abgehalten wird; in diesem Falle tritt für ihn die Pflicht ein, sich schriftlich oder mündlich entschuldigen zu lassen, und seinen Beytrag zum Armenschatze zu schicken.

§. 10.

Inbesondere liegt diese Pflicht den verschiedenen Beamten ob, in den Logen, wo sie selber arbeiten müssen. Im Fall sie nicht erscheinen könnten, ist es ihre unerläßliche Pflicht, selbst einen andern Beamten für sich zu schicken.

§. 11.

Die Besuchung der monatlichen Conferenzen ist für das Wohl der Loge von der größten Wichtigkeit, und der thätige Frey-

maurer wird sie: ohne dringende Abhaltung, nicht versäumen; sollte er indess einer solchen Versammlung nicht beywohnen können, so ist er verbunden, die in derselben gemachten Verordnungen und genöthigten Beschlüsse unbedingt anzunehmen.

§. 12.

Jedes Mitglied der Loge soll die Stiftungsgelder, wenn die Loge ihm dieselben nicht erlassen hat, entweder gleich, oder in den ihm zugestandenen Terminen, bezahlen; im Unterlassungsfalle kann es nicht weiter im Orden befördert werden.

§. 13.

Wenn ein Bruder die monatlichen Beiträge nicht wohl bezahlen könnte, und doch Mitglied der Loge zu bleiben wünscht, so wendet er sich, entweder selbst, oder durch einen andern Bruder, an die Loge, und sucht um die Erlassung derselben nach. Wer in loco ist, und, ohne diese Erlassung, ein Jahr hindurch die Beiträge nicht entrichtet, und die Logenarbeiten nicht besucht, hört dadurch auf, Mitglied der Loge zu seyn.

§. 14.

Wenn ein Mitglied von der Loge abgehen will, so soll es sich dieserhalb, mit Angabe

seiner Gründe, an das Beamten-Collegium derselben, oder ein Mitglied der hier vereinigten Logen an die Große Loge wenden, und die Entlassung verlangen. Wer ohne Entlassung willkürlich austritt, wird allen Logen bekannt gemacht.

§. 15.

Die Ehre und der Ruf der Loge muß jedem Mitgliede derselben am Herzen liegen; wer also überführt werden kann, daß er durch unwahre, üble Nachreden oder Schmähungen, schriftlich oder mündlich, der Loge geschadet hat, ist deshalb vor das Beamten-Kollegium zu fordern, und, dem Befinden nach, mit Suspension oder Exklusion zu bestrafen.

§. 16.

Da die Logen keine andere Belohnung für ihre guten und fleißigen Mitglieder hat, als sie zu höhern maurerischen Kenntnissen zu befördern, so folgt von selbst, daß der, welcher durch leichtsinnige und wiederholte Übertretung der Gesetze, seine Gleichgültigkeit überhaupt gegen den Orden bewiesen hat, dieser Beförderung nicht theilhaftig werden kann.

§. 17.

Jede Loge soll im Ganzen darüber wachen,

dafs sich nicht Mitglieder einschleichen, deren böse Beyspiele den herrschenden Ton der Sittlichkeit und Humanität verstimmen, und wenn sie das Unglück hätte, solche Mitglieder wirklich in ihrer Mitte zu zählen, dafs dieselben nach aller Strenge der Gesetze behandelt und, mit Hintenansetzung aller Nebenrücksichten, nach erwiesener Inkorrigibilität, von der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

§. 18.

Zu eben diesem Zwecke soll die Loge im Ganzen beflissen seyn, die Anzahl derjenigen Mitglieder zu vermehren, die durch ausgezeichnete Moralität und Geisteskultur den jüngern Brüdern vorleuchten, durch gute Beyspiele sie zum Guten ermuntern, und durch ihre Einsichten auf dem Wege der Erkenntnis unterstützen.

§. 19.

Zur Anerkennung des Verdienstes der Brüder gehört das Andenken an diejenigen, die der Tod aus unserer Bruderkette weggenommen hat. Für einen Großmeister, zugeordneten Großmeister, Großvorsteher und Meister vom Stuhle wird, sobald als möglich, eine Trauerloge gehalten.

§. 20.

Für verstorbene Beamten und Mitglieder der Loge wird jährlich, auf den zweiten Sonntag des Decembers, eine allgemeine Trauerloge angesetzt.

Zweiter Titel.

Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer besondern maurerischen Verhältnisse.

A. Pflichten der Lehrlinge.

§. 1.

Jeder Bruder Lehrling hat das Recht, die Protokolle in der Loge durchzugehen so oft in seinem Grade gearbeitet wird; und man betrachtet es als ein Zeichen seines Eifers, wenn er sich mit den Verhandlungen seiner Loge und seines Grades bekannt zu machen begierig ist.

§. 2.

Der Lehrlingsgrad ist der Grad der Prü-

fung. In der Lehrlingsloge lernt der Lehrling neue Motive zu den Pflichten kennen, welche jeder würdige Freymaurer in und außer der Loge beobachten soll. Es wird ihm Anlaß gegeben, über die Freymaurerey und besonders über die moralische Tendenz des Lehrlingsgrades nachzudenken; er soll darüber seine Vorstellungen und Bemerkungen dem zweyten Aufseher seiner Loge schriftlich übergeben; und erst nach dieser Uebergabe ist der zweyte Aufseher befugt, ihn zur Erfüllung des folgenden Gesetzes anzuhalten.

§. 3.

Jeder Lehrling, der in dem Orte der Loge ansäßig ist, soll, während seiner Lehrlingschaft, drey, sich auf die Freymaurerey beziehende Fragen schriftlich und ausführlich beantworten, wobey es nicht auf Gelehrsamkeit, sondern lediglich auf gesunden Menschenverstand, auf eigenes Denken, und auf die ächte Sprache des Herzens angesehen ist.

§. 4.

Sobald der zweyte Aufseher einem Lehrlinge, nach Berathschlagung mit dem Meister vom Stabe und dem Redner, die Fragen zur schriftlichen Beantwortung überreicht hat, soll

der Lehrling allen möglichen Fleiß anwenden, dieselben, so gut es in seinen Kräften ist, zu beantworten. Seine Beantwortung übergibt er wieder dem zweiten Aufseher.

§. 5.

Kein in dem Orte der Loge ansässiger Lehrling, der den drey vorstehenden Gesetzen noch kein Genüge geleistet hat, kann auf Beförderung zum zweiten Grade Anspruch machen, oder zur Beförderung vorgeschlagen werden. Der zweite Aufseher soll diese Aufsätze in die Conferenz mitbringen, und sie bei dem Vorschlage zur Beförderung vortragen, alsdann aber dieselben dem Redner zu weiterm Gebrauche übergeben.

§. 6.

Die Lehrlinge dürfen in keinem Falle eine Anklage oder Anzeige gegen ein Mitglied der Loge vorbringen. Haben sie dergleichen, so sollen sie sich damit an den Redner wenden, der die Anzeige oder Anklage, so wie es seiner Kenntniß des Geschäftsganges angemessen ist, vortragen wird.

§. 7.

Die Lehrlinge sollen pünktlich in Besuche der im Logen-Kalender angezeigten Instruktionslogen seyn. Sie dürfen nicht weg-

bleiben, ohne ihre Entschuldigungs-Ursachen schriftlich einzureichen; mündliche Entschuldigungen werden nicht angenommen. Die Gründlichkeit der schriftlich angegebenen Ursachen wird sogleich von der Instruktionsloge beurtheilt. Diejenigen, so die Ursachen nicht gegründet finden, stehen auf; — und steht ein Drittheil, Lehrlinge und Gesellen mitgezählt, auf, so sind die Ursachen für unzulänglich erklärt, und ist diese Entscheidung im Protokolle anzumerken, und die Abwesenheit dem Lehrlinge anzurechnen.

§. 8.

Wer eine einzige Lehrlings-Instruktion seiner Loge zu besuchen unterläßt, und sich nicht schriftlich entschuldigt hat, dem kann von der Großen Loge, oder von dem Beamten-Collegio seiner Loge auch nicht ein Tag von den festgesetzten sechs Monathen seiner Lehrlingschaft dispensiret werden.

§. 9.

Wer zwei Instruktionslogen ohne schriftliche und von seiner Loge für gründlich befundene Angabe seiner Entschuldigungsgründe zu besuchen unterläßt, dem sind die sechs Monathe seiner Lehrlingschaft um einen Monath zu vermehren.

§. 10.

Wer auf eben diese Weise drey Lehrlings-Instruktionen seiner Loge zu besuchen unterläßt, bleibt durch ein ganzes Jahr Lehrling, und soll die Große Loge oder das Beamten-Collegium keine Gewalt haben, ihn von dießer Strafe zu dispensiren.

§. 11.

Wenn ein Lehrling über einen maurerischen, oder moralischen Gegenstand in einer Instruktions-Loge eine Vorlesung halten will, so soll er dieselbe vorher dem Meister vom Stuhle zur Prüfung vorlegen. Dergleichen Vorträge der Lehrlinge können, wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, der Großen Loge, oder dem Beamten-Collegio zu Bewegungsgründen dienen, in der Lehrlingszeit zu dispensiren.

§. 12.

Kein Lehrling kann zur Beförderung zum zweyten Grade vorgeschlagen werden, wenn, nächst den übrigen angezeigten Erfordernissen, nicht zugleich erwiesen ist, daß er sich, unter Anleitung des zweyten Aufsehers, mit dem Grundvertrage und den Gesetzen genau bekannt gemacht hat.

B. Pflichten der Gesellen.

§. 13.

Der Geselle soll sich zur Meisterschaft vorbereiten durch Nachdenken über die Eigenschaften eines vollendeten Freymaurers, und über die Kunst, die Loge zweckmäßig zu dirigiren. Er soll versuchen, das aus einander zu setzen, worauf die Winke des Gesellen G. hinweisen. Er soll darüber seine Vorstellungen und Bemerkungen dem zweiten Aufseher seiner Loge schriftlich übergeben, und erst nach dieser Übergabe ist der zweite Aufseher befugt, ihn zur Erfüllung des folgenden Gesetzes anzuhalten.

§. 14.

Jeder Geselle, der in dem Orte der Loge ansässig ist, soll, während seiner Gesellsenschaft, drei die Maurerey betreffende Fragen schriftlich und ausführlich beantworten.

§. 15.

Sobald der zweite Aufseher, nach Berathschlagung mit dem Meister vom Stuhle und dem Redner, einem Gesellen die Fragen zur schriftlichen Beantwortung überreicht hat, so soll derselbe allen Fleiß anwenden, sie so gut

als möglich zu beantworten, und seine Antwort wieder dem zweiten Aufseher übergeben.

§. 16.

Kein in dem Orte der Loge ansässiger Geselle, der den vorstehenden Gesetzen noch kein Genüge geleistet hat, kann auf Beförderung zum dritten G. Anspruch machen, oder zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Aufseher sollen diese Aufsätze mit in die Conferenzen bringen, und sie bey dem Vorschlage zur Beförderung vortragen.

§. 17.

In Ansehung der Anklagen, so wie in Ansehung ihrer Vorträge, die sie in Instruktionslogen halten wollen, sind sie an die Gesetze §. §. 6. und 11. dieses Titels gebunden.

§. 18.

Die Gesellen sollen fleißig bey den, im Kalender angezeigten, Instruktionslogen ihres G. erscheinen. In Ansehung ihrer Entschuldigung ist alles zu beobachten, was oben §. 7. verordnet ist.

§. 19.

Wer die Gesellen-Instruktionen seiner Loge zu besuchen unterläßt, und sich nicht schriftlich entschuldiget hat, dem kann von der Großen Loge, oder von seinem Beamten-

Collegio, auch nicht ein Tag von dem festgesetzten Jahre der Gesellschaft dispensirt werden, und soll nicht eher zur Beförderung vorgeschlagen werden, als bis er der nächstfolgenden Gesellen - Instruktion seiner Loge beygewohnt hat.

§. 20.

Kein Geselle kann zur Beförderung zum dritten G. vorgeschlagen werden, wenn, nächst den übrigen, hier angegebenen, Erfordernissen, nicht zugleich auch erwiesen ist, daß er sich den Grundvertrag und die Gesetze zum eignen Gebrauch angeschafft hat.

C. Pflichten der Meister.

§. 21.

Der Meister lernt die Eigenschaften, welche der Orden von dem vollkommenen Freymaurer fordert, und den Gang der Logenregierung vollständig kennen. Er erhält das Recht und die Pflicht, über alle Gesetze und Anstalten der Loge, in maurerischer Hinsicht, instruirende und rathgebende, in ökonomischer und Lokalhinsicht, seine entscheidende Meinung zu sagen (vergl. Grundvertrag Th. II. Art. II. §. 2.) neue Ge-

setze bey der ordentlichen Behörde vorzuschlagen, auf die Verbesserung oder Abschaffung der alten anzutragen, und über die Vollziehung der festgesetzten zu wachen. Die Loge hat, in Ansehung ihrer Verfassung, kein Geheimniß mehr für den Meister.

§. 22.

Um so dringender ist die Pflicht für jeden Meister, sich mit der Verfassung der Loge und mit den Gesetzen, so genau als möglich bekannt zu machen, und es würde ein auffallendes Zeichen der Gleichgültigkeit gegen die Loge seyn, wenn nicht jeder Bruder mit dem Grundvertrage und den Gesetzen zu seinem eignen Gebrauche versehen wäre; wenigstens kann ein solcher Meister zu keinem Amte gewählt werden.

§. 23.

Jeder Meister soll beflissen seyn, die hohe moralische Tendenz des Meistergrades zu studiren, und im Fall er weitere Fortschritte in den Kenntnissen des Ordens zu machen wünscht, soll er seine Vorstellungen und Bemerkungen darüber dem zweiten Oberaufseher schriftlich übergeben; und erst nach dieser Übergabe ist der zweite Oberaufseher befugt, ihn zu der Erfüllung des folgenden Gesetzes anzubahnen.

§. 24.

Jeder Meister, der in dem Orte der Loge ansässig ist, soll, während seiner Meisterschaft, drey auf die Maurerey sich beziehende, Fragen schriftlich und ausführlich beantworten.

§. 25.

Sobald der zweite Oberaufseher einem Meister diese Fragen schriftlich, zur schriftlichen Beantwortung, überreicht hat, so soll der Meister allen Fleiß anwenden, dieselben so gut als möglich zu beantworten, und seine Antwort wieder dem zweiten Oberaufseher übergeben.

§. 26.

Kein hier ansässiger Meister, der dem 21sten, 22sten, 24sten und 25sten Gesetze noch kein Genüge geleistet hat, kann zur Beförderung zum vierten G. Anspruch machen, oder zur Beförderung vorgeschlagen werden.

§. 27.

Die Meister sollen bei den, im Kalender angezeigten, Instructionslogen ihres G. fleißig erscheinen. In Ansehung ihrer Entschuldigung ist alles zu beobachten, was oben §. 7. verordnet worden ist,

§. 28.

Wer die Meister-Instructions seiner Loge

ohne schriftliche und von der Loge für gründlich befundene Angabe seiner Entschuldigungsgründe in einem Jahre zu besuchen unterläßt, der kann durch ein ganzes Jahr nicht zur Beförderung vorgeschlagen werden.

§. 29.

Nur der Großmeister, zugeordnete Großmeister, die Großvorsteher, die Logenmeister, substituirten Meister, oder, in ihrer Abwesenheit, ihre Aufseher oder Secretäre, wenn sie von ihren vorsitzenden Meistern, dem Großmeister oder zugeordneten Großmeister, Aufträge dazu erhalten, sind authorisirt und berechtigt, in was immer für maurerischen und Logen - Angelegenheiten, Zirkulare an die Brüder zu erlassen. Kein Meister ist daher befugt, in irgend einer maurerischen oder Logen - Angelegenheit, oder um einen Vorschlag durch mehrere Stimmen zu unterstützen, oder gegen einen legal gefassten Conferenzbeschluss Stimmen zu dessen Aufhebung zu werben, ein Zirkular an die Brüder herumgehen zu lassen. Derjenige Bruder, der gegen dieses Gesetz handelt, wird, durch eben dieses Gesetz, für einen Störer der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung erklärt, und soll, Kraft dieses Gesetzes, auf 3 Jahre von allen Logenarbeiten

arbeiten, so wie von dem Genusse des Locals suspendirt, und seine Suspension allen übrigen Logen angezeigt werden.

§. 30.

Diesem Gesetze aber sind diejenigen Brüder nicht unterworfen, die an verschiedene Brüder ein Zirkular erlassen, um, an einem arbeitsfreyen Tage in der Loge ein brüderliches Mahl einzunehmen.

§. 31.

Zu jeder Instruktions - und Arbeitsloge steht der Zutritt fremden Br. Br. offen, nur müssen sie sich, wenn ihre regelmässige Aufnahme nicht hinlänglich bekannt oder dokumentirt ist, einer Prüfung von dem Br. Ceremonienmeister unterwerfen, dem sie ihre Certifikate zu weiterer Untersuchung einzuhändigen haben. Im Falle der besuchende kein Certifikat hätte, kann er nur unter der maurerischen Verbürgung eines Br. unserer Loge, das er ein Maurer ist, und den G., in welchem gearbeitet wird, wirklich besitze, zugelassen werden.

D. Pflichten der dienenden Brüder.

§. 32.

Jeder dienende Bruder ist verpflichtet, die Anordnungen der Logenmeister und Beamten, in Logensachen, auf das pünktlichste zu vollziehen.

§. 33.

Sie sollen die Zirculare zu den Arbeits- und Instructions-Logen, so wie zu den Conferenzen, mit gewissenhafter Genauigkeit herumtragen, und sie nicht bei Gelegenheiten präsentiren, wo die Brüder außer Stande sind, sie durchzulesen.

§. 34.

Sollte ein Bruder auf das Zircular Glossen oder Anmerkungen über den Inhalt desselben setzen, so soll es der dienende Bruder sogleich dem Ausfertiger überbringen, und er darf unter der Strafe eines öffentlichen, scharfen Verweises, das Zircular weiter keinem Bruder mehr zum Unterzeichnen vorlegen.

§. 35.

Wenn sie auch nur das geringste, ihnen Anvertrauete, es seyen Logenpapiere oder Zirculare, Mitgliedern anderer Logen zur Durch-

lesung oder zur Abschrift, oder auf was immer für eine Art Copien mittheilen. so sollen sie als Meineidige excludirt, des Dienstes entlassen und ihre Bestrafung an alle Logen gemeldet werden.

§. 36.

Aufser dem Großmeister, Zugeordneten Großmeister, wirklichen und substituirtten Logen - Meister, Aufsehern und Sekretären hat kein Bruder das Recht, in irgend einer Logen-Angelegenheit Circulare an die Brüder zu erlassen. Derjenige dienende Bruder, der von einem andern ein Circular übernimmt, und es nicht sogleich zum Großmeister, Zugeordneten Großmeister, wirklichen oder substituirtten Logenmeister trägt, sondern es vorher, wenn auch nur einem einzigen Bruder, zur Unterschrift vorgelegt hat, ist, mit einer vierteljährigen Auszahlung des Gehalts; sogleich zu entlassen.

§. 37.

Wer von den dienenden Brüdern in seinen Verrichtungen sich nachlässig bezeigt, die Achtung gegen die Brüder verletzt, oder Ausschweifungen im Trinken sich zu Schulden kommen läßt, soll, nach genauer Untersuchung des Vergehens und nach fruchtlos ge-

12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
 101
 102
 103
 104
 105
 106
 107
 108
 109
 110
 111
 112
 113
 114
 115
 116
 117
 118
 119
 120
 121
 122
 123
 124
 125
 126
 127
 128
 129
 130
 131
 132
 133
 134
 135
 136
 137
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

1. **Vorsatz der Brüder**

mit **...** **...** **...** **...**
 die
... **...** **...**
... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**

... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**

sollte **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**
... **...** **...** **...**

§. 35

Wenn sie auch nur das geringste, ihnen
 Anvertraute, es seyen Logenpapiere oder Zir-
 culare, Mitgliedern anderer Logen zur Durch-

lesung oder zur Abschrift, oder auf was immer für eine Art Copien mittheilen, so sollen sie als Meineidige excludirt, des Dienstes entlassen und ihre Bestrafung an alle Logen gemeldet werden.

§. 36.

Außer dem Großmeister, Zugeordneten Großmeister, wirklichen und substituirtten Logen - Meister, Aufsehern und Sekretären hat kein Bruder das Recht, in irgend einer Logen-Angelegenheit Circulars an die Brüder zu erlassen. Derjenige dienende Bruder, der von einem andern ein Circular übernimmt, und es nicht sogleich zum Großmeister, Zugeordneten Großmeister, wirklichen oder substituirtten Logenmeister trägt, sondern es vorher, wenn auch nur einem einzigen Bruder, zur Unterschrift vorgelegt hat, ist, mit einer vierteljährigen Auszahlung des Gehalts; sogleich zu entlassen.

§. 37.

Wer von den dienenden Brüdern in seinen Verrichtungen sich nachlässig bezeigt, die Achtung gegen die Brüder verletzt, oder Ausschweifungen im Trieb nach zu Schulden kommen lässt, oder längerer Untersuchung fruchtlos ge-

bliebenem öffentlichen Verweise, ausgeschlossen und des Dienstes entlassen werden.

§. 38.

Wenn in der Nähe des Logenhauses Feuer entsteht, sollen sie zu Hülfe eilen, und die Ordensgeräte und Papiere retten helfen; und wenn im Hause des Großmeisters, Zugeordneten Großmeisters, Logenmeisters, Secretairs, Schatzmeisters und Almosenpflegers, oder in der Nähe Feuer auskommen sollte, sollen sie sogleich erscheinen, und die Logensachen zur Rettung verlangen.

§. 39.

So oft sie der Großmeister, Zugeordnete Großmeister, Logen - Meister oder Beamter wegen Logenverrichtungen beruft, sollen sie sich unverzüglich zu ihnen begeben und die erhaltenen Aufträge pünktlich vollziehen.

§. 40.

Alle Brüder sollen den dienenden Brüdern als Brüder begegnen, sie nicht anders als mit dem Beisatze „Bruder“ nennen. Keiner soll von den dienenden Brüdern einen Dienst, der nicht zu den Logenverrichtungen gehört, als eine Schuldigkeit fordern. Es ist auch kein dienender Bruder verbunden, ihm den-

selben zu leisten, wenn er ihn nicht aus Gefälligkeit freiwillig leisten will.

§. 41.

Die dienenden Brüder haben das Recht, sich über jeden Bruder, der ihnen verächtlich begegnet, oder ihnen Dienste zumuthet, wozu er nicht berechtigt ist, bei der monatlichen Conferenz schriftlich und mit Bescheidenheit zu beklagen. Sie müssen auf diese Klagen einen Bescheid, und wenn sie gegründet befunden werden, Sicherheit für die Zukunft, oder auch Genugthuung erhalten. Sollten sie auf ihre Klagen keinen Bescheid bekommen, so haben sie das Recht, unmittelbar vor dem Schlusse der Conferenz vor den noch versammelten Brüdern laut zu klagen, und um die Vollziehung dieses Gesetzes zu bitten.

Dritter Titel.

Pflichten der Freymaurer in Rück-
sicht ihrer maurerischen Ämter.

A. Rechte und Pflichten der Logen- Meister.

§. 1.

Jeder Logenmeister hat das Recht, auch außer den festgesetzten Logentagen, die Beamten und Mitglieder seiner Loge zu gesetzlich beschlossenen Aufnahmen oder Beförderungen so oft zu versammeln, als er es nöthig findet.

§. 2.

Wenn ihn eine wichtige Ursache hindert, in der Loge zu erscheinen, so soll er es dem substituirtten Meister oder ersten Aufseher anzeigen, und ihm auftragen, die Loge zu halten.

§. 3.

Er soll mit Vorsicht jeden besuchenden Bruder prüfen lassen.

§. 4.

Er soll mit seinem H. allen Vorträgen und

Gesprächen vorbeugen, die zu Mißhelligkeiten und zur Erbitterung Anlaß geben könnten.

§. 5.

Er soll sich eifrigst bemühen, die Zwistigkeiten aller Brüder, die sich an ihn wenden, zu vermitteln.

§. 6.

Er soll auf die genaueste Vollstreckung aller Verordnungen halten, und sie sich deshalb bekannt machen. Unbekanntschaft mit dem Grundvertrage und mit den Gesetzen würde bey einem Logenmeister nur zu deutlich, Gleichgültigkeit für die Würde der Loge und Unerkenntlichkeit gegen die Brüder, die ihn gewählt haben, verrathen.

§. 7.

Er soll die Loge bey sich eräugnenden Pausen, entweder selbst durch gute Vorlesungen unterhalten, oder andere fähige Brüder dazu ermuntern.

§. 8.

Er soll nicht unterlassen, die vorgeschriebenen und ihm angewiesenen Instructionslogen und Conferenzen bei Zeiten den Brüdern durch einladende Zirculare in Erinnerung zu bringen.

§. 9.

Jeder Logenmeister ist berechtigt, die ihm angesetzten Arbeitslogen eines bestimmten G. in eine Arbeitsloge eines andern G. zu verwandeln, dabey ist es aber auch seine Pflicht, dem Br. Br. des resp. G. die Veränderung anzuzeigen. Nur die für jeden Meister v. St. angesetzten sechs Instructionslogen und monatlichen Conferenzen müssen unverändert bleiben, und dürfen auch nicht mit andern Arbeiten verbunden werden. Dagegen ist er berechtigt, im Falle an dem ihm angewiesenen Arbeitstage keine Aufnahme oder Beförderung vorzunehmen wäre, die Loge völlig abzusagen.

§. 10.

Jeder Meister v. St. ist in Verwaltung seines Amtes der Großen Loge verantwortlich, und kann über Vergehungen, die er sich als solcher zu Schulden kommen läßt, nur bey der Großen Loge angeklagt werden. Beläddigt er den Bruder als Bruder, so muß er sich vor dem Beamten-Collegio stellen.

§. 11.

Er soll keine Unregelmäßigkeit und Unordnung in der Loge übersehen und ungeahndet lassen; doch soll er bey der Ahndung

schönend und behutsam seyn, auch nicht bey Kleinigkeiten die Ahndung öffentlich machen.

§. 12.

Die Logenmeister sollen alle ihre gesetzmäßigen Anordnungen, für welche Sie übrigens, entweder der Großen Loge oder der Meister - Conferenz verantwortlich sind, geltend zu machen suchen, weil sonst die Ehre der Loge, die Ihnen ihre Würde anvertrauet, und die Auctorität der Großen Loge, welche sie bestätigt hat, gefährdet würde. Wenn daher ein Bruder sich in rechtmäßigen Dingen widersetzt, so soll der Meister vom Stuhl denselben, Kraft dieses Gesetzes, von den Arbeiten sich entfernen heißen, und wenn er sich nicht entfernt, die Loge augenblicklich schliessen. Insofern Er die Loge zu schliessen unterläßt, und das Ansehen des H. compromittirt, bleibt er der Großen Loge und der Meister - Conferenz verantwortlich. Der widerspenstige Bruder aber soll vor dem Beamten - Collegio belanget, und nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden.

§. 13.

Er soll keinem Bruder, der das Wort verlangt, dasselbe ohne Grund versagen; nie ei-

nen Bruder in seinem Vortrage unterbrechen oder ihn Schweigen heißen, so lange derselbe in den Schranken des Anständigen und Schicklichen bleibt. In dem Augenblick aber, als diese überschritten werden, soll Er das Ansehen und die Macht des H. geltend machen, oder nach dem vorigen §. verfahren.

§. 14.

Jeder Logenmeister hat das Recht, bey geöffneter Loge, Brüder, die sich eines fehlerhaften Betragens bei den Arbeiten schuldig machen, auf die Gesetze hinzuweisen. Diese im Tone des Ernstes und der Liebe geschehenen Hinweisungen sollen stillschweigend und ohne Merkmale des Unwillens angehört werden. Eben so auch die brüderlichen Ermahnungen über Fehler des Characters, welche der Logenmeister, zur Erhaltung des guten Rufes der Loge, jedem Bruder unter vier Augen zu ertheilen berechtigt ist.

§. 15.

So wie wegen der Ehrwürdigkeit des Ersten H. der Meister vom Stuhl in geöffneter Loge weder beschuldigt noch angeklagt werden darf; so ist es auch unter seiner Würde, gegen irgend einen Bruder als Kläger aufzutreten.

§. 16.

In der Abwesenheit des Ordentlichen Meisters vom Stuhl übt der substituirte Meister alle Befugnisse und Pflichten desselben aus.

§. 17.

Jeder Meister vom Stuhl oder sein substituirter Meister, sendet zu der Quartalversammlung des Junius und December einen vollständigen und detaillirten Bericht über die Amtsverwaltung seines Beamten-Collegiums, über den Gang^o der Maurerischen Arbeiten, und über den Zustand seiner ganzen Bruderschaft an die Grosse Loge ein. Zu der Quartalversammlung des März und Septembers schickt er nur ein Schreiben über den Zustand der Loge im Allgemeinen. Den Berichten sowohl als dem Schreiben, kann Er die etwa eingegangenen Vorschläge und Wünsche seiner Bruderschaft an die Grosse Loge, so wie die Fälle, welche einer Erklärung von dieser obersten Behörde nöthig haben, beylegen.

B. Rechte und Pflichten
der Repräsentanten der Grossen Loge
bey einer besondern Loge.

§. 18.

Der Repräsentant der Grossen Loge ist

bey einer besondern Loge der erste Wächter über die Aufrechthaltung und Vollziehung des Grundvertrages und der Gesetze, in sofern dieselben mit den Localverhältnissen der Loge vereinbar sind. Er soll daher keine Verletzung des Grundvertrages, und keine Uebertretung der Gesetze ungeahndet lassen, und im Falle Er von der Loge nicht gehört, oder von dem Meister vom Stuhl nicht unterstützt würde, der Großen Loge Anzeige machen.

§. 19. •

Er soll auf die pünctliche Vollziehung aller nach Grundvertr. §. 30. rechtmäßigen Verfügungen der Großen Loge dringen; und er ist ganz competent, in Einverständniß mit dem Meister vom Stuhl und substituirten Meister, zu entscheiden, ob irgend eine Verfügung der Großen Loge mit den Localverhältnissen vereinbar sey oder nicht. Wenn aber die Loge seine Entscheidung nicht annimmt, soll die streitige Angelegenheit mit allen Gründen und Belegen für und wider die Entscheidung des Repräsentanten an die Große Loge einberichten, und von hier aus die Entscheidung abgewartet werden.

§. 20.

Er soll bey allen Versammlungen des Beam-

ten-Collegiums, Conferenzen. Berathschlagungen und Wahlen gegenwärtig seyn, um dabey die Vollziehung des Grundvertrages und der Gesetze zu urgiren, so wie die Rechte der Großen Loge unverletzt zu erhalten.

§. 21.

Wenn Ordnung, Gesetzlichkeit und Eintracht Gefahr laufen, durch tumultuarische Verhandlungen gestört zu werden, so ist es seine Pflicht, dem Meister vom Stuhl mit allem Nachdrucke beyzustehen, das Ansehen und die Macht des Ersten H. aufrecht zu erhalten, und dem Meister, Namens der Großen Loge, die Schließung der Versammlung aufzutragen.

§. 22.

Der Repräsentant muß an dem Orte der Loge ansässig seyn, und kann bey derselben kein anderes Amt, ohne die Repräsentation der Gr. Loge aufzugeben, verwalten. Er darf sich auch als solcher in keine Localverhältnisse der besondern Loge, und in keine Verwaltung des Logen- oder Armenfonds mischen, sondern Er concurrirt dabey mit seiner Stimme gerade nur so, wie jeder andere Bruder Meister.

§. 23.

Er soll alle officiële Anschreiben der besondern Loge an die Große Loge mit unterzeichnen.

§. 24.

Er correspondirt unmittelbar mit dem Großmeister oder zugeordnetem Großmeister des ganzen Logenvereins; und sendet an jenen oder an diesen zehn Tage vor dem 1sten Junius und 1sten December den halbjährigen, nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigten Bericht, von ihm ganz allein unterzeichnet; zehn Tage aber vor dem 1sten März und 1sten September nur ein Schreiben über den Zustand der Loge im Allgemeinen ein.

§. 25.

Zu dem halbjährigen Bericht, den er zehn Tage vor dem 1sten Junius einsendet, hat er noch das Wahlprotokoll zur Bestätigung, und den jährlichen Beitrag, zu dessen Entrichtung sich die Loge anheischig gemacht hat, beizulegen.

C. Rechte und Pflichten der Brüder- Aufseher.

§. 26.

Die Aufseher sind verpflichtet, in geöff-

neter Loge das 'Ansehen des Meisters vom Stuhle zu unterstützen, und seinen Verordnungen Achtung zu bewirken.

§. 27.

Sie sind befugt, den Meister, wenn er sich von dem Grundvertrage und den Gesetzen entfernen wollte, darauf zurück zu weisen; sie sollen aber dieses Recht mit all der Delikatesse und Humanität ausüben, welche die unverletzliche Würde des Ersten H. erfordert.

§. 28.

Sie sollen, jeder in seiner Colonne, über Ruhe und Ordnung wachen, und daselbst die Verordnungen des Meisters vom Stuhle verkündigen.

§. 29.

Sie haben das Recht, in geöffneter Loge, ohne das Wort zu verlangen, zu sprechen; jedoch müssen sie vorher mit dem H. das Zeichen geben.

§. 30.

Alle Brüder sind auch ihren H. H. Stille und Gehorsam schuldig.

§. 31.

Sie sollen hauptsächlich über die genaue Beobachtung der maurerischen Ordnung, des Grundvertrages und der Gesetze wachen.

§. 32.

Sie sollen die Instructionen aller Beamten kennen, um jedem einzuhelfen, wenn er etwas versäumt, und um nichts von dem Einen zu verlangen, was einem Andern gebührt. Besonders muß ihnen jeder Punkt des Ritus bei Aufnahmen genau bekannt seyn.

§. 33.

Wenn der zweite Aufseher um das Wort gebeten wird, so soll er diese Bitte mit einem H. S. dem ersten Aufseher, und dieser eben so dem Meister vom Stuhle vortragen.

§. 34.

Nur Krankheit oder äußerst wichtige Geschäfte können sie entschuldigen, eine Loge zu versäumen; auch sind sie alsdann verbunden, es dem Meister vom Stuhle schriftlich anzuzeigen.

§. 35.

Sie sollen sich mit den Geschäften des Meisters vom Stuhle so bekannt machen, daß sie fähig sind, in seiner oder des substituirten Meisters Abwesenheit eine Loge zu halten.

D. Pflichten des Secretairs.

§. 36.

Der Secretair führt von allen Propositionen, Beschlüssen und Vorfällen ein ordentliches Protocoll. Dieses Protocoll liest er vor dem Schlusse der Loge laut und deutlich vor, damit ein jeder vernehme, ob seine Meinung recht gefasst sey, oder im Gegentheile, noch bey geöffneter Loge, den ihn betreffenden Passum berichtigen könne.

§. 37.

So wie er in seinem Gewissen verbunden ist, nach geschlossener Loge nicht das geringste in diesem Protocoll zu ändern, so darf er auch nicht zugeben, daß solches von einem andern Br. oder Mitgliede, es habe Nahmen, wie es wolle, geschehe.

§. 38.

Ueber die Logen-Correspondenz soll der Secretair ein eigenes Buch halten, wo die eingegangenen Briefe nach Art der Rechnungen, auf die Seite des Credit, und die Beantwortung gerade gegen über, zum Debit eingetragen werden, damit er mit einem Blicke übersehen kann, was nicht beantwortet worden ist.

§. 39.

Alle eingegangene und vorgelesene Briefe, nebst den Entwürfen der Antworten, heftet er, nach chronologischer Ordnung, in eigene Faszikel, die er mit jedem Jahre schließt. Die eingehenden Listen aber legt er in alphabetische Ordnung, und heftet solche gleichfalls Jahrweise nach eben dieser Ordnung.

§. 40.

Eingehende Logenreden, Vorschläge, Gutachten, beantwortete Fragen, Lebensläufe u. dgl. Aufsätze gehören nicht in den Schrank der currenten Papiere, unter den Schlüssel des Secretairs, sondern er giebt solche, gleich nach geendigter Loge, oder wenn sonst dergleichen an ihn gelangen, an den Meister vom Stuhle, in Berlin aber an den Grossecretair für das Archiv ab.

§. 41.

Bey Wassers- und Feuersgefahr soll sich der Secretair, so schnell als möglich, im Logenhouse einfinden, um Rettungsanstalten zu treffen, und den Vorsteher des Hauses zu unterstützen.

§. 42.

Alle Einladungs - Circulaire zu Instructions-Logen und zu Conferenzen, kann der Logen-

meister durch ihn ausfertigen lassen, und alle Circulare müssen, nach geschehenem Umlaufe, ihm überliefert werden, weil er dieselben zur Erfüllung folgender Vorschriften nöthig hat:

§. 43.

In jeder Instructionsloge zeichnet er die anwesenden Brüder des G., in dem die Instruction gehalten wird, nahmentlich in das Protocoll, und notirt die Abwesenden durch ein Zeichen auf dem vor ihm liegenden Circular. Eben dieses thut er auch bey Conferenzen.

§. 44.

Obgleich der Secretair, zu seiner Bequemlichkeit, Logenpapiere mit sich nach Hause nehmen kann, so soll doch dies nur unter der Bedingung geschehen, daß er dieselben in verschlossenen ledernen Mappen, welche aus der Logencasse anzufertigen sind, aufbewahre, mit einem beygefügtten Zettel mit der Aufschrift: (Name des Meist. vom St.) zu eignen Händen zuzustellen.

E. Pflichten des Bruder - Redners.

§. 45.

Man betrachtet gewöhnlich den Redner nur

als einen Beamten, dessen Geschäft es wäre, seinen Geist in feierlichen Reden glänzen zu lassen. Aber seine Pflichten sind wichtiger, und in seinen Vorträgen soll es ihm weniger darum zu thun seyn, zu gefallen, als zu unterrichten.

§. 46.

Er versieht in der Loge den nämlichen Platz, den der öffentliche Redner in den Englischen Gerichtshöfen versieht. Er wacht über die Aufrechthaltung der Gesetze und deren Ausübung, und hat die Verpflichtung, alle diejenigen bey der gehörigen Behörde anzuzeigen, welche Eingriffe in dieselbe wagen.

§. 47.

Seine vorzüglichste Pflicht ist es auch, zu verhindern, daß bey Receptions- und Beförderungslogen keine Pausen vorkommen, daher soll er immer mit einem Buche versehen seyn, aus dem er, bey entstehenden Pausen den Brüdern zweckmäßige und merkwürdige Stellen vortragen könne.

§. 48.

Bei jeder Instructionsloge soll der Redner eine Vorlesung halten; könnte er sich aber, anderer Geschäfte halber, dieser Arbeit nicht unterziehen, so soll er dafür sorgen, daß ein

anderer Bruder diese Arbeit für ihn übernehme.

F. Pflichten des Ceremonienmeisters,

§. 49.

Der Ceremonienmeister gehört zu allen Deputationen, welche die Loge nöthig erachtet, um irgend Jemanden eine Ehre zu erzeigen, oder einen Dank oder Glückwunsch oder Beyleidsbezeugung zu überbringen.

§. 50.

Er hat darauf zu sehen, daß die Br. Br. gehörig bekleidet und gehörig decorirt sind.

§. 51.

Er hat das Vorrecht, sich, in geöffneter Loge, unmittelbar an den Meister vom Stuhl zu wenden, wenn er bemerkt, daß Jemand gegen die Gesetze und Gebräuche sich vergeht.

§. 52.

Er sorgt dafür, daß sich besuchende Br. Br. in das dazu bestimmte Buch einschreiben, mit Bemerkung der Loge, zu der sie gehören, ihres Standes und des Ortes ihres Aufenthaltes.

C. Pflichten der Censoren.

§. 53.

Die Censoren sind den Aufsehern der Logen als Gehülfen in der Wachsamkeit über die Gesetze und über die Sitten der Br. Br. beygeordnet, und machen, unter dem wechselseitigen Vorsitze eines Aufsehers, mit dem Redner und dem andern Aufseher das Censur-Collegium der Loge aus.

§. 54.

Die Pflicht der Censoren ist daher, sich bei jeder Versammlung einzufinden, zu welcher sie von einem der Aufseher berufen werden,

§. 55.

Sie sollen sowohl in der Loge, als auch im Logenhouse, auf das Betragen der Brüder Acht haben, und wenn sie unter den Arbeiten selbst eine Übertretung der Gesetze bemerken, dieselbe sogleich dem Aufseher ihrer Kolonne anzeigen.

§. 56.

Sollte der Aufseher, aus Freundschaft, Menschenfurcht oder Nachsicht unterlassen, die Schuldigen zurecht zu weisen, so nähert sich der Censor, nach vorhergegangener Bitte, dem A. und berichtet dem Logenmeister, was

vorgegangen ist, und diescr verweist dem Schuldigen seine Vergehung, dem Aufseher aber, nach geendigter Arbeit, seine Fahrlässigkeit.

§. 57.

Übertretung der Gesetze oder ungeziemen- des Betragens, welches sie etwa an einem Bruder im Logenhouse und bei Tafeln gewahr werden, bringen sie in den Versammlungen des Censur-Collegiums vor, welches den Schuldigen vorladet, und ihm seine Vergehung brüderlich verweist.

§. 58.

Weigert sich ein Bruder, vor dem Censur-Collegio zu erscheinen, so ist von demselben eine Anklage, sowohl über das Vergehen, als über die Weigerung, an das Beamten-Collegium auszufertigen, und der Schuldige der gesetzlichen Strafe zu überlassen.

§. 59.

Erfahren die Censoren von einem Bruder Handlungen, die ihn in schlechten Ruf setzen, und dadurch auch die Ehre der Loge compromittiren, so sollen sie es im Censur-Collegio anzeigen, den Schuldigen vorladen und ihn zur Besserung seines Wandels und seiner Handlungsweise ermahnen. Fruchtet diese Er-

mahnung nicht, oder erscheint der Vorgeladne nicht, so muß eine Anklage an das Beamten-Collegium formirt, und er der gesetzlichen Strafe überlassen bleiben.

§. 60.

Das Censur - Collegium kann nie einen Bruder bestrafen, und kann sich auch mit keiner Beweisführung der angeschuldigten Vergehungen abgeben.

§. 61.

Kein Bruder, der sich im Logenhouse einer Vergehung gegen die Local - Gesetze, oder, im bürgerlichen Leben, unmoralischer, seinen guten Ruf verletzender Handlungen schuldig gemacht hat, kann von dem Beamten-Collegio angeklagt werden, bevor er nicht von dem Censur-Collegio vorgeladen und zur Besserung angemahnt worden ist.

§. 62.

Vergehungen gegen die Gesetze des Ordens und allgemeine maurerische Verordnungen dürfen nicht vor das Censur - Collegium gebracht, sondern müssen an das Beamten-Collegium zur Untersuchung und Bestrafung remittirt werden.

§. 63.

Dem Censur - Collegio liegt es auch ob,

auf den herrschenden Ton bey den Versammlungen der Br. Br. zur geselligen Unterhaltung im Logenhouse Acht zu haben, und über die Mittel zu berathschlagen, durch welche derselbe verfeinert, humaner und herzlicher gemacht, und zwischen einer zügellosen Ausgelassenheit oder platten Lustigkeit, und einem finstern, mürrischen Ernst und steifer Zurückgezogenheit, zu dem schönen Mittelpunkte des weisen Frohsinns und der Urbanität zurückgeführt werden können.

H.

Pflichten der Repräsentanten einer besondern Loge, bey der Großen Freymaurer - Loge.

§. 64.

Die vorzüglichste Pflicht der Repräsentanten einer besondern Loge ist, sowohl bey den außerordentlichen als ordentlichen Quartal - Versammlungen der Großen Loge zu erscheinen, und daselbst die Gerechtsame der Loge, welche sie repräsentiren, treu und gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 65.

Sie geben bey den zur Entscheidung vor.

kommenden Angelegenheiten ihre Stimme nicht als Bruder N. N. sondern als Loge N. N. ab; dürfen daher auch nicht anders stimmen, als, entweder wie sie bey wichtigern Angelegenheiten nach gepflogener Rücksprache von ihrer Loge instruiert worden sind, oder wie sie es aus actenmäßiger Kenntniß des Zustandes ihrer Loge, der Wohlfahrt derselben für zuträglich halten.

§. 66.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jede Loge von allen ihren Angelegenheiten ihre Repräsentanten bey der Großen Freymaurer-Loge so vollständig als möglich informire: zugleich aber auch, daß die Repräsentanten sich selbst und ihre Loge mit dem Gange der Geschäfte bey der Großen Loge aufs genaueste bekannt machen.

§. 67.

Wenn ein Repräsentant in der Versammlung der Großen Loge nicht erscheinen kann, so soll Er nicht unterlassen, die Stimme seiner Loge unter seiner eigenen Verantwortlichkeit einem andern Bruder-Meister zu übertragen. Im Unterlassungsfalle soll im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden: daß die Loge N. N. durch die Schuld

ihres Repräsentanten N. N. in ihrem Stimmenrechte gefährdet worden sey, mithin derselben der gesetzliche Regrefs an ihn offen stehe: welcher am zweckmässigsten dadurch genommen wird, daß sich die gefährdete Loge einen andern Repräsentanten wähle.

§. 68.

Wird ein Repräsentant bei Angelegenheiten, welche die von ihm repräsentirte Loge betreffen, in der Großen Loge überstimmt, so dictirt er seine dissentirende Loge kurz und bestimmt an das Protocoll, wodurch aber die Vollziehung des gefassten Beschlusses weder gehindert noch aufgeschoben wird; vielmehr muß er die Verfügung der Großen Loge unterzeichnen, und dadurch bezeugen, daß der Beschluß gesetzlich, obgleich gegen seine einzelne Stimme gefasst worden sey,

§. 69.

Der Repräsentant unterschreibt alle Verfügungen der Großen Loge, welche an die von ihm repräsentirte Loge erlassen werden; und ist eine besondere Loge nicht verpflichtet, irgend eine Verfügung der Großen Loge als officiell und legal anzunehmen, welcher außer den Unterschriften des Großmeisters

oder zugeordneten Großmeisters der beyden Großvorsteher und des Großsecretairs, die Unterschrift ihres Repräsentanten fehlt,

Vierter Titel.

Maurerische Versammlungen.

§. 1.

Die Maurerischen Versammlungen sind entweder Instructions - Logen, oder Arbeits - Logen, oder Conferenzen. Die Geschäfte für Instructions-Logen sind:

- a) Uebungen in dem Mechanismus des G.
- b) Vortrag eingelaufener oder abzusender Briefe über maurerische und moralische Gegenstände.
- c) Vorlesung Maurerischer Aufsätze, welche die Brüder auf eigenen Antrieb, oder von dem Logenmeister dazu aufgefordert, verfasst haben.
- d) Vortrag der Betrachtungen, welche Br. eines untern G. über den Geist und die Tendenz desselben schriftlich eingereicht, und der Antworten, welche sie

auf die ihnen vorgelegten Fragen abgegeben haben.

- e) Mündliche Mittheilung der Bemerkungen darüber, und Berichtigung der Antworten.
- f) Vorlesung merkwürdiger Stellen aus Büchern, und Unterredungen darüber.
- g) Vorträge über den Geist des Grundvertrages und der Gesetze.
- h) Unterredungen über die verschiedenen Systeme der Freymaurerey.
- i) Erläuterungen des K. des G.

§. 2.

Da diese Mannigfaltigkeit von Unterhaltungen, für welche der Logenmeister, vereinigt mit dem Redner, zu sorgen hat, die Instructionslogen nicht anders als höchst interessant machen kann, so ist es um so mehr die Pflicht der Brüder, sich fleißig bei Instructions-Logen einzufinden, und sich daselbst ruhig und aufmerksam zu betragen.

§. 3.

Gesetzlich sollen bei jeder besondern Loge im Jahre Sechs Instructions-Logen, und zwar Drey im ersten, Zwey im zweyten und Eine im dritten G. gehalten, dieselben bestimmt in dem Logenkalender angezeigt werden, und unverändert bleiben.

§. 4.

Die Arbeits-Logen fordern den strengsten Anstand und Ernst: Das Betragen der Br. Br. in denselben ist in dem R. ausführlich angegeben, und die Macht des rügenden H. ist hierbei von Allen unbedingt anzuerkennen.

§. 5.

Während der maurerischen Versammlungen darf sich kein Bruder, der denselben nicht beywohnen kann oder will, in dem Logen-Local aufhalten.

§. 6.

Die monatlichen Conferenzen sind in dem Logenkalender bestimmt anzuzeigen, und sollen unverändert bleiben.

§. 7.

Die Geschäfte für dieselben sind:

- a) Bal-
lota-
tion
- | | | | |
|---|-----------------------------|---|---------------------|
| { | über Suchende, wobey die L. | } | mitbal-
lotiren. |
| | über L. wobey die G. | | |
| | über G. wobey die M. | | |
- b) Vortrag, Prüfung und Sanction der Gesetz-Beschlüsse, welche das Beamten-Collegium der Loge in Beziehung auf ihre Local-Verhältnisse gefaßt hat.
- c) Bekanntmachung der eingesandten Protocolle und Verfügungen der Großen Lo.

- ge, oder der von ihr aufgestellten, zur Erhaltung des Ganzen abzweckenden Maurerischen Gesetzen.
- d) Vorschläge zu neuen Localgesetzen, welche der Berathschlagung des Beamten Collegiums übergeben werden sollen.
 - e) Die Bestimmung der Ausgaben aus dem Schatze der Loge oder der Armen.
 - f) Vorschläge zur Erhaltung und Verbesserung des Logen-Locals.
 - g) Rechnungs-Untersuchungen oder Rechnungsabnahmen.
 - h) Alle Begünstigungen, welche von einzelnen Brüdern nachgesucht, oder von der Loge ohne Ansuchen gewährt werden sollen.
 - i) Anordnung Maurerischer Feste.
 - k) Alle Gastfreundschafts-Bezeigungen gegen auswärtige Brüder in einzelnen Fällen.

§. 8.

Zu jeder Conferenz sollen die Brüder noch durch ein besonderes Einladungs-Circular dergestalt zusammenberufen werden, daß in demselben die abzuhandelnden Gegenstände von e) bis k) ausdrücklich, kurz und bestimmt, wo möglich in präcis ausgedrückten Fragen eingekleidet, angezeigt werden.

Die Conferenzen sollen mit pünctlicher Beobachtung aller Maurerischen Formalitäten gehalten werden. Die Brüder sollen daher eben die Gesetze der Ordnung und des Anstandes, wie bey den Arbeitslogen beobachten. Keiner soll dem andern in die Rede fallen, keiner sprechen, der nicht das Wort verlangt und erhalten hat; keiner seinen Platz verlassen, und zu einem andern Bruder gehen, um sich zu unterhalten, noch seinen Nachbar in der Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen der Geschäfte stören. Keiner soll aus der Versammlung treten, ohne es gemeldet; und wenn er völlig abgethet, das Protocolt eigenhändig unterschrieben zu haben. Jeden Fehltritt gegen diese Vorschriften, er komme von wem er wolle, soll die Auctorität des H. rügen.

§. 10.

Kein Bruder soll öfter als einmahl über eine vorgetragene Sache sprechen, es geschähe denn, um seinen Vortrag zu erläutern, oder wenn er vom Logenmeister aufgerufen wird, sich über dieselbe Sache noch einmahl zu erklären.

§. 11.

Nach jedem vorgetragenen Gesetz - Beschlusse

schlusse des Beamten-Collegiums wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder die Kuglung oder der namentliche Aufruf zur persönlichen Abgebung der Stimme vorgenommen. Betrifft die Frage eine Zeit, ein Maafs, eine Zahl, so wird sie durch namentlichen Aufruf, läßt sich die Entscheidung in ein absolutes Ja oder Nein auflösen, durch Kuglung entschieden.

§. 12.

Der Secretär trägt den auf solche Weise sanctionirten Beschlufs in das Protocoll ein, mit der bestimmten Bemerkung, ob er durch Kuglung oder persönliche Abgebung der Stimmen angenommen worden sey, sammt der Zahl der Stimmen dafür und dawider.

§. 13.

Bey der persönlichen Abgebung der Stimmen soll jeder Bruder sich so kurz als möglich fassen. Er hat blofs nöthig, seinem Gutdünken nach, die Zeit, das Maafs oder die Zahl zu bestimmen, ohne die Gründe ausführlich dafür anzugeben, welches bisweilen sogar einer unerlaubten Bestechung durch Worte, oder einer eben so unschicklichen eigensinnigen Ueberredung, gleichsehen könnte.

§. 14.

Bei der mündlichen Herumstimmung geben die Beamten, nach den übrigen Brüdern, der substituirte Meister, und Meister vom Stuhl zuletzt ihre Meinung ab.

§. 15.

Jeder Gesetzbeschluss wird durch die Mehrheit der Stimmen angenommen, so wie jeder Vorschlag durch eben dieselbe entschieden wird. Jener bleibt fest angenommen, dieser fest beschlossen, wenn in dem Vortrage oder der Herumstimmung keine Illegalität erwiesen werden kann.

§. 16.

Nach geendigter Conferenz soll das Protocol von allen Anwesenden unterschrieben werden. Keine Unterschrift für einen andern wird als gültig anerkannt, vielmehr ist der von einem andern Unterschriebene als abwesend zu betrachten, wo die eigenhändige Unterschrift für seinen Vortheil entscheiden könnte.

§. 17.

Um alle übereilte Beschlüsse zu vermeiden, soll nie in eben derselben Conferenz, in welcher der Vorschlag zur Aufhebung eines bestehenden Localgesetzes geschehen ist,

diese Aufhebung auch geschehen; sondern es soll dieselbe für die nächste monatliche Conferenz verschoben, und der Vorschlag zur Aufhebung des Gesetzes in dem einladenden Circular angezeigt werden.

§. 18.

Kein Bruder kann in der Conferenz über Local-Angelegenheiten ein Stimmenrecht ausüben, wenn er nicht mit einem Exemplar des Grundvertrages und der Gesetze zu seinem eigenen Gebrauch versehen ist; denn wer zu gesetzmäßigen Entscheidungen mitwirken soll, muß die Gesetze kennen.

§. 19.

Alle von §. 9. hier aufgestellten Gesetze sind auch bey den Versammlungen und Verhandlungen der Großen Loge pünctlich zu beobachten.

Fünfter Titel:

Aufnahme in den Orden und Affiliation eines Freymaurers zu einer besondern Loge.

§. 1.

Nur ein freyer, unbescholtener Mann, der in seinem Betragen Verehrung gegen Gott, und Achtung gegen Religion; Ergebenheit gegen sein Vaterland, und Treue gegen den König bezeigt, und gute Sitten hat, kann zur Aufnahme in den Orden vorgeschlagen werden.

§. 2.

Zünftigen Handwerkern, blofs darum, weil sie Handwerker sind, die Aufnahme verweigern, streitet gegen den Geist des Ordens. So oft also ein Handwerker vorgeschlagen wird, haben die Mitglieder der Loge nur zu fragen und zu untersuchen: wie der vorgeschlagene Handwerker-Meister, aufser den Bedingungen des ersten §s zu dem Zwecke der Freymaurerey mitwirken könne, und auf welcher Stufe der moralischen Kultur er stehe.

§. 3.

Daher gilt auch kein verneinender Stein gegen einen zünftigen Handwerksmeister, der

bloß seines bürgerlichen Gewerbes wegen geworfen ist, wenn derjenige, der den verneinenden Stein geworfen hat, nicht beweisen kann, daß dem Vorgeschlagenen eine Eigenschaft des ersten §s fehlt; oder daß er auf einer zu niedrigen Stufe der moralischen und geselligen Kultur steht.

§. 4.

Niemand soll zur Aufnahme vorgeschlagen werden, der in einem schlechten oder zweydeutigen Rufe bey dem Publikum steht; weil die Ehre der Loge mit von dem öffentlichen Rufe ihrer Mitglieder abhängt.

§. 5.

Niemand soll zur Aufnahme vorgeschlagen oder aufgenommen werden, der nicht ein festes zureichendes Auskommen hat, damit die Loge sich keine Last auflege, die in der Folge drückend werden könnte.

§. 6.

Will ein Mitglied der Loge einen Nichtmaurer zur Aufnahme vorschlagen, so verfare er mit der äußersten Behutsamkeit. Er gebe ihm richtige Ideen von der Brüderschaft, doch ohne ihn auf die entfernteste Weise bereden zu wollen. Er sage ihm, daß er sich neuen Pflichten, die er noch nicht kennt, unterwer-

fen und sie an geloben müsse; und er verschweige ihm den Betrag der Stiftungsgelder nicht. Bekommt er dennoch von ihm den Auftrag, ihn vorzuschlagen, so rede er in seinem Schreiben an den zweiten Aufseher als ein gewissenhafter treuer Bruder, und verhehle die Schwachheiten des Kandidaten nicht. Vor der glücklich ausgefallenen Kuglung lasse er ihn nicht wissen, daß er vorgeschlagen sey, damit ihn die Verweigerung nicht beleidige oder kränke.

§. 7.

Jeder zur Aufnahme vorzuschlagende Nichtmaurer, Ausländer ausgenommen, muß sein Alter von 25 Jahren, entweder durch den Taufschein, oder durch das Juramentum suppletorium und das darüber ausgefertigte gerichtliche Document, beurkunden können.

§. 8.

Der Proponent überreicht dem zweiten Aufseher der Loge seinen Vorschlag schriftlich. Dieser Vorschlag muß bei Ansässigen schlechterdings folgendes enthalten:

1. Namen, Alter, Confession und Umstände des Suchenden.
2. Eine kurze Schilderung seines Charakters, wo möglich mit Anführung einiger That-

sachen, | die seine Denkungsart in das Licht setzen.

3. Die Dienste, die der Orden und die Loge sich von ihm versprechen können.
4. Die Nahmen der Brüder, bey denen man von ihm Erkundigungen einziehen kann; so wie die Mittel und Wege, ihn genauer kennen zu lernen.

Um leichtsinnige Vorschläge so viel wie möglich zu beseitigen, wird verordnet, daß derjenige Proponent, von dessen hier ansässigen Vorgeschlagenen die Loge nach seiner Aufnahme gröbere Vergehungen erfährt, und in Ansehung ihres Rufes gefährdet wird, von dem Beamten-Collegio, oder von der Großen Loge mit Entziehung des Rechts, vorzuschlagen, auf längere oder kürzere Zeit, nach Befinden der Umstände, bestraft werden soll.

§. 9.

Der zweite Aufseher soll keinen Vorschlag eines hier ansässigen Nichtmaurers annehmen, wenn die Bedingungen des vorigen §s nicht pünktlich darin vollzogen sind.

§. 10.

Ist ein vorgeschlagener fremder Suchender in Deutschland, oder in den Preussischen Staaten in einem Orte ansässig, wo eine Loge

unter Auctorität der Großen Freymaurer-Loge Royale York zur Freundschaft, arbeitet, oder wo eine andere, von gedachter Großen Freymaurer-Loge für ächt und gut anerkannte arbeitende Loge ist, so soll über ihn nicht eher ballotirt werden, als bis die Einwilligung der dortigen Loge nachgesucht, auch von dorthier ein gutes Zeugniß für den Vorgeschlagenen erfolgt ist,

§. 11.

Die förmliche Proposition eines Nichtmaurers in der Loge darf nicht eher geschehen, als bis der zweite Aufseher mit Nennung des Proponenten, die Beystimmung des Großmeisters, zugeordneten Großmeisters und der vier hammerführenden Meister eingeholt hat. Ist der Meister, zu dessen Loge der Nichtmaurer vorgeschlagen werden soll, und noch ein Meister dawider, oder sind überall drey von diesen sechs Vorgesetzten gegen den Vorschlag, so darf der Suchende, vor der Hand, und bis nach näherer Erkundigung nicht proponirt werden. Eben dies ist auch bey einem Vorschlage zur Affiliation zu beobachten. Bey auswärtigen Logen hat der zweyte Aufseher dasselbe gegen den Meister vom Stuhl, den Repräsentanten der Großen Loge, den depu-

tirten Meister vom Stuhl, den ersten Aufseher und die beyden Censoren zu beobachten, wobey drey dissentirende Stimmen die Proposition, bis nach näherer Erkundigung, aufschieben.

§. 12.

Die Proposition kann nur in Lebrlingslogen geschehen; der schriftliche Vorschlag des Proponenten wird öffentlich vorgelesen, und nach gegebener Einwilligung der Anwesenden, wird der Candidat auf die Tafel gesetzt.

§. 13.

Weder der Großmeister noch der deputirte Großmeister, noch irgend ein Logenmeister, darf einen Suchenden zur Aufnahme, oder einen Bruder zur Affiliation, oder einen Lehrling oder Gesellen zur Beförderung vorschlagen.

§. 14.

Ein am Orte der Loge ansässiger Suchender, muß von der förmlichen Proposition bis zur Entscheidung, vier Wochen auf der Kandidaten-Tafel stehen. Das Recht aber, anerkannter Verdienste wegen in dieser Zeit zu dispensiren, ist in Berlin der Großen Loge, bey auswärtigen Logen dem Beamten-Collegio vorbehalten.

§. 15.

Ueber einen, am Orte der Loge ansässigen Suchenden, kann schlechterdings in keiner andern Versammlung, als in den monatlichen Conferenzen ballotirt werden. Sollte aber bey einer monatlichen Conferenz einem Candidaten nur noch eine Woche von seiner Prüfungszeit fehlen, so kann ohne weitere Dispensation, Kraft dieses Gesetzes, in derselben Versammlung über ihn ballottirt werden.

§. 16.

Die Zeit, welche ein Reisender auf der Tafel stehen soll, richtet sich lediglich unter dem §. 10. aufgestellten Bedingungen, nach der Zeit, die der Suchende zu seinem Aufenthalte am Orte der Loge gewinnen kann.

§. 17.

Der zweite Aufseher soll denjenigen Proponenten mit seinem Vorschlage von sich abweisen, der sich vorher, ehe er zu ihm kam, mehreren Brüdern als Proponent des Suchenden entdeckt hat.

§. 18.

In der Zeit zwischen dem Vorschlage und der Kugelung haben die Brüder dem zweiten Aufseher unmittelbar, oder durch einen dritten ihre Bedenklichkeiten mitzutheilen, da-

mit solche entweder gehoben, oder die Kugelung aufgeschoben werde, oder völlig unterbleibe.

§. 19.

Nicht eher, als nach helleuchtend ausgefallener Kugelung, darf der Name des Proponenten genannt werden. Es sind daher sowohl die 6 Vorsteher der Loge, als auch der zweyte Aufseher hierin zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet, und können sie einer gesetzwidrigen Entdeckung überführt werden, so sind sie, Kraft der Gesetze, für das künftige Jahr zur Wahl, zu was immer für einem Amte, unfähig.

§. 20.

Ebenfalls erst nach der Kugelung wird die Frage aufgeworfen: ob der Suchende im Stande sey, das Stiftungsgeld zu bezahlen, bey deren Entscheidung nöthigen Falls die Meisterschaft ihn entweder ganz, oder zum Theil von Entrichtung der Gebühren dispensiren kann.

§. 21.

In der Regel sollen in einer und derselben Arbeitsloge niemahls mehr als ein einziger Suchender aufgenommen werden; drei oder mehrere auf einmahl aufzunehmen, ist gegen den Geist des Ordens.

§. 22.

Treten Umstände ein, die die Aufnahme zweyer Kandidaten anrathen, so soll die Einwilligung der Meister durch Kuglung eingeholt werden, und dabei ist der vierte Theil der anwesenden Stimmen hinlänglich, zwey Aufnahmen an Einem Abende durch Verneinung zu verbieten.

§. 23.

Ohne vorläufige Kuglung kann die Aufnahme zweier Suchenden statt finden, wenn folgende Umstände eintreten:

- a) wenn Einer oder beide Suchende vom Orte der Loge abreisen müssen, und ihr Proponent auf Ehre versichert, daß der Eine oder Beyde die Zeit des Aufenthalts nicht verlängern können.
- b) Wenn einer oder beide Suchende von den Stiftungsgeldern dispensirt worden sind.

§. 24.

In jedem Falle aber, da zwei Suchende an Einem Abend aufgenommen werden, soll der Zuerstaufgenommene, nach geleisteter Verpflichtung, die Loge so lange verlassen, bis auch der zweite die Verpflichtung geleistet hat, wo denn beide wieder in die Versamm-

lung zurückgeführt werden. Dem Ceremonien - Meister liegt es ob, unterdessen den Zuerst aufgenommenen ein zweckmäßiges Buch zuzustellen, womit er sich während der Aufnahme des Zweiten beschäftigen kann.

§. 25.

Alles was hier über den Vorschlag und die Kugelung zur Aufnahme verordnet worden, soll auch von den Vorschlägen und Kugelungen zur Affiliation gelten und beobachtet werden.

Sechster Titel.

Beförderungen.

§. 1.

Die nächsten Bedingungen, unter welchen ein Lehrling oder Geselle zur Beförderung vorgeschlagen werden kann, sind schon oben, Titel 2. unter A und B gesetzlich bestimmt worden. Hier wird nur noch beigefügt, daß kein Bruder zur Beförderung vorgeschlagen oder befördert werden könne, der mit Beiträgen an die Logenkasse rückständig ist, wenn

er nicht solche zuvor entrichtet, oder ihm dieselben von der Meisterschaft erlassen worden sind.

§. 2.

In der Regel soll der L. nicht eher, als nach sechs Monathen, von seiner Aufnahme an gerechnet, und der G. nicht eher, als nach einem Jahre, von seiner Beförderung zum G. G., zur Meisterwürde befördert werden. Dispensationen von dieser Zeit sollen äußerst selten gegeben werden, und die Große Loge, oder bei auswärtigen Logen das Beamten-Collegium muß, bei der Dispensation dringende Beweggründe für ihr Verfahren darlegen können.

§. 3.

Der Vorschlag zur Beförderung kann in keiner andern Versammlung, als in den monatlichen Conferenzen geschehen.

§. 4.

Der Vorschlag zur Beförderung kann von niemand anderm, als von dem zweyten Aufseher, und in dessen Abwesenheit von dem ersten geschehen.

§. 5.

Der Aufseher, der einen Bruder zur Beförderung vorschlägt, muß der Versammlung zu-

gleich die Titel 11, §. 2. 3. oder 13. 14. vorgeschriebenen zwei Aufsätze vortragen.

§. 6.

Gleich nach geschehenem Vorschlage und Vortrage der Aufsätze wird das Protocollbuch der Instructionslogen nachgeschlagen und untersucht, ob der Lehrling oder Geselle den Gesetzen des 2ten Titels Genüge gethan hat oder nicht, und je nachdem das Resultat dieser Untersuchung ausfällt, wird die Kugelung über den Vorgeschlagenen sogleich vorgenommen, oder der Vorschlag wird verworfen.

§. 7.

Wird die Kugelung zulässig befunden, und der Vorgeschlagene hat seine gesetzmässige Zeit noch nicht ausgehalten, so bezieht sich die Kugelung lediglich auf seine Würdigkeit zur Beförderung überhaupt. Ob er übrigens jetzt gleich oder nach abgeflossener Zeit befördert werden könne, darüber entscheidet die Ertheilung oder die Verweigerung der Dispensation.

§. 8.

Wird der Vorschlag geradezu verworfen, weil auf den Vorgeschlagenen eine gesetzliche Irregularität haftet, so hat der zweyte Aufseher den Vorgeschlagenen zu ermahnen,

sich dieser Irregularität, durch genauere Beobachtung der Gesetze zu entledigen,

§. 9.

Die Zahl der verneinenden Kugeln, welche von der Beförderung eines L. zum G., und eines G. zur Meisterschaft ausschliessen, setzt sich jede besondere Loge selbst fest.

§. 10.

In Ansehung des Stiftungsgeldes ist auch bey Beförderungsvorschlägen das 21ste Gesetz des 5ten Titels zu beobachten.

§. 11.

Weder bey Vorschlägen, noch bey der Kuglung zur Beförderung, soll auf das Alter der Brüder im Orden, sondern lediglich auf ihre Würdigkeit gesehen werden, und wenn diese erwiesen ist, so kann der heute aufgenommene L. und G. morgen zur weitem Beförderung vorgeschlagen werden. Wenn bey zwey oder mehrern Brüdern L. L. oder G. G. die Würdigkeit gleich scheint, so entscheidet die grössere Brauchbarkeit, ohne dafs bey der erstern oder letztern auf das maureistische Alter Rücksicht genommen werden darf.

§. 12.

Reisende, die zu L. aufgenommen worden

den sind, wenn man nicht mehr von ihnen weiß, als daß sie keine Verbrecher, oder daß sie reich sind, dürfen und sollen nicht weiter befördert werden.

Siebenter Titel.

Wahl der Logenbeamten.

§. 1.

Die Wahlen der Vorgesetzten, Beamten und Geschäftsführer der Loge geschehen jährlich in Berlin in der ersten Woche des Junius, bei auswärtigen Logen in der Mitte des Majus, in einer Conferenz, welcher die Br. Br. Lehrlinge und Gesellen nicht beywohnen.

§. 2.

Alle Meister sind zu jedem Amte, wenn das Gesetz nicht selbst eine Ausnahme gemacht hat, oder sie mit keinen Stiftungsgeldern und monatlichen Retributionen im Rückstande sind, wahlfähig.

§. 3.

Stimmen für sich selbst, oder für andere

zu werben, streitet gegen den Geist des Ordens, und ist des rechtschaffenen Maurers unwürdig.

§. 4.

Jeder Wahlende ist verpflichtet, demjenigen seine Stimme zu geben, den er zu einem gewissen Amte für den geschicktesten und würdigsten hält.

§. 5.

Für die Wahlloge sind die Wahlen das einzige Geschäft; alle andern Verhandlungen, Berathschlagungen oder Vorschläge sollen davon ausgeschlossen bleiben.

§. 6.

Der Meister vom Stuhle eröffnet die Wahlloge, worauf dieser Titel des Gesetzbuches vorgelesen, und endlich zur Wahl geschritten wird.

§. 7.

Die Wahlen sollen schlechterdings nie anders, als durch individuelle und schriftliche Abgebung der Suffragten geschehen; alle Wahlen durch Acclamationen sind daher gesetzwidrig, und können von der großen Loge nicht bestätigt werden.

§. 8.

Vor der Abgebung der Suffragien werden

die Anwesenden gezählt. Der Ceremonienmeister sammelt die Stimmen, die zwei Aufseher untersuchen und zählen mit dem Meister vom Stuhle das Scrutinium. Nach der Zählung der Suffragien werden die Brüder wieder gezählt, und ist auch nur ein einziges Suffragium mehr oder weniger in dem Scrutinio, als Brüder gegenwärtig sind, so ist die Wahl null und nichtig, und es muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 9.

Vor allem liest der Meister vom Stuhle die Gesetze Tit. III., A. vor; dann fordert er die Brüder auf, den Meister vom Stuhle und seinen Substituirtten zu wählen. Sobald er dieses gethan, übergiebt er dem ersten Aufseher den H. und verküßt mit dem Substituirtten die Loge, worauf die Suffragien gesammelt werden. Sobald die Wahl des Meisters vom Stuhle und seines Substituirtten vorüber ist, sendet der erste Aufseher den zweiten mit dem Ceremonienmeister und den beiden Stewards ab, um den Logenmeister und seinen Substituirtten in die Loge zu führen. Der erste Vorsteher verkündigt ihnen die neue Wahl, mit Glückwunsch, wenn sie im Amte bestätigt, mit Danksagung, wenn ein ande-

rer Bruder gewählt worden ist. Sobald sie geantwortet haben, übergibt der erste Aufseher dem Logenmeister den H. und dieser begibt sich auf seinen Platz. Sodann wird zu den übrigen Wahlen in folgender Ordnung geschritten: 1) nach Vorlesung der Gesetze des Titels III. C. zur Wahl des ersten, 2) des zweiten Aufsehers; 3) nach Vorlesung der Gesetze D. zur Wahl des Secretairs; 4) nach Vorlesung der Gesetze E. zur Wahl des Redners; 5) nach Vorlesung der Gesetze F. zur Wahl des Ceremonienmeisters; 6) des Schatzmeisters; 7) des Hospitaliers; 8) nach Vorlesung der Gesetze G. zur Wahl der Censoren, 9) der zwei Stewards, (wozu immer jeder Bruder zwei Nahmen auf einen Zettel schreibt). Hernach werden die dienenden Brüder bestätigt, wenn ihre Ausschließung nicht vorher, wegen Vergehungen, beschlossen worden ist.

§. 10.

Jedem Bruder steht es frei, noch vor der Wahl zu erklären, daß er, aus ihm bekannten Gründen, kein Amt in der Loge annehmen könne, noch wolle. Er ist nicht schuldig, die Gründe anzugeben, denn sind es wahre Gründe, so müßte die Bruderschaft ohnehin Rücksicht darauf nehmen; wären es

nur leere Vorwände, so hat die Loge nichts verloren, weil derjenige, der unter leeren Vorwänden, ein Amt auszuschlagen fähig ist, das Amt lau verwalten würde, wenn er es auch annähme.

§. 11.

Kein Br. ist geradezu verpflichtet, das Amt, zu dem er gewählt wird, anzunehmen, wenn es entweder mit seinen anderweitigen Berufsgeschäften in Collision kommt, oder wenn er seine Kräfte und Talente zur Verwaltung desselben nicht hinreichend glaubt. Es muß daher eine neue Wahl vorgenommen werden. War Bescheidenheit der Grund seiner Weigerung, und es trifft ihn die Wahl zum zweiten Male, so soll er sich derselben unterwerfen.

§. 12.

Niemand ist bei einer Loge zu einem zweiten Amte wahlfähig, wenn er schon zu einem gewählt worden ist.

§. 13.

Jede Wahl zu was immer für einem Amte, ist ein Beweis des ausgezeichneten Zutrauens und der moralischen Achtung, welchen die ganze Brüderschaft dem Gewählten giebt. Es wird sich daher kein ächter Maurer weigern,

der im vorigen Jahre Meister vom Stuhle oder Aufseher war, und jetzt etwa zum Redner oder Ceremonienmeister gewählt wird, das Amt anzunehmen und demselben Ehre zu machen.

§. 14.

Das Wahlprotocoll ist mit gewissenhafter Genauigkeit zu führen, damit die Große Loge, der dasselbe zur Bestätigung eingesendet werden muß, daraus ersehe, ob bey dem Wahlgeschäfte, alle gesetzliche Vorschriften erfüllt worden sind.

Achter Titel.

Maurerische Rechtspflege.

§. 1.

Die Maurerische Rechtspflege in erster Instanz ist durch den Grundvertrag dem Beamten-Collegio jeder besondern Loge übertragen. Das Beamten-Collegium soll also entweder

- a) Brüder mit Brüdern; oder
- b) das Sittengesetz mit Brüdern, oder
- c) die allgemeinen maurerischen Gesetze,

oder die Local-Verordnungen der Loge mit den Uebertretern aussöhnen.

Hieraus erhellen die dreifachen Angelegenheiten, die vor das Beamten-Collegium gebracht werden können.

§. 2.

Entweder geräth ein Bruder mit einem andern Bruder in Streit über persönliche Beleidigungen; oder ein Bruder hat sich auffallender moralischer Vergehungen und bürgerlicher Verbrechen schuldig gemacht; oder ein Br. hat die Gesetze des Ordens und der Loge übertreten. Im ersten Falle sucht das Beamten-Collegium dem persönlich Beleidigten Genugthuung zu verschaffen. Im zweiten Falle untersucht das Beamten-Collegium die Wahrheit und Strafwürdigkeit der Vergehung oder des Verbrechens. Im dritten Falle untersucht und erkennt das Beamten-Collegium, nach den Regeln der Billigkeit und des Rechts, über die Übertretung des Bruders, deren er sich gegen die Gesetze des Ordens und der Loge schuldig gemacht hat.

§. 3.

Hieraus ergeben sich drei Formen der Anklagen, welche vor das Beamten-Collegium gebracht werden können. Die erste Form ist:

Der Br. N. N. hat mich Br. N. N. beleidiget, und ich fordere ihn auf, mir Genugthuung zu geben.

Die zweite Form ist entweder:

- a) der Br. N. N. hat sich, durch diese oder jene Handlung in den Ruf eines unsittlichen, ausschweifenden Mannes gesetzt, und ich fordere eine Verfügung, welche die Würde der Loge nothwendig macht; oder
- b) Der Br. N. N. hat sich, durch diese oder jene Handlung, in den Ruf eines schlechten Bürgers oder Staatsdieners gesetzt, und ich fordere über ihn, was der Würde der Loge gebührt.

Die dritte Form ist:

Der Br. N. N. hat dieses oder jenes Gesetz übertreten, und ich fordere die Strafe unserer Gesetze über ihn.

§. 4.

Nach diesen Formen läßt sich nun auch bestimmen, wer vor dem Beamten - Collegio anklagen kann oder soll, und wie die vor dasselbe gebrachten Angelegenheiten verhandelt werden sollen. In der ersten Form kann jeder Bruder klagen, der sich von einem andern Bruder in Ansehung seiner Ehre an-

gegriffen, oder in Ansehung der ihm schuldigen Achtung gekränkt glaubt, und sich mit der Genugthuung, welche ihm das Beamten-Collegium zuerkennen kann, zufrieden stellen will. Das Beamten-Collegium soll die Klage annehmen, sie in Abschrift dem Beklagten zusenden, und ihm zugleich den Termin der Verhandlung bestimmen, zu dem er sich entweder persönlich, oder durch einen andern Bruder einzustellen hat. Bei der Verhandlung selbst hat das Beamten-Collegium vor allem darauf zu sehen, daß es das eigene Geständniß des Beklagten erlangt. Dann muß der Animus injuriandi entweder aus dem Geständnisse des Beleidigers, oder aus den begleitenden Umständen der Thatsache selbst erwiesen werden. Nach dem erwiesenen animo injuriandi berathschlagt das Beamten-Collegium über die Art und Weise der Genugthuung, welche der Beleidiger zu leisten hat, und sobald es darin einig ist, so macht es sein Gutachten beiden Partheien bekannt. Ist bloß das Factum, aber nicht der animus injuriandi erwiesen, so kann das Collegium auf nichts weiter, als auf eine Ehrenerklärung antragen; ist aber der animus injuriandi ebenso wie das Factum erwiesen, so trägt das

Collegium auf förmliche Genugthuung und Strafe an. Unterwirft sich der Beleidiger derselben, und erklärt sich der Beleidigte damit zufrieden, so ist die Sache abgethan. Will aber der Beleidiger sich der Genugthuung und Strafe nicht unterziehen, oder der Beleidigte sich nicht damit zufrieden geben, sondern vor dem bürgerlichen Richtersthule klagen, so wird, im ersten Falle, der Beleidiger von allen Logen-Arbeiten und dem Genusse des Locals so lange suspendirt, bis er Genugthuung leistet, im letztern Falle wird der Beleidigte von den Logen-Arbeiten und dem Besuche des Locals so lange dispensiret, bis seine Injuriensache vor dem bürgerlichen Richtersthule entschieden ist.

§. 5.

In der zweiten Form a) soll jeder Bruder klagen, der von einem andern Bruder den Ruf auffallender moralischer Vergehungen, welche die Ehre der Loge compromittiren, erfahren hat. Das Beamten-Collegium darf aber die Klage nur dann annehmen, wenn zugleich dargethan ist, daß der Beklagte derselben moralischen Vergehung wegen schon vor das Censur-Collegium gerufen, und von demselben zur Besserung fruchtlos ermahnt worden war.

§. 6.

In der zweiten Form b) soll jeder Br. klagen, der von einem andern Br. den Ruf einer unehrlichen That im bürgerlichen Handel und Wandel, eines bürgerlichen Verbrechens oder einer begangenen Treulosigkeit im Königlichen Dienste erfahren hat. Ist die Wirklichkeit der That erwiesen, so mag übrigens der schlechtberüchtigte Bruder vor dem bürgerlichen, Richterstuhle der gesetzlichen Strafe entronnen seyn, oder nicht; immer muß das Beamten-Collegium verfügen, was die Ehre und Würde der Loge fordert, und auf zeitige Suspension oder Exclusion des übelberüchtigten Bruders erkennen,

§. 7.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeit verurtheilte Verbrecher sind ohne weitere Anklage oder Verhandlung von der Loge zu excludiren.

§. 8.

In der dritten Form soll jeder Br., besonders aber der Redner, klagen, wenn er von irgend einem Br. eine Übertretung der Ordensgesetze oder der Logenverordnungen in Erfahrung bringt.

§. 9.

Entweder ist die Übertretung von der Be-

schaffenheit, daß die Gesetze gleich selbst auf die Uebertretung ohne weitre Sentenz die Strafe setzen, oder das Gesetz stellt die Zuerkennung der Strafe dem Beamten-Collegio anheim. In beiden Fällen hat der Kläger seine Klage schriftlich bei dem Beamten-Collegio einzureichen. Das Collegium theilt dem Beklagten die Klage mit, und setzt einen Termin zur Verhandlung fest, und von nun an darf der Beklagte weder bei den Logenarbeiten noch im Locale erscheinen, bis die Sache beendigt ist,

§. 10.

Erscheint der Beklagte an dem ihm anberaumten Termin nicht, so wird ihm ein zweiter festgestellt; und stellt er sich auch bei diesem nicht, so ist er für schuldig und überwiesen anzusehen, und das Collegium hat zu verfügen, was die Würde der Loge und die Heiligkeit der gesetzlichen Ordnung fordert.

§. 11.

Alle Strafurtheile des Beamten-Collegiums müssen in der monatlichen Conferenz verkündigt werden.

§. 12.

Die Conferenz kann kein Strafurtheil des Beamten-Collegiums schärfen, wohl aber hat

sie das Recht, dasselbe zu mildern. Wenn das Gesetz die Zuerkennung der Strafe dem Ermessen des Beamten - Collegiums überlassen hat.

§. 13.

Hat aber das Gesetz selbst die Strafe auf die Uebertretung gesetzt; so kann die Conferenz die Strafe nicht mildern; sondern sie ist verpflichtet, dieselbe pünktlich an den Schuldigen zu vollziehen, oder sie muß das Gesetz selbst, wenn es ein lokales ist, auf eine gesetzliche Art abschaffen, oder modificiren; oder, wenn es ein allgemein maurerisches ist, bei der Großen Loge auf die Abschaffung oder Modification desselben antragen.

§. 14.

Das Beamten - Collegium darf keine Anklage annehmen, die nicht namentlich von dem Kläger unterzeichnet ist. Anonyme Anzeigen, oder solche, wo der Kläger durchaus unbekannt bleiben will, können nur bei dem Großmeister, zugeordneten Großmeister, oder Logenmeister eingereicht werden, können aber für den Angeklagten nie etwas anders, als eine brüderliche Ermahnung nach sich ziehen.

§. 15.

Jeder Bruder, ohne Ausnahme, ist verpflicht-

tet, in Übertretungsfällen sich der von dem Gesetze selbst auf die Übertretung gesetzten, oder von dem Beamten-Collegio ihm gesetzlich zuerkannten Strafe willig zu unterwerfen. Offenbare Widerspenstigkeit zeigt Verachtung des Gesetzes, und löst das Band zwischen der Loge und dem Bruder auf.

§. 16.

Wer einen Bruder vor dem Beamten-Collegio in der Dritten Form §. 8., das ist einer Übertretung der Ordens-Gesetze anklagt, und den Beweis seiner Beschuldigung zu führen, nicht im Stande ist, der fällt unerläßlich in eben die Strafe, die den Beklagten getroffen hätte, wenn er des Vergehens überwiesen worden wäre.

§. 17.

Niemand hat das Recht, auf Strafe zu erkennen, als das Beamten-Collegium, da aber dieses nicht in allen möglichen Fällen auf der Stelle versammelt werden kann, so hat jeder Logenmeister in peremptorischen Fällen das Recht, einen Bruder, der sich einer größern Vergehung gegen die Gesetze schuldig gemacht hat, bis zur förmlichen Untersuchung von dem Besuche der Loge und des Locals zu dispensiren. Er bleibt aber dafür der Loge verantwortlich.

§. 18.

Die verschiedenen Strafen, auf welche das Beamten-Collegium gesetzlich erkennen kann, sind folgende:

1. Heimliche Verweise, welche:

a) ein Logenmeister, entweder allein, oder

b) in Gegenwart der beyden Aufseher, oder

c) mit Zuziehung des Secretärs, welcher ein Protocoll darüber fertigt, ertheilet.

2. Oeffentliche Verweise, zu welchen der Schuldige von dem C. M. in die g. und in O. st. Loge eingeführt wird.

3. Verzögerung der Promotion.

4. Suspension vom Logenamte.

5. Absetzung vom Logenamte.

6. Inhabilitirung zur Wahl für ein Logenamte.

7. Temporelle Suspension von Logenarbeiten und von dem Genusse des Locals.

8. Förmliche, allen Logen bekannt zu machende Exclusion.

9. Proscription aus dem Orden.



Neunter Titel.

Rettungsanstalt für den ganzen Logenverein.

§. 1.

Das Administrations - Collegium der Rettungs - Anstalt für den ganzen Logenverein, bey dem der Großmeister oder zugeordnete Großmeister das Präsidium führt, besteht aus den Repräsentanten der besondern Logen, deren Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Rettungsfond beytragen, so zwar, das jede besondere Loge bey den Sitzungen desselben zu allen Entscheidungen durch ihre Stimme concurrirt.

§. 2.

Es hängt von dem Gutbefinden jeder beytragenden Loge ab, Ihre beyden Repräsentanten bey der Großen Loge auch zu dem Administrations-Collegio der Rettungsanstalt zu bevollmächtigen, oder zu diesem sich noch zwey besondere Repräsentanten zu wählen. In dem einen oder dem andern Fall hängt die Dauer der Amtsführung der Repräsentanten lediglich von

von dem Zutrauen und der Zufriedenheit der
besondern Loge ab.

§. 3.

Die Mitglieder des Administrations-Collegiums wählen sich aus ihrem Mittel einen Rechtsgelehrten Bruder zum Syndicus, einen Schatzmeister oder Rendanten, und einen Secretair. Diese drey Brüder prüfen die Sicherheit der Hypotheken, unterzeichnen mit dem Präsidio alte Ausfertigungen, verwahren die Documente, und vertreten das Collegium bey allen gerichtlichen Handlungen.

§. 4.

Jedes Mitglied der zu dieser Rettungs-Anstalt vereinigten besondern Logen entrichtet an den gemeinschaftlichen Rettungsfond vom 1sten März 1800 bis 1sten März 1805 zwey Groschen acht Pfennige monathlich, oder Einen Reichsthaler acht Groschen jährlich; vom 1sten März 1805 bis 1sten März 1815 zwey Groschen vier Pfennige monathlich, oder Einen Reichsthaler vier Groschen jährlich; von 1815 und dann immer fort zwey Groschen monathlich, oder einen Reichsthaler jährlich.

§. 5.

Wobei es zugleich jedem beytragenden Mitgliede frey stehet, den ganzen Betrag von fünf zu fünf Jahren, oder auch statt aller monathlichen oder jährlichen Beiträge, auf einmahl für allemahl fünf und zwanzig Reichsthaler als das Capital zu einem Rthlr. jährlicher Zinsen zu deponiren, wodurch noch der Vortheil erreicht würde, daß durch Abgang oder Tod die Zahl der Beitragenden nicht abstürbe, sondern diese Mitglieder selbst nach ihrem Tode noch unter der Zahl der wohlthätigen Brüder fortlebten.

§. 6.

Diese Entrichtung von 25 Reichsthalern auf einmahl für allemahl, ist von jeder Loge, auch reisenden und vom Glücke begünstigten Nichtmaurern, die sich in den Orden aufnehmen lassen, nachdrücklich an das Herz zu legen.

§. 7.

Die Beiträge sämtlicher Mitglieder werden, sowohl bey den in Berlin vereinigten, als auswärtigen Logen, monathlich durch die dienenden Brüder eingesammelt, den Schatzmeistern der Logen übergeben, und bestimmt

den 1sten März an den Schatzmeister der Rettungsanstalt eingesandt, damit sie den 1sten April vollständig in Rechnung genommen und sicher untergebracht werden können.

§. 8.

Der Schatzmeister der Rettungsanstalt hat sogleich nach Empfang der Beyträge eine von ihm und dem Großmeister oder zugeordneten Großmeister unterzeichnete Quittung der Loge zu übersenden.

§. 9.

Alle jährliche Beyträge werden auf sichere Hypothek, wenigstens zu vier Procent, untergebracht, doch so, daß vom 1sten April 1800 bis 1sten April 1805 die acht Groschen, und vom 1sten April 1805 bis 1sten April 1815 die vier Groschen Ueberschufsgelder, als Rettungs- oder Hülfsmittel zu eventuellen Hüfisleistungen in der Casse der Administration zurückbehalten werden. So wie aber auch diese Gelder die Summe von 100 Reichsthalern erreichen, sind sie auf die Seehandlung zu deponiren, und von den ausfallenden Zinsen, die durch die Verwaltung nothwendig gewordenen Ausgaben auf Schreibmaterialien und Briefporto u. s. w. zu bestreiten.

§. 10.

Die aus dem Fond fließenden Zinsen werden vom 1sten April 1801 bis 1805 Ganz; vom 1sten April 1805 bis 1sten April 1810 zur Hälfte, und von Ostern 1810 bis 1815 zu einem Drittel zu dem Capital geschlagen, die übrige Hälfte aber, oder in der Folge zwey Drittel der Zinsen werden in die Current-Casse der Rettungsanstalt berechnet und auf der Seehandlung belegt. Vom Jahre 1815 aber und alle folgende Zeiten werden die ganzen Zinsen zu den Hilfsleistungen an Brüder angewandt.

§. 11.

Im Falle aber durch ein oder mehrere Jahre die Hülfe der Rettungsanstalt nicht angesucht werden sollte, werden die vorräthigen Hülfsgelder zu einem neuen Capital geschlagen. Diese Capitalien werden hernach zur Hülfe in wichtigern Nothfällen, welche größere Summen fordern, angewandt; da hingegen von dem Fond selbst nie etwas angegriffen werden darf.

§. 12.

Die Administration darf nie auf eine höhere Geldhülfe antragen, als welche das Quantum ausmacht, welches entweder durch die

Interessen, oder durch die Überschufsgelder, oder durch die neu angelegten Capitalien in der Casse vorhanden ist.

§. 13.

Da die haushälterische Klugheit befiehlt, nach dem Verhältnisse des Vermögens die Objecte der Hülfleistung zu beschränken, so darf die Administration keinem Bruder, der nicht wenigstens seit drey Jahren Mitglied Einer zu dem Logenverein der Gr. Loge R. X. z. F. gehörigen Loge ist, und in den jährlichen Listen derselben aufgeführt wird, aus dem gemeinschaftlichen Rettungsfond etwas verabfolgen lassen. Auch hat die Administration schlechterdings nur auf hülfbedürftige Brüder des gedachten Logenvereins, nie aber auf ihre Kinder oder Erben Rücksicht zu nehmen, die in dringenden Nothfällen der Arme-casse der respectiven Logen empfohlen bleiben.

§. 14.

Kein Mitglied der Administration kann eigenmächtig oder einzeln aus der gemeinschaftlichen Casse irgend eine Geldhülfe, es sey Geschenk oder Darlehn anweisen, sondern über alle zu leistende Hülfe muls collegialiter berathschlagt, und nicht per plurima, sondern

mit zwey Drittel Stimmen, welche nicht nach der Personen- sondern nach der Logenzahl zu zählen sind, entschieden werden.

§. 15.

Die Administration kommt regelmäsig alle zwey Monathe, das ist den ersten Mittwoch des Aprils, Junius, Augustus, Octobers, Decembers und Februars zusammen.

§. 16.

Alles, worauf die Administration in ihren zweymonatlichen Versammlungen reflectiren soll, muß wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung gehörig instruirt und documentirt bey dem Präsidio eingegangen seyn.

§. 17.

Nur in Fällen, die schlechterdings keinen Aufschub leiden, kann die Administration außerordentlich zusammenkommen, oder auch über die später eingereichte Angelegenheit sogleich in der ordentlichen Versammlung berathschlagen und entscheiden.

§. 18.

Kein Bruder, er sey von den hier vereinigten oder von auswärtigen Logen darf sich unmittelbar an die Administration, oder an ein Mitglied desselben wenden, sondern wer

der Hülfe bedarf, meldet sich bey seinem Meister vom Stuhl, dieser beruft das Beamten-Collegium der Loge zu sich, um die Angelegenheit des Hülfesuchenden Bruders zu untersuchen, zu instruiren, und zur Absendung an die Administration einzukleiden.

§. 19.

Die erforderlichen Documente zu jeder Gelegenheit, welche Hülfeleistung für einen Bruder beabsichtigt, sind folgende:

- a) das eigenhändige schriftliche Gesuch des Hülfe verlangenden Bruders, mit der Exposition seiner Angelegenheit.
- b) Das begleitende Anschreiben der Loge von allen Beamten unterschrieben, wodurch der Bruder zur Hülfe vorgeschlagen und empfohlen wird.
- c) Das wahrhafte und gewissenhafte, von allen Beamten unterschriebene Zeugniß, daß der Hülfesuchende Bruder ein thätiges Mitglied der Loge war, keine Arbeiten, Instructionslogen oder Conferenzen aus bloßer Laufigkeit und ohne Grund unterlassen, sich nie der gesetzlichen Ordnung widersetzt habe; und ohne seine gröbere Verschuldung in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit gekommen sey.

- d) Das wahrhafte, von allen Beamten unterschriebene Zeugniß seines rechtlichen und redlichen bürgerlichen Lebenswandels.
- e) Die ausdrückliche, bestimmte und specielle Angabe seiner Verdienste um die Loge, von allen Beamten unterzeichnet.
- f) Der Vorschlag des Quantum, welches, entweder als Geschenk, oder als Darlehn mit, oder als Darlehn ohne drey Procent dem Hülfesuchenden gereicht werden soll.
- g) Die Auseinandersetzung, daß dem Bruder mit dem vorgeschlagenen Quantum wirklich geholfen werden könne.

§. 20.

Auf Vorschläge, denen eines dieser Documente fehlt, oder nicht befriedigend eingerichtet ist, soll die Administration so lange nicht Rücksicht nehmen, bis das ermangelnde Document eingegangen, oder dasselbe befriedigend eingerichtet worden ist.

§. 21.

Lassen sich die Beamten einer besondern Loge bei der Instruirung der Angelegenheit und Anfertigung der erforderlichen Documente, wissentlich und erweislich zum Nachtheile der Wahrheit und des Ganzen Logenbundes

eine Begünstigung zu Schulden kommen, und sie werden davon überführt, so sind sie alle zusammen in Solidum verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Rettungsfond das Quantum zu ersetzen, welches auf ihre Instruction verabreicht worden ist.

§. 22.

Die eingegangenen Vorschläge mit ihren Documenten cirkuliren wenigstens vierzehn Tage vor der zweymonathlichen Versammlung bei sämmtlichen Mitgliedern der Administration; und diejenigen Mitglieder, die unüberwindlicher Hindernisse wegen an dem Versammlungstage nicht erscheinen können, sollen ihr Gutachten über alle vorzunehmende Angelegenheiten schriftlich einsenden.

§. 23.

In der Versammlung werden alle Angelegenheiten hintereinander ausführlich von den Repräsentanten der Logen, von welchen dieselben eingegangen sind, mit ihrem Gutachten vorgetragen. Nach den Vorträgen werden die verschiedenen Grade der Hülfbedürftigkeit und der Hülfswürdigkeit bestimmt, und mit dem vorräthigen Bestand der Hüfsgelder verglichen.

§. 24.

Wenn mehrere Brüder die Hülfe nachge-

sucht haben, vermöge des Kassenbestandes aber nicht mehrern geholfen werden kann, so wird die Hülfe dem mehr Bedürftigen zugewandt. Ist aber der Grad des Bedürfnisses gleich, so entscheidet die Administration für den Bruder, der durch mehrere Jahre der Loge seinen Eifer durch fleißige Beywohnung der Arbeiten, und seine Thätigkeit durch treue Verwaltung der Aemter oder durch andere Dienste bewiesen hat. Wäre zwischen einem Bruder der in Berlin vereinigten, und einem Bruder einer auswärtigen Loge Hilfsbedürftigkeit und maurerisches Verdienst gleich, so fordert es die Billigkeit in dem gegebenen Falle, wo nur Einem geholfen werden kann, die Hülfe dem Bruder der auswärtigen Loge zuzuerkennen, und zwar aus dem Grunde, weil die auswärtigen Logen bei genauerer Kenntnifs der Glücksumstände der Suchenden, und bei der in kleinern Städten schärfer abgeschnittenen Ungleichheit der Stände und Klassen, seltener in den Fall kommen, Personen in ihren Kreis aufzunehmen, die vielleicht bald darauf der Loge zur Rettung heimfallen könnten.

§. 25.

Die Administration bestimmt collegialiter immer nach Mafsgabe der Umstände, ob das

ausgemittelte Hilfsquantum als Geschenk, oder als Darlehn, mit oder ohne Procente dem Hülfe suchenden Bruder verabfolget werden soll.

§. 26.

Alle Freymaurer des ganzen Logenvereins haben das Recht, den zweymonatlichen Versammlungen der Administration beyzuwohnen, und die Verhandlungen mit anzuhören.

§. 27.

Die einzelnen Entscheidungen der Administration sind keiner weitem Bestätigung oder Sanction irgend eines Collegiums unterworfen; wohl aber ist die Administration verpflichtet, nach jeder zweimonatlichen Versammlung seine Entscheidungen mit einem gedrängten Auszuge der Acten und den Entscheidungsgründen an alle Logen des Logenbundes bekannt zu machen.

§. 28.

Nicht minder ist die Administration verpflichtet, jährlich zu Ostern sämmtlichen Logen gewissenhafte Rechenschaft über die jährliche Einnahme und Ausgabe abzulegen, und haben alle Logen das Recht, gegen die Verwaltung und Anwendung der Gelder Bemerkungen zu machen, auf welche das Administrationscollegium genau zu achten hat,

§. 29.

Bei einer sich ereignenden neuen Wahl zum Repräsentanten und Mitgliede der Administration haben nur diejenigen Brüder der besondern Loge wählende Stimme, welche zu dem gemeinschaftlichen Rettungsfond beytragen.

§. 30.

Da diese Anstalt nur durch den Gemeingeist der Brüder unsers Logenbundes gestiftet worden ist, und auch nur durch eben diesen Geist erhalten werden kann, keine einzelne Loge aber wollen könne, dafs ihr einmahl bewiesener Gemeingeist in dem Andenken der ganzen übrigen Bruderschaft verdächtig werde, oder erlösche; so verstehet sich von selbst, dafs, im Falle eine Loge aufhörte zu arbeiten, oder zu einem andern System übergehen wollte, das durch die Beytrage ihrer Mitglieder angewachsene Capital in dem gemeinschaftlichen Rettungsfond zurückbleiben müfste.

§. 31.

Da jedoch diese Rettungsanstalt einer einzelnen Loge kein Hindernifs werden darf, die wohlthätigen Kräfte ihrer Mitglieder zweckmäßiger anzuwenden, so muß es jeder unserer Logen frey stehen, so bald sie will und

es für ergiebig hält, eine ähnliche Anstalt bey sich, und ausschliessend für ihre Mitglieder zu errichten. Und in diesem Falle müßte die Administration einer solchen Loge, den durch die Beyträge ihrer Mitglieder angewachsenen reinen Capitalbetrag, nach Abzug des Überschusses der bisweilen geleisteten Hülfe über die Zinsen, die sich aus ihrem Capitalbetrag ergaben, ausliefern: wozu jedoch das ausdrückliche und eigenhändig attestirte Verlangen jedes einzelnen beytragenden Bruders einer solchen Loge erforderlich seyn würde.

Zehnter Titel.

Gegenseitige Verhältnisse der besondern Logen zu einander und zur Grossen Loge.

§. 1.

Jede besondere Loge ist eine für sich bestehende moralische Person; sie sind sich alle an Rechten und Pflichten gleich; und Keine hat vor der Andern Vorzüge, als welche sie sich selbst durch den innern Werth und durch die Thätigkeit ihrer Mitglieder erwirbt.

§. 2.

Der Ganze Logenverein soll sich als einen heiligen Bund innigst vereinigter Freunde betrachten, und jede Loge die andere wie Freund den Freund im edlern Sinne des Wortes behandeln. Die besondern Logen sollen daher ihre gegenseitigen Freundschafts-Beweise nicht blofs auf Meldung der Feyer des Stiftungstages und Übersendung der Logenliste beschränken, sondern über den Geist und das

Wesen des Ordens, über ihre wichtigern maurerischen Angelegenheiten, Anstalten und Beschäftigungen, in eine fleissigere und reellere Correspondenz mit einander treten,

§. 3.

Jede besondere Loge ist der Grossen Loge Vertrauen, Achtung und Folgeleistung in allen Maurerischen Angelegenheiten; die Grosse Loge hingegen jeder besondern Loge Beystand, Unterstützung und Gerechtigkeit schuldig. Aus den Pflichten der besondern Logen folgt für Sie die Verbindlichkeit, die vorgeschriebenen Berichte wahrhaft und gewissenhaft anzufertigen, und zur rechten Zeit einzusenden; die freywillig angewiesenen jährlichen Beiträge zum Schatze prompt zu entrichten, der Vollziehung rechtmässiger und gesetzlicher Verfügungen weder Hindernisse in den Weg zu legen, noch Scheingründe entgegenzusetzen, über alles, nicht gleich Einleuchtende derselben, Belehrung zu verlangen und zu erwarten, ohne sich irgend eine Andichtung unlauterer Absichten zu erlauben.

§. 4.

Aus den Pflichten der Grossen Loge gegen besondere Logen fließt die Verbind-

lichkeit, den Letztern von ihren Verhandlungen vollständige und wahrhafte Kenntniss mitzutheilen, mithin das Protocoll von jeder ihrer Versammlungen abschriftlich allen besondern Logen zuzusenden, sich in die Verwaltung ihres Schatzes und ihrer Local-Geschäfte schlechterdings nicht einzumischen, Ihre Anfragen prompt zu beantworten, in der Entscheidung Maurerischer Angelegenheiten auf ihre Bemerkungen, annehmbare Vorschläge und statthafte Wünsche, so viel als möglich Rücksicht zu nehmen; wo aber dies der Erhaltung des Ganzen wegen nicht geschehen kann, sie liebreich und belehrend zu bescheiden, auch wichtigere, den ganzen Logenverein betreffende Angelegenheiten nicht, ohne vorläufig eingeholte und eingegangene gutachtliche Meinung aller besondern Logen, definitiv zu entscheiden.

§. 5.

Diese wichtigern Angelegenheiten, oder Maurerische Causae majores sind:

1. Die Revision des Grundvertrages. †
2. Irgend eine Veränderung in den von dem ganzen Logenverein angenommenen und auf-

aufgestellten Vorschriften, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Rettungsfonds und die Verwendung der fälligen Rettungsgelder betreffend.

3. Die Aufhebung einer besondern Loge und ihre Ausschließung aus dem Logenverein.
4. Die von Seiten der Großen Loge R. Y. z. F. zu verfügende Trennung der Maurerischen Verhältnisse zwischen ihren besondern Logen und den Logen einer andern Großen Loge, oder eines andern Systemes:

§. 6.

Keine dieser Angelegenheiten soll die Große Loge R. Y. z. F. definitiv entscheiden, bevor sie nicht davon jede besondere Loge durch ihre Repräsentanten vollständig hat instruiren lassen; und jede ihr Gutachten darüber abgegeben, so wie ihr affirmatives oder negatives Votum ihren Repräsentanten bestimmt übertragen hat.

§. 7.

Die Copialgebühren für Abschriften der Protocolle, Acten und anderer Documente,

welche die Große Freymaurer-Loge R. Y. z. F. an die besondern Logen abgehen läßt, so wie das Postporto, sind jeder besondern Loge pro rata anzurechnen, und von derselben halbjährig zu entrichten.

von Sellentin, Großmeister.

Fessler, zugeordn. Großmeister.

Basset, erster Großvorsteher.

Clavin, zweiter Großvorsteher.

Sigismund, Großsecretair.

E n d e

der allgemeinen für den ganzen Logenverein
verbindenden Ordensgesetze.

Zweyter Theil.

Local-Gesetze

für die in Berlin

unter Constitution

der

Großen Freymaurer-Loge

R. Y. z. Fr.

vereinigten Logen.

Obgleich die hier aufgestellten Localgesetze für die auswärtigen Logen unseres Logenvereins keine verbindende Kraft haben, so kann die Bekanntmachung derselben Ihnen doch in sofern nützlich werden, daß Sie sich ihrer als Leitfaden bei Abfassung Ihrer eigenen Localgesetze bedienen können.

Erster Titel.

Besondere Maurerische Verordnungen für die in Berlin vereinigten Logen und ihre maurerischen Beamten.

§. 1.

Die vereinigten Logen sollen nicht unterlassen, jeden Nichtmaurer, der zur Aufnahme in den Orden, so wie jeden Freymaurer, der zur Affiliation bei Ihnen vorgeschlagen wird, durch den Secretair, der bei dem Vorschlage das Protocoll führt, der Großen National-Mutterloge zu den drey Weltkugeln zu melden; und wenn von dorthier ähnliche Meldungen geschehen, der dort Vorgeschlagene aber schon einmal bei ihnen die Aufnahme nachgesucht hätte und abgewiesen worden wäre, es derselben anzuzeigen.

§. 2.

Jeder zur Aufnahme in den Orden vorzuschlagende Nichtmaurer, oder zur Affiliation

proponirte Freymaurer muß zu einer besondern Loge der vier vereinigten Logen vorgeschlagen werden, und er wird nach der Aufnahme durch den Vorschlag bleibendes Mitglied derselben, wenn er auch in einer andern von den vereinigten Logen aufgenommen, befördert oder affilirt worden wäre.

§. 3.

Finden sich bei der Kugelung über die Aufnahme eines Nichtmaurers drey oder mehrere verneinende Steine, so ist jeder Bruder, der einen solchen gegeben hat, verpflichtet, seine Gründe irgend einem Bruder der Meisterschaft, zu dem er das größte Zutrauen hat, und der zur strengsten Verschwiegenheit von ihm verpflichtet wird, zu entdecken. Dieser vertraute Br. schreibt nun die Gründe seines Freundes auf, und übergibt dieselben schriftlich einem von den beyden Aufsehern, oder dem Redner. Diese Gewährsmänner setzen dann, mit Hülfe ihrer Collegen und des Censurcollegiums, die weiteren Untersuchungen, theils durch sich selbst, theils durch einige Brüder, die sie insgeheim dazu ernennen, fort. Diese Gewährsmänner sind zur strengsten Verschwiegenheit über den Nahmen des vertrauten Bruders verpflichtet. In der nächsten

Conferenz nach der Abgabe der Gründe theilen sie der Meisterschaft das Resultat ihrer Untersuchungen mit. Sind die Gewährsmänner über die Richtigkeit der Gründe einstimmig, und diese von solcher Erheblichkeit, daß sie den Suchenden der Aufnahme ganz unwürdig machen, so wird derselbe ohne weiteres abgewiesen. Sind die Gründe von der Beschaffenheit, daß bey dem Suchenden von einer menschenfreundlichen Ermahnung zur Besserung der erwünschte Erfolg zu erwarten wäre, so wird die Aufnahme verschoben, und diese Besserung abgewartet, von welcher die Gewährsmänner, durch die von ihnen gewählten Brüder Erkundigungen einziehen, und die Resultate der Conferenz anzuzeigen haben. Sind aber die Gewährsmänner über die Unwichtigkeit der Gründe einig, so legen sie ihr Urtheil der Conferenz vor, und der Suchende wird ohne weitere Kuglung aufgenommen.

§. 4.

Meldet sich nach der Kuglung bis zur nächsten Conferenz Niemand auf die erst vorgeschriebene Weise, so sind die drey oder mehrere verwerfende Kugeln als eine Folge des Versehens und der Übereilung zu be-

trachten, und der Suchende wird ohne weitere Kugelung aufgenommen, Meldet sich aber von mehreren, die verwerfende Steine gegeben haben, nur ein einziger, so ist es anzusehen, als ob sich alle übrigen gemeldet hätten, und ist mit seinen angegebenen Gründen ganz nach den Vorschriften des vorigen §s zu verfahren,

§. 5.

Weder der vorige noch der vorletzte § hat statt, wenn sich gegen einen Suchenden der vierte Theil der anwesenden ballotirenden Brüder, durch verneinende Stimmen erklärt hat. Z. B. wenn bey 20, 21, 22, 23 Ballotirenden 5 verneinende Steine gefallen sind. Keiner ist in diesem Falle verpflichtet, seine Gründe anzugeben.

§. 6.

Ist in der Form des Vorschlages, oder der Kugelung, ein gesetzwidriges Versehn vorgefallen, oder führen die drey Gewährsmänner für die Besserung des einmahl durch drey verneinende Kugeln zurückgewiesenen Suchenden überzeugende Beweise an, so kann derselbe noch einmahl vorgeschlagen, und muß seine Aufnahme durch eine neue Kugelung entschieden werden.

§. 7.

Um die Bedeutung der verneinenden Steine lediglich auf die Versagung der Aufnahme zu beschränken, wird verordnet, daß außer den zwey Steinen, jedem Bruder noch ein dritter, in Form eines Jettons eingehändiget werde, welchen dann derjenige wirft, der von der Würdigkeit des Candidaten nicht genug unterrichtet ist. Daher kann eine gewisse Anzahl solcher Jettons nie als opponirend betrachtet werden, oder die Aufnahme aufhalten.

§. 8.

Findet sich aber über einen Suchenden eine gleiche Anzahl solcher Jettons und der entscheidenden Steine, oder übersteigt die Zahl der ersten die Zahl der letztern, so muß die Aufnahme bis zur nächsten Conferenz verschoben bleiben, die Kugelung wiederholt werden, und zwar so lange, bis die Zahl der entscheidenden Steine die Zahl der Jettons übersteigt.

§. 9.

Wenn ein zur Aufnahme vorgeschlagener Nichtmaurer, oder ein zur Affiliation proponirter Maurer bey den Logen unseres Systems abgewiesen wird, und hernach von einer an-

dem Loge aufgenommen worden ist, so kann ein solcher auch nicht als besuchender Bruder zu unsern Arbeiten zugelassen werden, es sey denn, sein Vorschlag bei einer andern Loge wäre unsern vereinigten Logen angezeigt worden, und diese hätten seine Verwerfung durch die Kugelung gesetzwidrig der andern Loge verheimlicht.

§. 10.

Alle vormahligen Mitglieder der hier vereinigten Logen, welche auf ihr Begehren, oder unsern Gesetzen zu Folge, einmahl unserer Mitgliedschaft entlassen worden sind, können derselben auf keine andere Art, als durch die bey dem Vorschlage neuer Mitglieder übliche Kugelung wieder theilhaftig werden, und kann solchen, wenn sie hier ansässig sind, auch der Besuch unserer Arbeiten und unsers Locals nicht verstattet werden.

§. 11.

Wer bey einer Gelegenheit, wo er seinen Willen nicht durchsetzen konnte, seinen Abschied verlangt, und ihn wirklich erhalten hat, der kann nie mehr zur Mitgliedschaft bey den vereinigten Logen vorgeschlagen, noch jemahls zu unsern Arbeiten oder in unser Local zugelassen werden.

§. 12.

Brüder der Loge Royale York, die sich hier aufhalten, ohne Abschied aber von der Loge wegbleiben, und keine Beyträge bezahlen, sollen, als bloße Besuchende, weder zu den Arbeiten, noch zum Genusse des Locals zugelassen werden; es sey denn, daß sie den Wunsch äußern, der Loge wieder beyzutreten, und denselben wirklich erfüllen.

§. 13.

Haftet auf einem, zur Beförderung vorgeschlagenen Freymaurer keine gesetzliche Irregularität, und er ist durch zwey verneinende Kugeln von der Beförderung ausgeschlossen worden, so ist alles zu beobachten, was §. 3. 4. 5. verordnet worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der zweite Aufseher dem zurückgewiesenen Lehrling oder Gesellen die Ursachen entdecken soll, aus welchen er zurückgewiesen worden ist, damit er sich bessern könne.

§. 14.

Da die jährliche Wahlloge immer an einem Sonntage des Vormittags gehalten werden soll, so wird den Brüdern Aerzten, Predigern und Militärpersonen, wenn sie, ihrer Dienste und ihres Amtes wegen, der Wahl-

loge nicht beywohnen können, das Recht gestattet, ihre Suffragien versiegelt an den Meister vom Stuhle abzusenden. Diese versiegelten, eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Suffragia aber, dürfen nicht eher als in der Wahlloge geöffnet; mithin dürfen auch keine unversiegelten angenommen werden.

§. 15.

Das Wahlgeschäft beginnt mit der Wahl des Meisters vom Stuhle der Stewardsloge, des Schatzmeisters und Almosenpflegers der vereinigten Logen. und des Secretairs der Stewardsloge, welche aus der ganzen und von der ganzen Brüderschaft gewählt werden müssen. Jeder Br. schreibt daher zu den 4 Aemtern vier Nahmen auf einen Zettel.

§. 16.

Alle übrigen Vorsteher, Beamte und Geschäftsführer wählt sich jede Loge ausschließend aus ihrem Mittel selbst. Wenn daher der Meister vom Stuhle der Stewardsloge, der Schatzmeister, Almosenpfleger und Secretair der Stewardsloge gewählt sind, so bleibt der Meister vom Stuhl derjenigen Loge, die die Conferenz hält, mit seinen Mitgliedern, in dem

gewöhnlichen Logensaale; die andern Logen begeben sich in die übrigen Säle des Logengebäudes. Sobald überall die Brüder ihre Plätze eingenommen haben, sagt der Meister vom Stuhle: „Meine Br. Br., die Wahlloge ist wieder hergestellt.“ Worauf sogleich die Gesetze I Theil, Titel III. A. und nach geschehener Wahl des Logenmeisters, vor jeder Wahl eines Beamten, die seine Amtsführung betreffenden Gesetze C. D. E. F. G, vorgelesen werden, alle Begrüßungen aber und Danksagungen von Seiten der Loge und des gewählten wegbleiben.

§. 17.

Sobald die 4 besondern Logen mit ihren Wahlen fertig sind, begeben sie sich alle zusammen wieder in den ordentlichen Logensaal, wo die resp. Secretaire, einer nach dem andern, das auf einen besondern Bogen aufgenommene Wahl-Protocoll vortragen, welche 4 Wahl-Protocolle der Secretair der Loge, welche an dem Wahltage arbeitet, in das gemeinschaftliche Conferenz-Protocoll einzutragen hat.

§. 18.

Kann ein Meister vom Stuhle wichtiger und schriftlich anzugebender Hindernisse we-

gen eine Versammlung der großen Loge nicht besuchen, so hat er einen Beamten seiner Loge für sich zu schicken, und seinen Aufsehern solches anzuzeigen. Wenn alsdann diese selbst in der großen Loge zugegen sind, so nimmt der Erste den Platz des Meisters, der zweite den des ersten Aufsehers, und der andere Beamte den des zweyten Aufsehers.

§. 19.

Die Aufseher haben wechselweise das Recht, die Censoren der vier vereinigten Logen zusammen zu berufen, und ihnen die nöthigen Instructionen zur Untersuchung des Charakters der zur Aufnahme vorgeschlagenen, oder der zur Beförderung proponirten Lehrlinge und Gesellen zu ertheilen. Sie haben das Recht, jeden Bruder vor das Censur-Collegium zu berufen, und ihm über seine bekannt gewordene maurerischen und moralischen Vergehungen brüderliche Vermahnungen zu ertheilen.

§. 20.

Können sie, wichtiger Hindernisse halber, in den Versammlungen der Großen Loge nicht erscheinen, so sollen sie einen Beamten ihrer Loge für sich schicken, und dies ihrem Mei-

ster und Mitaufseher anzeigen. Der Stellvertreter des ersten Aufsehers aber bekleidet, wenn der zweite Aufseher in der Großen Loge gegenwärtig ist, seinen Platz, da dieser den des ersten Aufsehers einnimmt.

§. 21.

Die Secretaire sind dem Grossecretair als Gehülfe beygeordnet, und machen alle zusammen das Secretariat der Großen Loge aus. Ihre Pflicht ist, den Grossecretair sowohl in Führung der Correspondenz, als auch in allen auf das Ganze der Loge sich beziehenden Arbeiten, so viel in ihren Kräften ist, zu unterstützen, und so viel möglich zu erscheinen, wenn sie von ihm in das Logenhaus berufen werden.

§. 22.

Sie sollen, mit vereinigter Sorgfalt, die Correspondenz mit den hiesigen Logen betreiben, und sobald sie in dieser Hinsicht von Seiten der hiesigen Logen weniger Accuratezse gewahr werden, es dem Gros-Secretair anzeigen, dessen Pflicht es demnach ist, die Vorgesetzten derselben, auf die Fahrlässigkeit ihrer Secretaire aufmerksam zu machen.

§. 23.

Die Redner sollen ihr Amt gewissenhaft

nach folgenden Vorschriften verwalten. Sie sind dem Großredner als Gehülfen beygeordnet, und machen alle zusammen das Doctrinal-Collegium der Großen Freymaurer-Loge R. Y. z. Fr. aus.

§. 24.

Ihre Pflicht ist, dem Großredner sowohl in Anordnung der Bibliothek, als auch in allem, auf den Unterricht der Brüder sich beziehenden Arbeiten, so viel in ihren Kräften ist, zu unterstützen, und so viel möglich zu erscheinen, wenn sie von ihm in die Logen-Bibliothek berufen werden.

§. 25.

Dort sollen sie öfters gemeinschaftliche Berathschlagungen pflegen, auf was Art und Weise die Instructionslogen zweckmäßiger und lehrreicher eingerichtet werden könnten. Dort sollen sie unter sich überein kommen, welche Materien sie gemeinschaftlich, und welche Theile jeder insbesondere in den Instructionslogen bearbeiten wolle: und sollen die Resultate ihrer Berathschlagungen hierüber auch den Rednern der auswärtigen Logen zum Leitfaden in ihrer Amtsführung mittheilen.

§. 26.

§. 26.

Die Redner sind, mit dem Grosredner, die ordentlichen Bibliothekare der Loge; sie nehmen sowohl die, von der Conferenz zur Anschaffung neuer Bücher angewiesene, Summe von dem Schatzmeister, als auch die freiwilligen Beiträge der Brüder ein.

§. 27.

Ueber die Verwendung dieser Gelder berathschlagen sie gemeinschaftlich, entscheiden unter sich durch die Mehrheit der Stimmen, welche Bücher von diesem Gelde angeschafft werden sollen; und legen in der ersten Conferenz nach dem Johannisfeste der Meisterschaft Rechenschaft ab,

§. 28.

Sie sollen ein Verzeichniß, mit den beigetzten Ladenpreisen, von Büchern halten, welche noch angeschafft werden sollen. Dieses Verzeichniß liegt in der Loge auf dem Rednertische, und so oft ein durchreisender Fremder in den Orden aufgenommen wird, soll ihm einer derselben dieses Verzeichniß präsentieren, und ihm entweder die beliebige Erklärung, eins der angezeigten Bücher anzuschaffen, abnehmen, oder den Betrag des von dem Fremden bezeichneten Buches in Empfang nehmen.

§. 29.

Die Ceremonienmeister sind dem Grofsceremonienmeister als Gehülfen beigeordnet. Ihre Pflicht ist es, dem Grofsceremonienmeister in Anordnung der Feste und in Aufrechterhaltung des vorgeschriebenen Ritus zu unterstützen.

§. 30.

Ist ein fremder und besuchender Bruder ein Mann von anerkannten maurerischen und bürgerlichen Verdiensten, so sollen ihm die sämtlichen Ceremonienmeister, während seines hiesigen Aufenthalts, ihre Dienste zu merkwürdigen Bekanntschaften und sehenswürdigen Gegenständen anbieten, und ihm dieselben, so viel es ihre Geschäfte zulassen, leisten, oder sorgen, daß sie ihm von andern Brüdern geleistet werden.

§. 31.

Die Censoren sind den Aufsehern der vereinigten Logen als Gehülfen in der Wachsamkeit über die Gesetze und über die Sitten der Brüder beigeordnet, und machen, unter dem wechselweisen Vorsitze eines Aufsehers, das Censur-Collegium der vereinigten Logen aus.

§. 32.

Die Pflicht der Censoren ist daher, sich so

viel möglich zu jeder Versammlung einzufinden, zu welcher sie von einem der Aufseher berufen werden.

§. 33.

Kein Bruder, kein H. führender Meister, kein Secretair ist berechtigt, ein an die Große Loge Royale York zur Freundschaft adressirtes Schreiben zu erbrechen, sondern jeder, unter dessen Couvert ein solches Schreiben einläuft, ist verpflichtet, dasselbe dem Großmeister oder zugeordneten Großmeister unentgelt zuzufertigen.

von Sellentin, Großmeister.

Felsler, zugeordn. Großmeister.

Basset, erster Großvorsteher.

Clavin, zweiter Großvorsteher.

Sigismund, Großsecretair.

Zweiter Titel.

Verwaltung des Schatzes.

§. 1.

Dem Schatzmeister der vereinigten Logen ist die Aufsicht über das Geldvermögen der Loge anvertrauet.

§. 2.

Er bestreitet alle Einnahmen und Ausgaben der Loge mit Ausschluß der Armengelder.

§. 3.

Zur Richtschnur bei Berechnung der Gelder dient ihm folgende Anweisung. Die vereinigten Logen haben dreyerlei Arten von Geldhebungen:

1. Einnahmen, welche durch die monatlichen Beiträge erfolgen.
2. Einnahmen, welche durch die Stiftungsgelder entstehen, und
3. Einnahmen, welche durch die Abgaben der Oeconomie geschehen.

§. 4.

Die Form, nach welcher der Schatzmeister seine Rechnung verfertiget, bleibt ihm überlassen; nur muß sie Deutlichkeit, Vollständigkeit und genaue Ueberzeugung gewähren,

so das zu jeder Zeit der Zustand der Kasse daraus zu ersehen ist.

§. 5.

Die Justification der Einnahmen muß folgender Gestalt geschehen:

1. Die Einnahme der monatlichen Beiträge muß durch die monatlichen Listen, welche, des Ab- und Zugangs wegen, von den 4 Secretairen der resp. Logen auf dem Grunde der Protocollbücher zu attestiren sind, als richtig erwiesen werden. Die bei selbiger verbliebenen, so wie alle etwanigen andern Reste, müssen in der Rechnung, zur geschwinden Uebersicht, in einer Restcolonne aufgeführt werden.
2. Die Einnahmen der Stiftungsgelder, wohin auch die Affiliations- und Beförderungsgebühren gehören, müssen nach den jetzt feststehenden Sätzen erhoben werden, und sind gleichfalls durch ein von den 4 Secretairen am Ende des Jahres auf dem Grunde der Protocollbücher ertheiltes Attest zu beglaubigen.
3. Die Abgaben der Ökonomie werden nach den jetzt feststehenden Bestimmungen erhoben, und das nicht mehr, denn berechnet worden, zu verrinnahmen gewesen.

bleibt, bei der jährlichen Rechnung, durch ein Attest des Meisters vom Stuhle der Stewardsloge, zu erweisen. Sollten extraordinaire Einnahmen vorkommen, so sind selbige unter einem besonderen Titel zu verrechnen, und ist die Richtigkeit der Einnahme dieses Titels, durch ein Attest der 4 Secretaire, auf dem Grunde der vier Protocoll-Bücher am Ende des Jahres zu attestiren.

§. 6.

Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt werden, und bei den nicht bestimmten muß in der Rechnung bemerkt werden: unter welchem Dato die Conferenz selbige zu bewirken genehmiget hat; denn ohne deren Festsetzung muß der Schatzmeister keine unbestimmte Ausgabe, es sey auf wessen Anweisung es wolle, leisten; den einzigen Fall ausgenommen, wenn Gefahr im Verzuge wäre, da denn in diesem Falle die Genehmigung des Meisters vom Stuhle der Stewardsloge und der Conferenz sogleich nachzuholen ist. Bei den bestimmten Ausgaben dienen die jetzt feststehenden, bereits genehmigten, Sätze zur Richtschnur.

§. 7.

Von der M. Kl. muß der Schatzmeister eine besondere Rechnung führen, und selbige mit der Geldrechnung übergeben. Bei den speciellen Ausgaben für M. K. sind die Nummern der K. Rechnung, wo die neu angeschafften Stücke sich in Einnahme finden, zu allegiren.

§. 8.

Am Ende jedes Monats giebt der Schatzmeister dem dienenden Bruder, welchem die Einsammlung der monatlichen Beiträge anvertrauet ist, eine Liste, von wem und wie viel er auf den kommenden Monath einzufordern hat, und sorgt dafür, daß der dienende Bruder im Laufe des Monathes die Gelder abliefern; sollten Reste verbleiben, so zeigt der Schatzmeister selbige zur Einziehung in der ersten Conferenz des folgenden Monats an.

§. 9.

Der Schatzmeister macht gegen jede Aufnahme, Beförderung oder Affiliation, bevor nicht die Stiftungsgelder berichtet sind, oder er durch einen Beschluß der Conferenz wegen Dispensirung oder Heruntersetzung gedeckt ist, Einsprüche.

§. 10.

In den Conferenzen der Monathe October,

Januar und April überreicht der Schatzmeister einen summarischen Abschluß der Casse, durch welchen er bloß nachweist: so viel ist überhaupt Einnahme und so viel Ausgabe gewesen, mithin Bestand verblieben so und so viel, welchen er auf Verlangen der Conferenz vorzeigen muß.

§. 11.

Im Monate Julius überreicht der Schatzmeister seine vollständige Rechnung vom 24ten Junius bis zum 24ten Junius, da denn die 4 Logenmeister; sämtliche Aufseher und Secretaire sich zusammen vereinigen, und die Rechnung gemeinschaftlich übernehmen, zu welchem Ende der Schatzmeister die Rechnung sammt Belegen dem Protocoll führenden Secretair überreicht, welcher sie zu sich nimmt, bis zur Abnahme verwahrt, und daß solches geschehen, im Protocoll bemerkt.

§. 12.

Finden sich bei der Rechnung Erinnerungen, so müssen solche von der Abnehmungs-Commission dem Schatzmeister sofort zur Erledigung zugefertigt werden, so daß das Resultat in der nächsten Conferenz vorgetragen werden kann; ist die Rechnung völlig berichtet, so muß dem Schatzmeister eine

ordentliche Decharge, von den 4 Logenmeistern, den Aufsehern und Secretairen unterschrieben, darüber ertheilt werden. Die übrigen Vorschriften in Ansehung der Verwaltung des Schatzes sind in dem fünften Titel enthalten.

Dritter Titel.

Verwaltung der Armenkasse.

§. 1.

Der Bruder Almosenpfleger der vier vereinigten Logen ist das Organ, durch welches dieselben Handlungen der Wohlthätigkeit an hilfsbedürftigen und hilfswürdigen Menschen ausüben.

§. 2.

Die vereinigten Logen erhalten von Zeit zu Zeit freiwillige Beiträge, welche bloß zu wohlthätigen Handlungen bestimmt sind, und deshalb der Armenschatz genannt werden.

§. 3.

Die Beiträge geschehen

- a. In jeder Logenversammlung.
- b. Bei jedem maurerischen Mahle, mit Ausschluss der Tafellogen, wenn schon bei den Arbeiten gesammelt worden ist.

- c. Bei jedem Mahle von Prüdern, deren Frauen, Kindern und Verwandten.
- d. Vermöge der gewöhnlichen Ausschreibungen bei Gelegenheit der Johannisfeyer und beim Jahreswechsel.
- e. Durch außerordentliche Ausschreibungen, die jedoch nie anders, als auf einen Beschluß der Conferenz in sehr dringenden Fällen, statt haben können; ferner
- f. Durch den bestimmten Antheil, den die Armenkasse an den Stiftungsgeldern der neu aufgenommenen oder beförderten Brüder hat; und endlich
- g. Durch Geschenke oder Vermächtnisse.

§. 4.

Aus der mehrern oder mindern Freygebigkeit einzelner Brüder entspringt für die gesammte Brüderschaft eine kleinere oder größere Quelle zur Wohlthätigkeit.

§. 5.

Aus dieser Quelle mit dem Maasse der Klugheit zu schöpfen, und nach dem Verhältnisse der Würdigkeit zur Dürftigkeit auszuspenden, sollen die vereinigten Logen sich zur vorzüglichen Pflicht machen; und dabey bedenken, daß die Ausübung der Wohlthätig-

keit nicht bloß auf das Almosenpenden beschränkt werden muß.

§. 6.

Die Logen sollen vielmehr darauf bedacht seyn, nach Maafsgabe ihrer Kräfte und ihres Wirkungskreises, hilfsbedürftigen und hilfswürdigen Personen zu helfen, daß die ihnen geleistete Hilfe, vereinigt mit der durch regen Fleiß und Thätigkeit sich selbst zu verschaffenden Hilfe, sie in der Folge wenigstens vor dringender Noth und Armuth schützen.

§. 7.

Diesen Grundsätzen gemäß liegt ihnen vorzüglich ob, solchen Armen, die durch Feuersbrunst, Wassersnoth, anhaltende Krankheiten u. s. w. zu Grunde gegangen, mit zahlreicher Familie belastet, und bloß durch diese und andere Widerwärtigkeiten, nicht aber durch Spiel, Verschwendung etc. in drückende Schulden und Nahrungssorgen gerathen sind, zu Hilfe zu eilen, und es nicht bey dieser Hilfe allein bewenden zu lassen, sondern auf Mittel zu denken, durch welche sie sich in der Folge auf eine anständige Art ihren Unterhalt verschaffen können.

§. 8.

Auch durchreisenden Brüdern soll Unter-

stützung, wenn sie deren bedürftig und würdig sind, zur Fortsetzung ihrer Reise gereicht, ihnen auch, aufser dem baaren Gelde, mit Rath und That geholfen werden. Die bey ihnen anzuwendenden Vorsichtsregeln giebt der fünfte Titel an.

§. 9.

Die Logen sollen auch auf die, in Armuth hinterbliebenen Wittwen und Waisen der Brüder ihr Augenmerk richten, für die Erziehung ihrer Kinder sorgen, und diese sowohl, als die Mütter, gegen den Druck der Bedürfnisse nach Möglichkeit schützen.

§. 10.

Aufserdem sollen die Logen noch wohlthätig wirken durch Beförderung der Ausbildung solcher Jünglinge, welche Talente zeigen und die Akademie beziehen wollen, aber keine Mittel dazu haben. Für dergleichen Jünglinge, vorzüglich, wenn es L. sind, ist ein Stipendium auszusetzen.

§. 11.

Ihre wohlthätigen Handlungen sollen sich auch über Schulen und wohlverdiente aber arme Schulhalter verbreiten.

§. 12.

Sie sollen ferner solchen Künstlern und

Handwerker, die aus Bescheidenheit, oder wegen Neid, oder wegen Dürftigkeit in dunkler Verborgenheit schmachten, so viel in ihrem Vermögen steht, zu Hülfe eilen, und denselben nicht allein das, was zur Betreibung ihrer Kunst oder Profession unumgänglich nöthig ist, baar vorschiesen, sondern auch die Brüder auffordern, daß sie ihre Bedürfnisse bey diesen armen Ouvriers verfertigen lassen.

§. 13.

Verschämte Hausarme, sehr betagte und zur Arbeit unfähig gewordene, gebrechliche und andere hülfbedürftige Personen sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, eine kleine Pension, oder ein Almosen, desgleichen bey eintretendem Winter, etwas Holz und Torf von der Loge erhalten.

§. 14.

Eigentliche Bettler aber und solche Menschen, die durch die Hülfe, welche ihnen die Loge leisten kann, höchstens nur in den Stand gesetzt werden, um ein Paar Tage besser zu essen und zu trinken, als gewöhnlich, sollen, wie hiermit auf immer festgesetzt wird, gänzlich abgewiesen werden.

§. 15.

Diese, schon durch die öffentlichen Poli-

zey. Gesetze verordnete Abweisung ist zur Ehre der Logen um so nothwendiger, als sie sich sonst den gerechten Vorwurf zuziehen würden, durch ihre gut gemeinte Hülfe bloß die Arbeitscheue und die Ausschweifungen unwürdiger Bettler unterstützt, und durch ihre Art Gutes zu thun, mehr Böses als Gutes gestiftet zu haben.

§. 16.

Was sie den, in §. 12. gedachten Künstlern und Handwerkern bewilliget, das bewilliget sie zwar mit Verzichtleistung auf Wiedererstattung; nichts destoweniger aber soll denselben die bewilligte Summe keineswegs sofort als ein Geschenk, sondern vorerst nur als Darlehn ohne Zinsen, gegen Ausstellung eines simplen Reverses, verabreicht werden, in welchem sie versprechen, dieses Darlehn bei verbesserten Umständen der Loge wieder zu erstatten.

§. 17.

Wenn, von dem Tage des ausgestellten Reverses an, ein Jahr verflossen, und die Zurückzahlung nicht erfolgt ist, so zeigt der Almosenpfleger solches der Stewardsloge an.

§. 18.

Die Logen halten es zwar unter ihrer

Würde, den Schuldner an die Zahlung erinnern zu lassen; um aber zu wissen, wie ihre Gabe angewandt und ob dem Empfänger dadurch geholfen worden, tragen sie einem Bruder auf, von den Vermögens - Umständen, dem Lebenswandel und den Verrichtungen des Schuldners zuverlässige Erkundigung einzuziehen, und ihnen davon Bericht zu erstatten.

§. 19.

Gehet aus dem Bericht hervor, daß der Schuldner entweder völlig insolvent ist, oder doch ohne Zerrüttung seiner Haushaltung nicht zahlen kann, so kassiren die Logen seinen Rovers und schlagen dadurch ihre Forderungen nieder.

§. 20.

Ist derselbe ordentlich in seiner Führung, redlich in seinen Handlungen, thätig in seinem Gewerbe, und um darin sich aufzuhelfen, einer anderweitigen Unterstützung bedürftig, so ist er es werth, daß die Logen fernerhin sich seiner annehmen.

§. 21.

Wenn von den bewilligten Hülfsgeldern ein Theil freiwillig zurückgezahlt wird, und die Loge sich überzeugt hat, daß die Schuld-

ner bei ihren verbesserten Umständen dieser Gelder nicht weiter bedürfen, so sollen solche angenommen, von dem Almosenpfleger, unter dem gehörigen Titel, in Einnahme berechnet und zur Unterstützung anderer Nothleidenden wieder verwandt werden.

§. 22.

Die Hülfbedürftigen wenden sich mit ihrem Gesuche, entweder selbst an die Logen, oder sie werden denselben von Brüdern zur Unterstützung empfohlen. Letzteres kann in jeder Logenversammlung geschehen, und jedes active Mitglied ist dazu berechtigt.

§. 23.

In beiden Fällen trägt der vorsitzende Meister einem Bruder auf, sich nach den Umständen des Bittenden oder Empfohlenen genau zu erkundigen, und davon Anzeige zu machen.

§. 24.

Erst auf eingekommenen und in der Loge vorgetragenen schriftlichen Bericht des deputirten Bruders, von der Wahrheit der angeführten Umstände, und von der Würdigkeit des Bittenden, wird von den anwesenden Brüder-
Meistern, durch Stimmenabgebung, festgesetzt,
auf

auf welche Weise und mit wie viel dem Nothleidenden geholfen werden soll.

§. 25.

Wenn die Logen die Erziehung der Kinder von verstorbenen Brüdern ganz oder zum Theil übernehmen, so wählen sie zugleich ein Mitglied der Meisterschaft, das die Pflichten eines Vormundes erfüllen, und wie es geschehen, der Conferenz vierteljährig anzeigen muß.

§. 26.

Eben so ernennt auch die Conferenz bey der jährlichen Austheilung eines Stipendiums jedesmahl einen Bruder, der Gelegenheit hat, von dem Fleiße und der Aufführung des Studirenden sichere Nachricht einzuholen. Diesem Bruder soll auch das bewilligte Stipendium, welches hiermit auf hundert funfzig Reichsthaler für die drey akademischen Jahre festgesetzt wird, in sechs hinter einander folgenden ratis zur weitem Beförderung aus der Armenkasse gezahlt, und dagegen von ihm der Conferenz alle halbe Jahre treu und gewissenhaft angezeigt werden, ob, oder in wiefern das Verhalten des Studirenden ihren wohlthätigen Absichten entspreche.

§. 27.

In Fällen, wo eine schleunige Hilfsleistung

unumgänglich nöthig ist, soll der Meister vom Stuhle der Stewardsloge über die Summe von sechzig Reichsthaler jährlich zwar eigenmächtig, mithin ohne vorherige Anfrage bey der Conferenz, disponiren können, jedoch verbunden seyn, davon vierteljährig der Conferenz Rechenschaft abzulegen.

§. 28.

Was von den einkommenen Armengeldern am Schlusse des Jahres übrig geblieben ist, das soll, nach Abzug von funfzig Reichsthaler, welche der Almosenpfleger als Bestand für das künftige Jahr zurückbehält, zu einem eisernen Fond geschlagen, für dessen Betrag Actien gelöset, solche von der Stewardsloge sicher aufbewahret, und blofs die dafür ausfallenden Zinsen in die Armenkasse, zur weitern Disposition der Conferenz, berechnet werden.

§. 29.

Zu dem eisernen Fond fließen auch diejenigen Gelder, welche der Armenkasse geschenkt oder vermacht werden mögten.

§. 30.

Ueber alle, von der Conferenz bewilligte Hülfsgelder, Unterstützungen und Almosen, Rechnung zu führen, gehört zu den Geschäften des Bruders Almosenpflegers.

§. 31.

In dieser, zu Ende eines jeden Quartals, in der Conferenz abzulegenden Rechnung, muß die, während dem Quartal statt gehabte Einnahme und Ausgabe unter verschiedenen Titeln aufgeführt, letztere gegen erstere balanciret, und auf diese Weise der wirkliche baare Bestand nachgewiesen werden.

§. 32.

Zu Belegen der Einnahme dienen:

- a. Die Protocolle über die gehaltenen M., G. und L.logen.
- b. Die Protocolle, welche die Stewardsloge bei der monatlichen Eröffnung der Armenbüchse und Ueberzählung der, bei den maurerischen oder gemischten Mahlen eingekommenen, Beiträge abgehalten hat; und
- c. Die Original - Circularien wegen veranstalteter Collecten.

§. 33.

Die Ausgabe wird justificirt

- a. durch die Anweisungen der Conferenz und der Logenmeister, und
- b. durch die Quittungen der Empfänger.

§. 34.

Damit die Loge zu jeder Zeit wissen könne, wie die Ausgabe zu der Einnahme sich

verhalte, so soll der Almosenpfleger eine beständige Uebersicht des Zustandes der Armenkasse anfertigen, und solche in dem Protocollbuche der Conferenz aufbewahren lassen.

Vierter Titel.

Hospitalität und Krankenverpflegung.

§. 1.

Sämmtliche Brüder der hier vereinigten Logen sollen beflissen seyn, den besuchenden Brüdern, es sey aus hiesigen Logen der beyden andern Systeme, oder aus fremden, den Aufenthalt unter sich so angenehm zu machen, als möglich; ihnen zu dem Ende mit Achtung und Urbanität begegnen, und sie auf das Beste zu unterhalten suchen.

§. 2.

Während der Logenarbeiten sollen den besuchenden Brüdern, durch den Br. Ceremonienmeister, bequeme Plätze in der Nähe des O. angewiesen werden, damit sie die Arbeiten völlig übersehen und hören können.

§. 3.

Der Geist des Ordens macht es den vereinigten Logen zur Pflicht, diejenigen ihrer

Brüder, die in Krankheit verfallen, und ihres Beystandes bedürftig sind, zu verpflegen.

§. 4.

Unter Verpflegung wird die Herbeyschaffung eines Arztes oder Wundarztes, und die Versorgung mit Arzneey und dienlichen Nahrungsmitteln, auch Wartung verstanden.

§. 5.

Die Ausübung dieser wohlthätigen Pflicht steht den Brüdern Hospitaliers zu, und auf ihren Bericht weiset die Loge die Kosten an.

§. 6.

Ist der Arzt oder Wundarzt oder Apotheker ein Bruder der Loge, so wird bey ihren Forderungen die möglichste Billigkeit erwartet.

§. 7.

Ein kranker Bruder der Loge, der ihrer Unterstützung bedarf, wendet sich, entweder an seinen Meister vom Stuhle, oder an die Br. Br. Hospitaliers. Im ersten Falle ruft der Meister vom Stuhle diese sofort zur Ausübung ihres Amtes.

§. 8.

Auch isolirte Maurer und Nichtmaurer, die krank und dürftig sind, haben Anspruch auf die Verpflegung der vereinigten Logen, in sofern die Armenkasse dazu vermögend ist.

Jedoch ist dazu jedes Mal ein besonderer Beschluss der Conferenz nöthig.

§. 9.

Zu dringenden Fällen kann der Meister vom Stuhle auf ergangenes Ansuchen, sofort die dürftigste Hülfe bewilligen, muß aber in der nächsten Conferenz davon Anzeige machen, und seine Gründe darlegen.

§. 10.

Zu Hospitaliers sollen vornehmlich die Brüder Aerzte und Wundärzte der Loge gewählt werden, in sofern sie zum M. G. gelangt sind.

§. 11.

Sollten die vereinigten Logen keine Aerzte und Wundärzte unter der Zahl ihrer Mitglieder vom M. G. haben, und es müßten also andere Brüder zu Hospitaliers gewählt werden, so sollen diese zum Beystande solcher kranken Brüder, die der Unterstützung der Loge bedürfen, oder anderer Kranken, denen die Loge solche zugesagt hat, einen guten Arzt oder Wundarzt, Namens der Loge herbeyrufen, und wo möglich dazu einen Bruder aus den G. G. und L. L. der vereinigten Logen oder einen Bruder anderer Logen aus-
sehen.

Fünfter Titel.

Stewards - Loge.

§. 1.

Die Stewardsloge besteht aus den acht Stewards und den vier Hospitaliers der vereinigten vier Logen. Die Vorgesetzten derselben sind: Der Meister vom Stuhle, und die beiden Aufseher, von welchen der Erste immer zugleich Schatzmeister der vereinigten Logen ist, der Zweite immer zugleich das Amt des Almosenpflegers bey den vier vereinigten Logen verwaltet. Aufser den Stewards und den vier Hospitaliers hat die Stewards-Loge noch einen eignen Secretair, welcher über die Verhandlungen derselben ein eignes Protokoll führt.

§. 2.

Die Stewardsloge versammelt sich monathlich Einmahl vor der monathlichen Conferenz. Alles erscheint dabey in M. K. Die Versammlungen werden vorschriftsmässig geöffnet und geschlossen, und bey den Verhandlungen ist alles pünktlich zu beobachten, was Th. I. Tit. IV. §. §. 9—16 verordnet worden ist.

§. 3.

Allen Mitgliedern der vereinigten Logen

ist es erlaubt, den Versammlungen der Stewardslogen beyzuwohnen. Sie haben aber bey den Versammlungen nur rathgebende Stimmen.

§. 4.

Jedes Mitglied der vereinigten Logen hat das unstreitige Recht, entweder in den monatlichen Conferenzen, oder auch in der monatlichen Versammlung der Stewardsloge, Vorschläge zur Vermehrung oder zur bessern Verwaltung des Schatzes und der Armenkasse zu machen, und alles vorzutragen, was ihm zur Erhaltung des Lokals oder des Hausraths, dienlich oder nothwendig scheint; jedoch, wenn der Vorschlag ein bleibendes Gesetz zum Zwecke hat, soll vorher in der Stewardsloge darüber ein legaler Beschluss gefasst, und derselbe hernach mit allen Gründen dafür und dawider der Gutheißung der Conferenz vorgelegt werden, durch welche der Beschluss erst zum Gesetze erhoben werden kann.

§. 5.

Geschehen dergleichen Vorschläge in der monatlichen Conferenz, so kann diese, wenn es einzelne Fälle sind, entweder selbst unmittelbar darüber entscheiden, und die Vollziehung des Beschlusses der Stewardsloge auf-

tragen, oder ihr Gutachten darüber einfordern, oder auch die völlige Entscheidung des Falles der Stewardsloge überlassen, deren Beschluss hernach in der ihr übertragenen einzelnen Sache in der nächsten Conferenz bestätigt werden muß.

§. 6.

Hieraus ergibt sich der eigenthümliche Geschäftskreis der Stewardsloge; sie kann entweder

1. Zur Vollziehung der ökonomischen Beschlüsse der Conferenz die nöthigen Verfügungen treffen; oder
2. Über die bei ihr geschehenen Vorschläge Gesetzbeschlüsse fassen; oder
3. In den, ihr von der plenieren Meisterversammlung übertragenen, Angelegenheiten definitiv entscheiden.

§. 7.

Da aller Machtantheil, der den verschiedenen Collegien der Großen Loge Royale York zur Freundschaft angewiesen ist, nur zum allgemeinen Besten der Logen ausgeübt werden darf; so folgt, daß die Stewardsloge nicht verpflichtet ist, die ökonomischen Beschlüsse der Conferenz unbedingt zu vollziehen.

§. 8.

Die Stewardsloge hat also das unstreitige Recht und die gemessenste Pflicht, bei jedem ökonomischen Beschlusse der Conferenz zu untersuchen: Was von ihr vollzogen werden soll.

§. 9.

Entweder wird die Stewardsloge in ökonomischen Beschlüssen der Conferenz mangelhafte Kenntnifs der Sache gewahr, oder der Entschluß enthält ihre völlige Billigung; im ersten Falle, wenn kein Periculum in mora ist, hat sie die Pflicht, die Resultate ihrer Untersuchungen, der nächsten Conferenz vorzulegen, und ihr zweckmäßige Modifikationen des Beschlusses vorzuschlagen, dann aber den Beschlufs sogleich zu vollziehen, wenn die Conferenz auf ihre Erinnerung keine Rücksicht nehmen sollte; ist aber die Sache dringend, so hat der Meister vom Stuhle der Stewardsloge einem Logenmeister Anzeige zu machen, damit eine extraordinaire Conferenz berufen werden könne. Im letztern Falle hat sie zu untersuchen, wie der von ihr gebilligte Beschlufs der Conferenz vollzogen werden soll; das heist: sie berathschlagt über die Mittel, durch welche das, was von der

Conferenz verordnet worden ist, auf das beste, wohlfeilste und wirthschaftlichste angeschafft oder erhalten werden könne.

§. 10.

Alle Contracte, Accorde und Bedingungen mit Kaufleuten, Handwerkern, Arbeitern und dergl. sollen daher nicht mehr von einzelnen Brüdern, einzeln eingegangen oder abgeschlossen werden, sondern jeder Bruder, oder jedes Mitglied der Stewardsloge, der die Besorgung irgend einer ökonomischen Sache übernimmt, ist verpflichtet, die Anschläge, Preise oder Forderungen der Arbeiter, vor der Vollziehung des übernommenen Auftrages, der Stewardsloge vorzulegen, und die Guttheisung derselben einzuholen.

§. 11.

Sollte ein Br. oder ein Mitglied der Stewardsloge, die Besorgung irgend einer Sache übernommen, die Bedingungen aber, oder Forderungen der Ouvriers vorher der Stewardsloge zur Guttheisung vorzulegen unterlassen haben, und es könnte hernach erwiesen werden, daß die Loge dieselbe Sache eben so gut und um einen wohlfeilern Preis von andern Ouvriers hätte erhalten können, so ist der Commissionair zum Ersatz des Ueberschusses in die Lo-

genkasse aus seinem Beutel zu verurtheilen, und im Fall er die Entrichtung desselben verweigerte, soll ihm nach Maafsgabe des zu ersetzenden Quantums, der Genufs des Lokals auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden *).

§. 12.

Geschehen ökonomische oder Armen-Vorschläge unmittelbar in der Stewardsloge, so ist dieselbe berechtigt, in höchst dringenden Fällen, die nicht ohne Nachtheil aufgeschoben werden können, definitiv zu entscheiden und ihren Beschluss zu vollziehen. In Fällen hingegen, wo ein Aufschub von zwey bis drey Wochen keinen Nachtheil nach sich ziehen kann, entscheidet die Stewardsloge nur provisorisch und gutachtlich, und legt ihren Beschluss in der nächsten Conferenz zur Bestätigung vor.

*) So streng auch dieses Gesetz scheinen mag, so ist doch die Billigkeit und Gerechtigkeit desselben einleuchtend. Die Logengelder müssen durchaus als Pupillengelder betrachtet, und eben so verwaltet werden: Es muss daher überall auf Ersparnifs gesehen werden, und der Vormund ist strafbar, der sich derselben zur Begünstigung oder Bereicherung seiner Leute bedient.

§. 13.

Alles, was von der Conferenz der Stewardsloge zur Entscheidung übertragen wird, entscheidet sie definitiv, und hat vor der Vollziehung ihres Beschlusses nichts weiter mehr zu thun, als zu untersuchen, wie derselbe auf das leichteste, wohlfeilste und zweckmäfsigste vollzogen werden könne.

§. 14.

Um die monatlichen Conferenzen nicht spät in die Nacht hinein zu verlängern, kann die Conferenz alle Revisionen der Rechnungen, alle Untersuchungen in Ansehung der Hülfswürdigkeit und Bedürftigkeit der Armen, alle Vorschläge zur Verbesserung des Lokals und zur Anschaffung des Hausraths, der Stewardsloge übertragen, und von derselben entweder gutachtliche Vorschläge für die nächste Conferenz einholen, oder ihr die völlige Entscheidung überlassen.

§. 15.

Hieraus läfst sich nun auch die Ordnung in den Verhandlungen der Stewardsloge mit ziemlicher Bestimmtheit angeben:

- a) gleich nach Eröffnung der Loge wird das Protocoll der letztern Versammlung vorgelesen; dann werden

- b) die in der letzten Conferenz gefassten, und der Stewardsloge zur Vollziehung übertragenen ökonomischen Beschlüsse vorgetragen, geprüft, und im Fall einer sich ergebenden Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit derselben, die nöthigen Remonstrationen an die nächste Conferenz beschlossen; werden aber die ökonomischen Beschlüsse zweckmäfsig befunden, so wird über die Mittel, dieselben auf das leichteste und wirthschaftlichste zu vollziehen, berathschlagt.
- c) Sind der Stewardsloge einige ökonomische Vorschläge oder Angelegenheiten von der Conferenz übertragen worden, so werden dieselben jetzt verhandelt. Dann kommen
- d) die Vorschläge zum Vertrag, welche einige Tage vorher dem Meister vom Stuhle der Stewardsloge schriftlich eingereicht, oder, in eben dieser Versammlung gemacht worden sind. Nach Verhandlung derselben wird
- e) der Kassenzustand, so wie der Bestand der Armenkasse untersucht und alles übrige, was sich auf die Verwaltung oder Verordnung beider, so wie auf die Erhal-

tung und Verbesserung des Lokals, des Hausraths u. s. w. bezieht, vorgenommen.

§. 16.

Alle Zahlungen, welche entweder aus dem Schatze der Loge oder der Armenkasse von der Conferenz angewiesen worden sind, sollen vorher vom Meister vom Stuhle der Stewardsloge, vom Secretair desselben und von zwei Stewards unterzeichnet werden.

§. 17.

In Ansehung der Verwaltung des Logenschatzes hat sich die Stewardsloge in ihren Verhandlungen, Untersuchungen und Entscheidungen streng nach folgenden Gesetzen zu richten. Der eigenthümliche Schatz der Loge sind die Stiftungsgelder, welche bei dem Eintritte in den Orden von den Ungeweihten, vor der Aufnahme, oder von einem L. und G. vor der Beförderung entrichtet werden.

§. 18.

Aus diesem Schatze soll nichts zur Bestreitung der Current-Ausgaben verwendet, sondern diese lediglich von den monatlichen Beiträgen der Mitglieder bestritten werden.

§. 19.

Ueber den, aus den Stiftungsgeldern entstehendem Schatz kann auf keinen Fall disponirt

werden, als in der monatlichen Conferenz, und der Gegenstand, über den disponirt werden soll, muß in dem Einladungsschreiben im Allgemeinen angezeigt werden.

§. 20.

Gebrauch wird von diesem Fond nie anders gemacht, als zu Unternehmungen, welche die Wohlfahrt und Würde der Loge befördern können, und zu ihrer Erhaltung nothwendig sind. Die Ausmöblirung und Verzierung des Hauses hingegen muß keinesweges von dem Fond, sondern von der Currentkasse bestritten werden. Auch die halbjährigen Interessen von dem Kapital, welches das Haus kostet, müssen von der Currentkasse bezahlt werden, so gut, als ob die Loge zur Miethe wohnte.

§. 21.

Die Currentkasse ist vom Schatze völlig verschieden und formirt sich:

- a) hauptsächlich aus den festbestimmten, monatlichen Beyträgen, die jedes active Mitglied zu erlangen hat, und welche nach den ordentlichen und gewöhnlichen Ausgaben der Loge abgemessen werden müssen.

b) Aus

- b) Aus dem kleinen Ueberschusse, der an der K. eines jeden G. gewonnen wird.
- c) Aus dem Ueberschusse von dem Mitgliede Z.

§. 22.

Ausgaben, welche die Casse zu bestreiten hat, und welche sich so ziemlich genau vorher berechnen lassen, sind:

- a) Die Zinsen für das Capital, welches das Haus kostet.
- b) Erleuchtung bei den mauerischen Arbeiten.
- c) Feurung in den kalten Monathen.
- d) Schreibmaterialien.
- e) Anschaffung der K. und Mitglieds Z.
- f) Correspondenz-Kosten.
- g) Bezeugungen der Gastfreundschaft.
- h) Unterhaltung des Hausraths.

Eigentlich sind es aber nur die Artikel a. b. c. d. f., deren ungefehrer Belauf bey Bestimmung des Mitgliedgeldes in Anschlag gebracht werden müssen. Der Artikel e. erfordert nur Vorschufs und bezahlt sich selber. Die Artikel g. h. können zum Theil aus den Abgaben des Oeconomen bestritten werden.

§. 23.

Pensionen, die an emeritirte dienende Brü-

der oder Arme gegeben werden, sollen aus dem Armenfond bezahlet werden.

§. 24.

Bey der Allgemeinen Verwaltung der Armengelder hat jeder Meister, der actives Mitglied der Loge ist, entscheidende Stimme; da aber die Conferenz nicht jedesmahl sich versammeln kann, wenn die Umstände es nöthig machen, ein kleines Almosen zu ertheilen, so soll die Stewardsloge sich genau und streng nach den, von der Confetenz aufgestellten Gesetzen richten, die die Verwaltung des Armenschatzes betreffen und quartaliter von der Verwendung der Armengelder, in der Conferenz Rechenschaft ablegen, wobei jeder seine Meinung sagen und Verbesserungen in Vorschlag bringen darf.

§. 25.

Die Stewardsloge soll in der Verwaltung der, ihr zu freier Disposition angewiesenen, Summe von sechzig Thaler nichts thun, wodurch sie die beabsichtigte Wirkung der öffentlichen Polizey-Anstalten hindern oder stören könnte; sie soll also, so viel als möglich, dahin streben, Fleiß und Thätigkeit zu befördern, und durch ihre Spenden keiner Art des Müßigangs oder Bettelns Vorschub thun.

§. 26.

Kein Bruder, viel weniger einer der dienenden, darf einen Reisenden die Nahmen der übrigen Brüder sagen, sondern soll jeden, der als Freymaurer etwas suchen will, an den Meister vom Stuhle der Stewardsloge oder an den zweiten Aufseher derselben verweisen.

§. 27.

Der Meister vom Stuhle der Stewardsloge, oder der zweite Aufseher, prüft nicht nur das Certificat des Bittenden, wenn er mit einem versehen ist, sondern untersucht auch auf das gewissenhafteste, ob er wirklich Freymaurer ist. Er erkundigt sich genau nach der Ursache, dem Anfange und dem Ziele der Reise, und wenn der Untersuchende hier Ursachen zum Verdachte wahrnimmt, zum Beispiel, daß der Reisende auf einem falschen Wege ist, oder eine viel zu lange Zeit auf dem Wege vom Anfange seiner Ausreise bis hierher zubrachte, oder bei seiner Erzählung in andere sichtbare Widersprüche verfällt, so hindert dies zwar nicht, ihm einen dürftigen Zehrpennig zu geben, welcher aus dem Almosenfond genommen wird, aber er soll, wenn er den Reisenden auf offenbarer Unwahrheit ertappt, ihn warnen, sich nicht

länger hier aufzuhalten, indem man ihn sonst bei der gehörigen Behörde melden würde; so wie man, um Betrug zu verhüten, verbunden ist, die nächsten Logen vor ihm zu warnen.

Sechster Titel.

G e n u s s d e s L o c a l s .

§. 1.

Die Gebäude der vereinigten Logen sind zuerst den maurerischen Arbeiten und Festen gewidmet, und alle andern Gesellschaften und Zusammenkünfte stehen daher diesen nach.

§. 2.

Hiernächst dienen diese Gebäude, mit Ausschluss des Logensaals, so wie der bey selbigen befindliche Garten, erstens den Mitgliedern der vereinigten Logen, dann allen anerkannten Brüder Maurern; letztern, in sofern sie sich die Anordnungen der Loge gefallen lassen, zu einem Erholungsorte.

§. 3.

Auch den Frauen und Familien der Brüder, sowohl dieser als anderer Logen, ist der Zutritt an solchen Tagen, die nicht zu mau-

rerischen Arbeiten oder Festen bestimmt sind, verstattet.

§. 4.

Zur Familie der Brüder werden, aufser ihren Eltern und Kindern beyderley Geschlechts, desgleichen Stief- und Schwieger-Eltern und Kindern, auch solche Personen weiblichen Geschlechts gerechnet, die, ohne zur dienenden Klasse zu gehören, mit ihnen Ein Hauswesen ausmachen.

§. 5.

Andere Nichtmaurer von Distinction und gutem Rufe, und deren Angehörige, können ebenfalls an solchen Tagen, wo keine maureischen Feste vorkommen, den Zutritt erhalten; wobei zu merken ist, dafs solche Männer, welche der Grundvertrag und die Ordensgesetze nicht ausdrücklich, ihres Standes wegen, von der Aufnahme in den Orden ausschließen, nebst ihren Frauen und Familien für distinguirte Personen zu halten sind.

§. 6.

Sie müssen aber jedes Mahl durch einen Bruder der vereinigten Logen oder dessen Ehefrau eingeführt werden, und können, ohne dessen, oder deren Gegenwart, nie eingelassen werden, sich daher niemahls auf die allgemei-

ne oder specielle Erlaubniß irgend eines Bruders oder seiner Frau berufen.

§. 7.

Von Nichtmaurern wird niemals, außer Karten- und Partie-Geld, Bezahlung angenommen, sondern der einführende Bruder oder seine Frau bezahlt für sie.

§. 8.

Nichtmaurer, die auf diese Art an den Mählern Theil nehmen sollen, müssen, bey der Aufzeichnung, dem Nahmen und Stande nach, angegeben werden.

§. 9.

Jeder Bruder haftet für das Betragen der Nichtmaurer, die er, oder seine Ehefrau, eingeführt hat.

§. 10.

Brüder, die nicht zu den vereinigten vier Logen gehören, und also selbst Gäste im Local derselben sind, können unter keiner Bedingung andre Nichtmaurer, außer ihre Frauen und Familien, einführen.

§. 11.

In der Regel ist jederzeit wechselseise ein Sonntag um den andern zu einer maurenschen und zu einer vermischten Gesellschaft bestimmt.

§. 12.

Zu beyden zeichnet man sich wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher bey dem Oekonom auf.

§. 13.

An diesen maurerischen Mahlen können die Brüder, sowohl der vereinigten, als anderer Logen Theil nehmen.

§. 14.

Diese Mahle gehören aber nicht zu den maurerischen Festen, und es können daher nach Tische die Frauen und Familien der Brüder und andere Nichtmaurer zugelassen werden.

§. 15.

An den Sonntagen, wo Nichtmaurer an dem Mahle Theil nehmen können, soll es folgendermassen gehalten werden:

- a) Den Brüdern unserer und fremden Logen ist es an diesen Tagen erlaubt, so viele Brüder, als ihnen gefällig ist, als Gäste mit zu bringen.
- b) Nur den Brüdern unserer Loge ist es erlaubt, Nichtmaurer als Gäste an diesem Tage mit zu bringen.
- c) Den Brüdern anderer Logen kann dieses Recht nicht gestattet werden, wohl aber

haben sie die Erlaubniß, ihre Eltern, ihre Frauen und Kinder mit zu bringen; jedoch muß die Zahl dieser ihrer Gäste nur höchstens aus vier Personen, ihre eigene nicht mitgerechnet, bestehen.

- d) Die Brüder unserer Loge können ein Jeder nur höchstens Sechs Nichtmaurer als Gäste mit bringen, jedoch ist ihnen auch außerdem noch erlaubt, ihre Eltern, ihre Frauen, ihre Kinder, ihre Schwieger- und Stiefeltern, ihre Schwieger- und Stiefkinder an diesem Mahle Theil nehmen zu lassen.
- e) Jeder Br. soll nicht nur die Anzahl seiner Gäste, die nicht Maurer sind, und die nicht unter die Zahl der, im vorigen Artikel genannten Verwandten mit begriffen sind, nahmentlich auf der Liste verzeichnen, sondern auch deren Stand und Character dabey bemerken.
- f) Ein jeder Br. soll seine Gäste selbst an diesem Sonntage bewirthen, und also selbst gegenwärtig seyn, und sich daher nicht eines andern Bruders bedienen, und auf dessen Nahmen Gäste mitbringen.
- g) Von einem jeden Br. wird es erwartet, daß er nur solche Gäste mitbringen wird,

die sich zu unsern erlaubten, und auf Anstand und Sittlichkeit sich gründenden Erholungsstunden passen.

- h) An jedem Sonnabende soll mit dem Glockenschlage, Mittags um zwölf Uhr, die Liste geschlossen, und Niemanden mehr erlaubt werden, sich selbst oder Gäste aufzuschreiben. Der Oekonom schickt alsdann sofort diese geschlossene Liste an den Meister der Stewardsloge, so, daß sie dieser noch vor ein Uhr Mittags erhält. Dieser soll die Liste sogleich revidiren, die Personenzahl summiren, sie mit seinem Vidi versehen, und genau Acht haben, ob vorstehende Vorschriften auch genau befolgt worden, und im Fall einer oder der andere Bruder dieselben überschritten hätte, soll er die nöthige Verfügung dagegen treffen, und das Verfügte sogleich dem Bruder melden, damit dieser den begangenen Fehler noch in Zeit verbessern könne.
- i) Der Meister der Stewardsloge schickt diese, mit seinem Vidi versehene Liste, noch an diesem Sonnabend Nachmittage zum Br. Steward, der an dem darauf folgenden Sonntage die Aufsicht über die

Tafel - Ordnung hat, und beide stehen dafür ein, daß Niemand weiter aufgeschrieben werde.

k) Der amgedachten Sonntage die Oekonomie respicirende Bruder Steward muß alsdann genau die Liste mit den Couverts vergleichen, und wenn sich mehrere Couverts als Aufgezeichnete finden sollten, es untersuchen, wer an dieser Unordnung Schuld ist, und den Schuldigen seinem Beamten-Collegio zur Ahndung anzeigen.

l) Jeder Br. soll für seine mitgebrachten Gäste verantwortlich seyn, und wenn sich der eine oder andere Nichtmaurer, nach dem Zeugnisse eines oder mehrerer Brüder, ungeziemend betragen hätte, so soll dieser Vorfall dem Beamten-Collegio des Bruders angezeigt werden, welcher entscheiden soll, ob diesem Br. das Recht, Nichtmaurer mitzubringen, auf einen oder mehrere Monate untersagt, und ob dem Nichtmaurer auf einige Zeit, oder auf immer der Zutritt zu unserm Locale verboten werden soll, oder nicht.

m) Diejenigen Br. Br., die bei der Tafel zusammen zu sitzen wünschen, sollen sol-

ches zur Nachricht für den Br. Steward auf der Liste bemerken.

- n) Niemand darf die Zettel der belegten Plätze ohne Vorwissen des Br. Stewards verändern.

§. 16.

Außerdem können die Brüder der vereinigten Logen, keineswegs aber Brüder anderer Logen, an solchen Tagen, wo keine maurerische Feste oder Arbeiten eintreffen, entweder für Brüder allein, oder mit Zuziehung ihrer Frauen und Familien und anderer Nichtmaurer, mit Rücksicht auf die, in Ansehung der letztern bestehenden Vorschriften, zu so hohen Preisen, als sie wollen, Mittag- und Abendessen arrangiren. Nie kann aber ein einzelner Br. bestimmte Tage der Woche oder des Monats, ein- für allemal zu dergleichen Gesellschaften festsetzen.

§. 17.

Findet sich jedoch eine Gesellschaft von mehreren Brüdern, die sich durch Subscription vereinigen, an gewissen Tagen im Logenhaus zu speisen, so ist denselben solches, mit Hinsicht auf §. 16., verstattet.

§. 18.

Wenn mehrere Gesellschaften zu einem

Tage zusammen kommen, so wählen sich die Unternehmer die Zimmer in der Ordnung, in welcher sie ihre Bestellungen machen. Jedoch kann eine Gesellschaft zum Speisen nicht mehr als Ein Zimmer nehmen.

§. 19.

Zur Conversation oder zum Spiel können so viele Zimmer genommen werden, als es die Größe der Gesellschaft erfordert.

§. 20.

Sind mehrere Gesellschaften vorhanden, so werden sie sich freundschaftlich über diese Zimmer vereinigen; im Nothfalle müssen diese jedoch auch gemeinschaftlich gebraucht werden.

§. 21.

Brüdern, welche, ohne zu einer solchen Gesellschaft zu gehören, das Logenhaus oder den Garten besuchen wollen, kann nie der Durchgang durch den Saal im Hauptgebäude und durch diejenigen Zimmer verweigert werden, welche sie passiren müssen, um an den Ort zu gelangen, den sie zu ihrem Aufenthalt wählen wollen.

§. 22.

Auch steht es jedem Bruder der vereinigten Logen frei, an solchen Gesellschaften nebst seiner Frau und Familie Theil zu neh-

men, wenn er sich vorher gehörig aufgeschrieben; nicht minder, ihnen für immer beizutreten.

§. 25.

Wenn jedoch ein Bruder ganz auf eigne Kosten ein Mahl giebt, so kann zwar den Brüdern der Durchgang nicht versagt werden, der Theilnahme werden sie sich aber billig enthalten.

§. 24.

Zur Unterhaltung dienen den Brüdern und andern Personen, denen der Zutritt nach obigen Bestimmungen verstattet ist, aufer anständigen Gesprächen und der Promenade im Garten, alle erlaubte Spiele, mit Ausschluss des Kegelspiels.

§. 25.

Das Karten- und Billardgeld wird nach den, dem Oekonomen vorgeschriebenen Regeln bezahlt. Uebrigens dienen hierbey die allgemeinen Regeln des Billardspiels zur Richtschnur, mit der Bestimmung, daß, wenn mehrere Personen vorhanden sind, welche spielen wollen, 2 Spielende nicht mehr als 3 Parthien hinter einander spielen können, und die übrigen in der Ordnung folgen, in welcher sie sich eingeschrieben haben.

§. 26.

Vor einer Arbeits- oder Tafelloge darf, aufser Billard und Schach, kein Spiel gespielt werden; und auch diese hören in dem Augenblicke auf, da die Brüder zur Arbeit gerufen werden.

§. 27.

Während der Arbeit ist es keinem Bruder erlaubt, sich aufser dem Logensaale aufzuhalten.

§. 28.

In dem neuerbaueten Saale und den Zimmern der Lesebibliothek Tabak zu rauchen, ist unbedingt verboten. Eben so wenig darf in einem der übrigen Zimmer, wenn darinnen gespeiset wird, unmittelbar vor, oder während des Essens geraucht werden.

§. 29.

Tanz-Parthien sind gänzlich untersagt; Concerte sind nur dann erlaubt, wenn die Conferenz sie durch Mehrheit der Stimmen bewilligt.

§. 30.

Uebrigens sollen bey dem Aufenthalte im Hause und Garten der Loge die allgemeinen Regeln der Wohlanständigkeit im vorzüglichern Manse beobachtet werden.

§. 31.

Abweichungen davon werden an Brüdern der vereinigten Logen nach den Gesetzen gehandelt.

§. 32.

Brüdern anderer Logen und Nichtmaurern, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, würde der Eintritt auf immer versagt, und in Ansehung der erstern würde zugleich den Logen, deren Mitglieder sie sind, davon Anzeige geschehen, und nach den Umständen auf Genugthuung angetragen werden.

§. 33.

Unabsichtlicher Schaden wird von demjenigen Bruder, der ihn zugefügt, ersetzt, in sofern Ersatz möglich ist. Rührt solcher von einem Nichtmaurer her, so tritt die Vorschrift des §. 9. ein.

§. 34.

Vorsätzliche Schadenstiftungen werden nicht erwartet; sollten aber dergleichen dennoch vorkommen, so würde, außer dem Ersatz, die Bestimmung des §. 30. Anwendung finden.

§. 35.

Gespräche über maurerische Gegenstände sollen, in Gegenwart der Nichtmaurer, und über Angelegenheiten der vereinigten Logen,

in Gegenwart fremder Brüder, durchaus vermieden werden.

§. 36.

Jeder Bruder soll sich bestreben, dem Nichtmaurer zu zeigen, daß die Maurerey auch auf die Verbesserung seiner Sitten und auf Verfeinerung seines geselligen Tons Einfluß gehabt habe. Man beobachte daher Bescheidenheit und Wohlanständigkeit in Worten und Geberden, insonderheit gegen Frauenzimmer; vermeide heftige Gespräche und Streitigkeiten, und behalte sich bei vorfallenden Unannehmlichkeiten die Rüge bei der Loge vor.

§. 37.

Man enthalte sich so viel wie möglich aller Gespräche über politische und religiöse Gegenstände, welche am leichtesten zu Irrungen Anlaß geben können.

Siebenter Titel.

Bibliothek.

§. 1.

Die ordentlichen Bibliothekare sind die Redner der vereinigten Logen unter der Direction des Grosredners.

§. 2.

Außer einem zweckmäßigen Arrangement der Bücher, und der Sorgfalt für die unverletzte Erhaltung derselben, liegt ihnen noch besonders ob, auf dem großen Bibliothek-Tische vier Bücher anzufertigen und fleißig fortzuführen. Das erste ist ein alphabetisches Verzeichniß der vorrätigen Bücher; das zweite ein Verzeichniß der Bücher nach Materien; das dritte ein Verzeichniß der Bücher, welche noch angeschafft werden sollen, mit beigesetzten Ladenpreisen; das vierte ist dazu bestimmt, daß die Brüder, in Gegenwart eines Bibliothekars, den Titel der Bücher und die Zahl der Bände, welche sie nach Haube nehmen wollen, mit Bezeichnung des Datums und ihres Namens, eigenhändig hineinschreiben können.

§. 3.

Ihre vorzüglichste Pflicht ist, den Brüdern die Bibliothek so nützlich als möglich zu machen. In der Regel sollte die Bibliothek alle Tage des Nachmittags, im Winter von 3 bis 5, im Sommer von 4 bis 8 Uhr, an Logentagen bis 6 Uhr, zum Gebrauch der Brüder offen stehen, und einer der 4 Bibliothekare, oder ein von ihnen bestellter Custos zugegen seyn.

§. 4.

Um dies zu bewerkstelligen, mögen sie sich aus der ganzen Bruderschaft funfzehn Custoden wählen, die sich dazu bereitwillig finden, jeder an seinem Tage, mithin monatlich zweimal, durch die festgesetzten Stunden in der Bibliothek zu verweilen.

§. 5.

Nur diesen Custoden dürfen die vier Bibliothekare und der Großredner den Schlüssel zur Bibliothek überlassen.

§. 6.

Die Bücher über die Freymaurerey, Handschriften und Landkarten haben sie unter besondern Beschlusse zu halten.

§. 7.

Jeder Br. kann zu den bestimmten Stunden in die Bibliothek kommen, und, entweder in

der Bibliothek selbst lesen, oder sich ein Buch wählen, und mit demselben sich in den Garten, oder irgend wo anders hin begeben; doch muß er das Buch zur bestimmten Schlußzeit auf seinen Platz wieder hinstellen.

§. 8.

Will ein Bruder ein oder mehrere Bücher mit sich nach Hause nehmen, so soll er in Gegenwart des Bibliothekars, oder eines Custos, den Titel des Werkes, das Datum und seinen Namen in das dazu bestimmte Buch hineinschreiben, worauf ihm das Buch verabfolgt wird. Der Br. behält das Buch nach seinem Belieben einen ganzen Monath, nach dessen Ablauf er entweder das Buch zurückbringt, oder seinen Empfangschein wiederum erneuert.

§. 9.

Wer ein Buch, ohne es vorher dem Bibliothekar oder Custos anzuzeigen, oder den Empfang in das dazu bestimmte Buch zu verzeichnen, mit sich nach Hause nimmt, verliert das Recht, jemahls wieder ein Buch mit sich nach Hause nehmen zu dürfen. Wenn ein Br. ein Buch länger als einen Monat behält, ohne den Empfangschein zu erneuern, so läßt der Bibliothekar das Buch durch den dienen-

den Bruder abholen; und soll ihm sogleich verabfolgt werden; der saumselige Bruder aber verliert dadurch auf ein halb's Jahr das Recht, Bücher aus der Bibliothek mit sich nach Hause zu nehmen.

§. 10.

Maurerische Bücher dürfen die Bibliothekare den Brüdern nur mit Hinsicht auf ihren G. verabfolgen lassen.

§. 11.

Um die Reinlichkeit und Nettheit in diesem Zufluchtsorte des lernbegierigen Geistes zu erhalten, ist das Tobakrauchen daselbst verboten.

§. 12.

Wer ein Buch verliert, ist verpflichtet, dasselbe wieder anzuschaffen, oder den Ladenpreis desselben mit dem Buchbinderlohn zu erstatten. Wer sich weigert, dies zu thun, ist wie ein Br. anzusehen und zu behandeln, der an pflichtmäßigen Beiträgen zur Logenkasse im Rückstande ist.

§. 13.

Jeder Br. der vereinigten Logen hat das Recht, Bücher zum Ankaufe vorzuschlagen, und die Bibliothekare werden dabey ganz be-

sonders auf die Wünsche der Brüder Rücksicht nehmen.

§. 14.

Diese Gesetze sollen in Abschrift an die Bibliothekthür von Innen angeschlagen werden.

Amelang, Meister vom Stuhl der Loge
Friedr. Wilhelm z. g. Gerechtigkeit.

Rettcher, Meister vom Stuhl der Loge,
zur siegenden Wahrheit.

Hausmann, Meister vom Stuhle der
Loge Urania zur Unsterblichkeit.

Herbst, Meister vom Stuhle der Loge
Pythag. z. Fl. Stern.

Döring, Meister vom Stuhle der Ste-
wardsloge.

Im Jahre 1723 am 25. November beschloß die Große Freymaurer-Loge zu London in völliger Form:

Dafs eine jede gehörig versammelte Loge Gewalt habe, jede von den gedruckten Englischen Verordnungen im Constitutionenbuch zu verbessern oder zu erläutern, wenn nur die Urgesetze (Old-Marks) der Brüderschaft nicht dadurch verletzt werden.

U r g e s e t z e

oder

Old - Marks

d e r F r e y m a u r e r ,

aus den alten glaubwürdigen Urkunden
der Logen, die in England, Schottland, Irland
und über dem Meere bestehen,
gesammelt;

und als ehrwürdige Reste des Maurerischen
Alterthums

den Brüdern zur Verehrung
mitgetheilt.

Nach dem Englischen.



I.

Gesetze in Beziehung auf Gott und Religion.

Ein Freymaurer ist als solcher noch mehr als jeder andere Mensch verpflichtet, dem Sittengesetze zu gehorchen, und, wenn er seine Kunst recht versteht, wird er weder ein thörichter Gottesläugner, noch ein ruchloser Freygeist seyn.

Und obgleich in ältern Zeiten die Freymaurer verbunden waren, sich zur Religion des Landes, in dem sie lebten, zu bekennen, so hat man doch jetzt für dienlicher erachtet, sie nur dahin zu verpflichten, das sie sich zu der Religion hielten, welcher alle rechtschaffene Menschen beytreten, deren Lehren ihre Bekenner treu, gerecht, billig, redlich und mild gegen ihre Nächsten macht, wes Volkes und Glaubens sie auch seyen; übrigens aber jedem frey stellet, den Meinungen anzuhängen, die er für sich als die heilsamsten und vernünftigsten erkennt. Durch diesen allgemeinen Grundsatz soll die Frey-

maurerey der Mittelpunkt zur Vereinigung der Menschen werden, und unter denjenigen eine feste, dauerhafte Freundschaft gründen, die sonst wegen des Unterschiedes ihrer Meinungen niemahls friedlich untereinander hätten leben können.

II.

Gesetze in Beziehung auf Staat und bürgerliche Regierung.

Ein Freymaurer ist überall, wo er sich aufhält und arbeitet, ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt. Er soll sich daher weder in Meutereyen oder Verschwörungen, welche die Ruhe und die Wohlfarth des Volkes, bey dem er lebt, stören, einlassen, noch gegen die untergeordneten Obrigkeiten sich halstarrig und ungehorsam bezeigen. Krieg, Blutvergiessen und Unfriede waren von jeher der Freymaurerey zuwider; darum hatten sich auch die alten Könige und Fürsten stets geneigt bewiesen, die Maurerarbeiter in Ansehung ihrer Treue und Friedfertigkeit, wodurch sie die Nachstellungen ih-

rer Feinde vereitelt, und die öffentliche gute Meinung für ihre in Friedenszeiten immer blühende Brüderschaft aufrecht erhalten haben, zu beschützen und ihnen huldreich zu begegnen.

Geschähe es aber gegen alle Erwartung doch, daß einer von den Brüdern sich wider den Staat empörte, so soll man ihm nicht in seiner verderblichen Unternehmung beystehen; (vielmehr erklärt die Große Loge und die ganze Brüderschaft, die jede Art von Meuterey und Empörung verabscheuet, und auf keine Weise den Verdacht und die Eifersucht der Regierung erwecken will, einen solchen Bruder aller, mit dem Freymaurer-Nahmen verbundenen Vorzüge beraubt, und aus allen regelmäßigen Logen verbannt, indem sie Gehorsam und Treue gegen den Regenten und den Staat für ihr Grundgesetz erkennt, gegen welches ein solcher Bruder sich vergangen hat *).

*) Eine, durch den Geist des Ordens nothwendig gemachte, in allen Französischen, Holländischen, Schwedischen, auch meisten Deutschen Ausgaben vorkommende Veränderung des Englischen Grundtextes.

III.

Gesetze in Beziehung auf die Logen-Versammlungen.

Eine Loge ist der Ort, wo die Freymaurer sich versammeln und arbeiten. Daher wird eine solche rechtmäßig eingerichtete Versammlung und Gesellschaft der Freymaurer eine Loge geñannt, und ein jeder Bruder muß Mitglied einer solchen Gesellschaft seyn; sich auch den Gesetzen derselben, so wie den allgemeinen Anordnungen der Großen Loge unterwerfen.

Die Logen sind entweder besondere, oder allgemeine; wovon man nur durch fleißigen Besuch der Versammlungen einen richtigen Begriff erlangen kann. Wer vor Alters, gleichviel ob Meister oder Geselle, aus den Versammlungen wegblieb, hatte einen nachdrücklichen Verweis zu erwarten, wenn er es unterlassen hatte, dem Meister oder den Aufsehern eine gültige Entschuldigung seiner Abwesenheit zu melden.

IV.

Von Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.

Alle Vorzüge unter den Freymaurern sind lediglich auf die Aechtheit der persönlichen vortreflichen Verdienste und auf wirkliche gute Eigenschaften gegründet, damit die Meister des Baues wohl unterstützt, die Brüder nicht beschämt, und die königliche Kunst nicht verächtlich gemacht werde.

Es soll daher bey der Wahl zum Meister oder Aufseher keinesweges auf das Alter, sondern blofs auf die persönlichen Verdienste und Vorzüge des Bruders gesehen werden. Mehr läfst sich schriftlich darüber nicht mittheilen: mit dem übrigen wird jeder durch Erfüllung seiner Pflichten und durch den Unterricht der Brüderschaft bekannt werden.

Der Candidat mag aber wissen, dafs kein Meister einen Lehrling aufnehmen wird, der zur Arbeit unbrauchbar ist. Er soll wohlgebildet, nicht gar zu jung, weder verstümmelt noch ungestaltet, noch mit einem Leibesfehler, der ihm bey Erlernung der Kunst hinderlich wäre, behaftet seyn. Vielmehr soll er alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig ma-

chen, seinem Meister Dienste zu leisten, zur Bruderschaft aufgenommen, auch mit der Zeit, wenn er die nach des Ortes Gewohnheit erforderlichen Jahre ausgedient hat, zum Gesellen angenommen zu werden; so zwar, daß er unter Voraussetzung einer guten ehrbaren Geburt, und der nöthigen Eigenschaften u. s. w. selbst zur Ehre eines Aufsehers, mit der Zeit auch Meisters der Loge, Großaufsehers und endlich Großmeisters aller Logen nach Verdienst gelangen könne.

Kein Bruder soll zum Aufseher bestellt werden, ehe er seine Zeit als Geselle ausgehalten hat. Eben so wenig kann ein Bruder Meister werden, bevor er nicht als Aufseher, noch Großaufseher oder Großmeister, bevor er nicht als Meister einer Loge gearbeitet hat. Ueber dieß soll der Großmeister von adelicher Geburt, oder wenigstens ein berühmter Gelehrter, geschickter Baumeister, oder großer Künstler, von ehrlichen Eltern gebohren, und mit entschiedenen, den Logen nicht unbekanntem Verdiensten und Vorzügen ausgerüstet seyn. Damit er aber sein Amt treuer und vollkommener verwalten könne, steht es ihm frey, sich einen deputirten Großmeister, welcher

Meister von einer besondern Loge ist, oder war, zu wählen, welcher sodann alles das zu verfügen und anzuordnen befugt ist, was dem Großmeister zusteht, es wäre denn, dieser wollte es selbst verrichten, und käme daher schriftlich mit seiner Auctorität dazwischen.

Diesen ersten, und nach der Ordnung unter einander stehenden Vorstehern, sowohl der Großen, als einer besondern Loge, sollen alle Brüder, zu Folge der alten Satzungen und Verordnungen, mit Ergebenheit, Achtung, Liebe und möglichem Eifer Gehorsam leisten.

V.

Ordnung der Freymaurer bey ihren Arbeiten.

Alle Freymaurer sollen an Werktagen redlich und fleißig arbeiten, damit sie an Festtagen desto bequemer und ehrbarer leben können, wobey sie sich ebenfalls an die durch Gesetze oder Gewohnheiten des Landes angeordneten Zeiten zu halten haben.

Der geschickteste und erfahrenste Bruder

soll zum Meister oder Aufseher bey dem Baue gewählt, auch von den Arbeitern dafür erkannt und geachtet werden. Die Arbeiter sollen sich weder durch schimpfliche Reden, noch durch gehässige Beynahmen beleidigen, sondern sich überall Bruder nennen, und sowohl in als aufser der Loge sich friedlich mit einander vertragen. Jeder Meister, der sich für tüchtig hält, kann eine Arbeit übernehmen, soll sich aber dabey rechtschaffen betragen, und das Vermögen der Loge so bedächtig anwenden, als wäre es sein eigenes. Eben darum soll er auch den Gesellen und Lehrlingen nicht mehr auszahlen, als sie wirklich verdienen.

Der Meister sowohl als die Maurer sollen, wenn sie richtig bezahlt werden, redlich dienen, und den Bau wohl zu Stande bringen, er mag übrigens überhaupt oder Tageweise bedungen seyn. Sie sollen aber nichts überhaupt bedingen, was sonst Tageweis gewöhnlich ist.

Niemand soll über seines Bruders Wohlstand eifersüchtig und neidisch werden, noch weniger ihn zu verdrängen, oder von der Arbeit zu entfernen suchen, wenn er im Stande ist, sie zu beendigen; denn niemand kann das

von einem andern angefangene Werk zu Stande bringen, wenn er mit dessen Plan und Rifs unbekannt ist.

Wenn ein Bruder zum Aufseher eines Baues unter einem Meister bestellt wird, soll er diesem und seinem Gesellen mit aller Treue begegnen, die Arbeit in Abwesenheit des Meisters sorgfältig leiten, und die Brüder zum Gehorsam anhalten.

Alle arbeitende Maurer sollen ihren Lohn anständig, friedlich, und ohne Murren empfangen, und eben so wenig den Meister, als die Arbeit, vor Beendigung derselben verlassen.

Der jüngste Bruder soll bey dem Baue so angewiesen und unterrichtet werden, das er die erforderliche Geschicklichkeit und Erfahrung erlangen könne, und die Baumaterialien nicht verdorben werden.

Kein Handlanger soll zur eigentlichen Maurerarbeit zugelassen werden; auch sollen die freyen und angenommenen Maurer aufser dem dringendsten Nothfalle mit keinem Fremden arbeiten, noch weniger die Arbeiter und Maurer, die noch nicht angenommen sind, auf eben die Weise, wie einen Bruder oder Gesellen unterweisen.

VI.

Betragen der Maurer.

§. 1.

In der Versammlung der Brüderschaft.

Ohne des Meisters Erlaubniß sollt ihr keine besondere Zusammenkünfte halten, nicht von unanständigen Dingen reden, noch dem Meister, den Aufsehern oder einem Bruder, der mit dem Meister spricht, in die Rede fallen. Ist die Loge mit ernsthaften und wichtigen Dingen beschäftigt, so sollt ihr euch alles Scherzens und Spielens enthalten; dem Meister und den Aufsehern gehorchen, und den Brüdern mit schuldiger Achtung begegnen.

Wird ein Bruder eines Vergehens schuldig befunden, so soll er sich dem Ausspruche der Loge unterwerfen, es wäre denn, daß er an die Große Loge appelliren wollte oder der Fortgang des angefangenen Werkes gehindert würde, in welchem Falle eine besondere Untersuchung geschehen kann.

Keine Zänkereyen oder Streithändel über Nationen, Familien, Religionen oder Staatsangelegenheiten sollen bis zur Thüre der Loge gebracht werden; denn als Maurer sind wir

alle von obgedachter ältesten, allgemeinen Religion, und in Ansehung des Quadrats, der Richtsohnur, und des Senkbleies aus allen Nationen. Auch sind wir, gleich unsern Vorgängern, zu allen Zeiten den Staatszänkereyen feind, weil solche dem Frieden und der Wohlfahrt der Loge zuwider laufen.

2.

Nach dem Schlusse der Loge.

Nach dem Schlusse der Loge möget ihr fröhlich, und mit allem Anstande vergnügt seyn; ihr mögt euch einander nach Vermögen und mit Vermeidung alles Uebermases bewirthen; keinen Bruder aber sollt ihr nöthigen, über sein Bedürfnis zu essen oder zu trinken, oder mit euch zu bleiben, wenn er weggehen will. Denn ob ihr gleich nach den Logenstunden wie andere Menschen zu betrachten seyd, so könnte doch der üble Nachruf eures Betragens der Brüderschaft, wiewohl unbilliger Weise, beigemessen werden.

3.

Wenn Brüder aufser der Loge ohne Beyseyn von Fremden sich einander begegnen.

Ihr sollet einander grüßen, wie man euch

gelehret hat, oder noch lehren wird. Nicht weniger sollt ihr nach Gutbefinden, ohne gesehen oder gehört zu werden, einander unterrichten, keiner den andern hintergehen, oder die Achtung, die er dem Bruder schuldig ist, wenn dieser auch nicht Maurer wäre, verletzen. Denn obgleich alle Freymaurer in Ansehung der Richtschnur Brüder sind, so benimmt doch die Maurerey niemanden den Rang und die Vorzüge, die ihm vor dem Eintritt in die Brüderschaft zukamen, oder die er noch künftig erlangen wird. Vielmehr erhöhet sie die Hochachtung, und lehret uns, Ehre zu geben, dem Ehre gebührt.

4.

In Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Wachet über eure Reden und Gebärden, damit der scharfsichtigste Fremde nicht entdecken könne, was sich ihm zu offenbaren nicht geziemt. Auch müssen unbescheidene oder verfängliche Fragen und unverständige Gespräche der Fremden von Freymaurern auf eine kluge Weise abgelenkt werden.

5.

Zu Hause und in der Nachbarschaft.

Ihr sollt immer anständig, wie es einem wackern und klugen Mann gebührt, handeln; besonders die Angelegenheiten der Loge weder jemanden aus eurer Familie, noch eurem Nachbar oder Nachbarin entdecken. Ihr sollt überall eure eigene und der alten Brüderschaft Ehre, wovon die Ursachen hier nicht angeführt werden können, in Betrachtung ziehen. Als gute Ehmänner, gute Eltern, gute Söhne und gute Nachbarn sollt ihr nicht allzu lange von Hause bleiben, damit euer Hauswesen nicht verabsäumt und in Schaden gebracht, ihr aber ferner zu arbeiten unfähig gemacht werdet.

6.

Gegen einen fremden Bruder.

Ihr sollt den fremden Bruder nach Maßgabe eurer Klugheit sorgfältig prüfen und euch in Acht nehmen, daß ihr ihm nicht einige Merkmale an die Hand gebet; damit ihr nicht durch falsches Vorgeben betrogen werdet. Wenn ihr aber entdeckt, daß er treu und redlich ist, so sollt ihr ihn für einen Bruder erkennen, und wenn er es bedürf-

tig ist, nach euerm Vermögen unterstützen: allenfalls ihm auch Mittel und Wege zeigen, wo er Hülfe finden könne. Ihr möget ihn auf einige Tage zur Arbeit unterbringen, jedoch seydet ihr nicht verbunden, mehr zu thun, als eure Kräfte zulassen.

: Schliesslich sollt ihr alle diese Pflichten, nebst denjenigen, welche euch durch einen andern Weg bekannt gemacht werden, fleissig beobachten; die brüderliche Liebe, welche der vornehmste Grundstein, die Befestigung und Ehre dieser alten Bruderschaft ist, standhaft ausüben, alle Feindschaft, Widerwillen, Zänkereien, Streitigkeiten, Verläumdungen und üble Nachreden vermeiden. Auch nicht gestatten, dass andere einen rechtschaffenen Bruder auf solche Art angreifen. Vielmehr seydet ihr verbunden, seine Ehre und guten Nahmen zu vertheidigen, und ihm alle gute Dienste zu leisten, so viel es ohne Gefahr eurer eigenen Ehre geschehen möchte. Wenn euch ein Bruder Unrecht thut, so wendet euch anfänglich zu eurer oder seiner Loge, und wenn euch kein Genügen geschieht, stehet es euch frey, an die Grosse Loge, die sich nach löblicher Gewohnheit unserer Vorfahren, von allen Völkern alle Vierteljahre versammelt, zu appellir-

ren; niemals aber sollt ihr eher zu den Landesgesetzen Zuflucht nehmen, als bis die Sache nicht mehr anders ausgemacht werden kann. Denn wenn die Sache nur allein zwischen Maurern ist und die Maurerey betrifft, so soll den Processen durch liebevolles Zurreden verständiger Brüder, welche die besten Schiedsrichter solcher Zwistigkeiten sind, vorgebeugt werden.

Wenn aber diese Vermittelung nicht möglich oder ohne Nutzen ist, und die Sache an die Gerichtshöfe gebracht werden muß, so sollt ihr euch bei der Führung eures Rechts Handels alles Zorns, aller Bosheit und aller Bitterkeit enthalten. Dabei auch nichts reden oder thun, was die brüderliche Liebe und Freundschaft, welche die Ehre und der Kütt dieser alten Brüderschaft ist, vermindern oder den Lauf der Liebesdienste aufhalten könnte. Damit wir aller Welt zeigen, wie wohlthätig, mild und angenehm der Einfluß der Maurerey sey, und wie alle weise, redliche und getreue Maurer vom Anfange der Welt gehandelt haben, und bis an das Ende derselben handeln werden. Amen! So sey es!

Inhalts - Anzeige.

G rundvertrag.	S. x
Vorbericht.	iv

Erster Theil.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.	xv
----------------------------------	-----------

Zweyter Theil.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Form der Gesellschaft.

Erster Artikel. Von der Einrichtung besonderer Logen.

§. 1. Fundamental-Bedingung der Vereinigung einzelner Mitglieder zu einer besondern Loge.	xx
§. 2. Bestimmung der Maurerischen Gewalt.	xxi
§. 3 — 7. Uebertragung des Rechts, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen durch Vollmacht.	xxiv
§. 8. Verhandlungsart des Beamten - Collegiums.	xxviii

§. 9 — 12. Geschäfte des Beamten - Collegiums.	S. xxix
--	---------

Zweyter Artikel. Große Loge.

§. 13 — 19.	xxxiv
---------------------	-------

§. 20 — 22. Geschäfte, Rechte und Pflichten des ersten Collegiums der Großen Loge.	xl
--	----

Dritter Artikel. Zweytes Collegium der Großen Loge. §. 23 — 25.

xlxiii

§. 26 — 29. Geschäfte, Rechte und Pflichten des zweyten Collegiums der Großen Loge	—
--	---

Vierter Artikel. Verhältniß der Großen Loge zu den besondern Logen und der Großbeamten unter einander.

§. 30 — 33.	xlvi
---------------------	------

Zweyter Abschnitt.

Von dem Gange der Geschäfte.

Erster Artikel. Aufstellung der Gesetze.

§. 34 — 40.	li
---------------------	----

Zweyter Artikel. Aufrechthaltung der Verfassung und Ausübung der Gesetze.

§. 41 — 43.	lv
---------------------	----

§. 44 — 47. Versammlungen der Großen Loge.	lviii
--	-------

Dritter Artikel. Schatz der Großen Loge.

§. 48. 49.	lx
--------------------	----

Dritter Abschnitt.

Von den Bedingungen, unter welchen eine besondere Loge neue Mitglieder unter sich aufnimmt.

Erster Artikel. Aufnahme - Gesetze.

§. 50 - 55. LXI

Zweyter Artikel. Von Beförderungen.

§. 56 - 58. LXV

**Vierter Abschnitt.
Oekonomie - und Local - Einrichtung.**

§. 59 - 66. LXVI

§. 67. Fundamentalgesetz, den Grundver-
trag überhaupt betreffend. LXX

G e s e t z b u c h.

[Erster Theil.]

Allgemeine für den ganzen Logenverein verbindende Gesetze.

Erster Titel. Allgemeine Freymaurer- und Logenpflichten. S. 5

Zweyter Titel. Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer besondern Maurerischen Verhältnisse.

- | | |
|--|----|
| A. Pflichten der Lehrlinge | 19 |
| B. Pflichten der Gesellen. | 17 |
| C. Pflichten der Meister. | 19 |
| D. Pflichten der dienenden Brüder. | 24 |

Dritter Titel. Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer Maurerischen Aemter.

- | | |
|---|----|
| A. Rechte und Pflichten der Logenmeister. | 28 |
| B. Rechte und Pflichten der Repräsentanten der Großen Loge bey einer besondern Loge. | 53 |
| C. Rechte und Pflichten der Brüder - Aufseher | 36 |
| D. Pflichten des Secretairs | 59 |
| E. Pflichten des Br. Redners. | 41 |
| F. Pflichten des Ceremonienmeisters. | 43 |
| G. Pflichten der Censoren. | 44 |
| H. Pflichten der Repräsentanten einer besondern Loge, bey der Großen Freymaurer - Loge. | 47 |

Vierter Titel. Maurerische Versammlungen.	S. 51
Fünfter Titel. Aufnahme in den Orden und Affiliation eines Freymaurers zu einer besondern Loge.	58
Sechster Titel. Beförderungen.	67
Siebenter Titel. Wahl der Logenbeamten.	71
Achter Titel. Maurerische Rechtspflege.	76
Neunter Titel. Rettungsanstalt für den ganzen Logenverein.	86
Zehnter Titel. Gegenseitige Verhältnisse der besondern Logen zu einander und zur Großen Loge.	100

Zweyter Theil.

Localgesetze für die in Berlin unter Constitution der Großen Freymaurer-Loge R. Y. z. F. vereinigten Logen.

Erster Titel. Besondere Maurerische Verordnungen für die in Berlin vereinigten Logen und ihre maurerischen Beamten.	107
Zweyter Titel. Verwaltung des Schatzes.	123
Dritter Titel. Verwaltung der Armenkasse	127
Vierter Titel. Hospitalität und Krankenpflege.	138
Fünfter Titel. Stewards-Loge.	141
Sechster Titel. Genuß des Locals.	154
Siebenter Titel. Bibliothek.	167

Urgesetze oder Old - Marks der Freymaurer.

I.	Gesetze in Beziehung auf Gott und Religion.	S. 155
II.	— — — auf Staat und bürgerliche Regierung.	156
III.	— — — auf die Logenversammlungen.	161
IV.	Von Meistern, Aufsehern, Gesellen und Lehrlingen.	179
V.	Ordnung der Freymaurer bey ihren Arbeiten.	181
VI.	Betragen der Maurer.	
1.	In der Versammlung der Brüderschaft.	184
2.	Nach dem Schlusse der Loge.	185
3.	Wenn Brüder aufser der Loge ohne Beyseyn von Fremden sich einander begegnen.	—
4.	In Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.	186
5.	Zu Hause und in der Nachbarschaft.	187
6.	Gegen einen fremden Bruder.	—
